

Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2019	Ausgegeben zu Erfurt, den 23. Juli 2019	Nr. 8
	Inhalt	Seite
02.07.2019	Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes.....	209
02.07.2019	Thüringer Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens.....	210
02.07.2019	Gesetz zur Änderung des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes und weiterer Bestimmungen mit veterinär- und Verbraucherschutzrechtlichem Bezug.....	236
02.07.2019	Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes.....	239
02.07.2019	Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für die Haushaltsjahre 2020 (Thüringer Haushaltsgesetz 2020 -ThürHhG 2020-.....	242
02.07.2019	Thüringer Gesetz zur Anpassung der Besoldung und der Versorgung in den Jahren 2019 bis 2021.....	253
02.07.2019	Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Sparkassengesetzes.....	283
09.07.2019	Thüringer Gesetz zur Steigerung der Attraktivität des Berufs des Regelschullehrers.....	286
09.07.2019	Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst".....	288
02.07.2019	Thüringer Verordnung über ergänzende Vorschriften zur Düngeverordnung.....	289
14.06.2019	Unterrichtung durch die Präsidentin des Landtags über die Veränderung der Grund- und der Aufwandsentschädigungen mit Wirkung vom 1. Januar 2019.....	292
02.07.2019	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrags.....	293

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes Vom 2. Juli 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Nach § 4 Abs. 2 des Thüringer Krankenhausgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 262), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) geändert worden ist, wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

“(2 a) § 6 Abs. 1 a Satz 1 KHG findet keine Anwendung. Das für das Krankenhauswesen zuständige Ministerium entscheidet im Einzelfall nach einer Prüfung von Qualitätsindikatoren und im Vergleich zu den an Thüringer Krankenhäusern angewendeten Standards der Strukturqualität,

Behandlungsmethoden und Verfahren, über die Aufnahme der planungsrelevanten Qualitätsindikatoren in den Krankenhausplan. Qualitätsindikatoren, die höhere Anforderungen an die praktizierten Behandlungsmethoden, Verfahren (Algorithmen) und angewendeten Standards der Strukturqualität stellen, sind nach einer Übergangsfrist von einem Jahr für die Krankenhäuser grundsätzlich in den Krankenhausplan aufzunehmen. Dabei ist die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung nicht zu gefährden. Der Krankenhausplanungsausschuss ist in den Prozess einzubeziehen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 2. Juli 2019
Die Präsidentin des Landtags
Diezel

Thüringer Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens Vom 2. Juli 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Thüringer Schulgesetzes

Das Thüringer Schulgesetz in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort "auf" das Wort "diskriminierungsfreie" eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Für den Zugang zu den Schularten und den Bildungsgängen dürfen weder das Geschlecht, die Herkunft, die Sprache, die Behinderung, die religiöse oder politische Anschauung oder die sexuelle Orientierung des Schülers noch die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung seiner Eltern bestimmend sein."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach dem Wort "Gemeinschaft" ein Komma und die Worte "zu einem gewaltfreien und friedlichen Zusammenleben weltweit" eingefügt.

bb) Satz 5 wird wie folgt geändert:

aaa) Das Wort "Toleranz" wird durch das Wort "Akzeptanz" ersetzt.

bbb) Nach dem Wort "Geschlechter" werden die Worte "und der verschiedenen Lebensweisen" eingefügt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

"Die Schule wirkt Mobbing und Gewalt aktiv entgegen."

b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Die Schulen haben den Auftrag, Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf vorrangig gemeinsam in den allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen, mit Ausnahme der Förderschulen, (allgemeine Schulen) zu unterrichten; die Förderschulen wirken dabei unterstützend mit. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium stellt in Abstimmung mit den Schulträgern den Ausbau des gemeinsamen Unterrichts in Thüringen in ei-

nem 'Entwicklungsplan Inklusion' dar, der den regionalen Gegebenheiten Rechnung trägt; dieser wird mindestens alle fünf Jahre fortgeschrieben."

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte "vorschulischen Einrichtungen" werden durch das Wort "Kindertageseinrichtungen" ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Bei der Gestaltung schulischer Bildungsprozesse und der Übergänge dient der Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre als Orientierungsrahmen."

3. Dem § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Der Bildungsgang ist ein schulisches Lehr- und Lernangebot, dessen Unterrichtsorganisation und Anforderungen das Erreichen eines bestimmten Abschlusses ermöglichen."

4. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

"§ 3 a Gliederung des Schulwesens, Schulstufen

(1) Das Schulwesen ist nach Schulstufen aufgebaut und in Schularten gegliedert. Die Schulstufen ordnen das Schulwesen schulartübergreifend nach Klassenstufen.

(2) Schulstufen sind:

1. die Primarstufe, welche die Klassenstufen 1 bis 4 umfasst,
2. die Sekundarstufe I, welche die Klassenstufen 5 bis 9 oder 10 der allgemein bildenden Schulen umfasst,
3. die Sekundarstufe II, welche die einjährige Einführungsphase und die zweijährige Qualifikationsphase (gymnasiale Oberstufe), die berufsbildenden Schulen sowie das Kolleg umfasst.

(3) Abweichend von Absatz 2 sind die Schulstufen im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung die Unterstufe, Mittelstufe, Oberstufe sowie Werkstufe, welche je drei Klassenstufen umfassen."

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Folgende neue Nummer 4 wird eingefügt:

"4. die Gesamtschule,"

- bb) Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden die Nummern 5 bis 8.
- cc) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 3 Satz 5 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 4 Satz 4 Halbsatz 2 wird die Verweisung "Absatz 3 Satz 2 und 3" durch die Verweisung "Absatz 3 Satz 2 bis 4" ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort "Gymnasium" ein Komma und die Worte "einer kooperativen Gesamtschule oder einer Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe nach Absatz 4 Satz 1" eingefügt.
- e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
- "(6) Abweichend von Absatz 4 kann die Gemeinschaftsschule mit der Klassenstufe 5 beginnen; in diesem Fall muss das für die Primarstufe erforderliche Angebot durch eine Grundschule gewährleistet werden."
- f) In Absatz 7 Satz 6 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Worte "sie dienen der Begabungsförderung" sowie ein Punkt angefügt.
- g) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
- "(8) Zur Umsetzung der Jenaplanpädagogik können Gemeinschaftsschulen abweichend von Absatz 4 Satz 1 nach der Klassenstufe 10 mit der gymnasialen Oberstufe verbunden sein und die Klassenstufen 1 bis 13 umfassen; die Entscheidung trifft das für das Schulwesen zuständige Ministerium."
- h) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort "dreijähriger" durch das Wort "zweijähriger" ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe "19 Jahre" durch die Angabe "das vollendete 18. Lebensjahr" ersetzt.
- i) Absatz 11 erhält folgende Fassung:
- "(11) Der Unterricht an Förderschulen wird dem jeweiligen sonderpädagogischen Förderbedarf der Schüler gerecht. Die Schüler können entsprechend ihrer Befähigung und Leistung den Hauptschulabschluss, den Qualifizierenden Hauptschulabschluss sowie den Realschulabschluss erwerben; Absatz 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Die Förderschule bietet zudem eine dem jeweiligen sonderpädagogischen Förderbedarf entsprechende Beratung und sonderpädagogische Förderung in den allgemeinen Schulen an."
6. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- "Die erste Versetzungsentscheidung in der Grundschule erfolgt am Ende der Klassenstufe 4."
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:
- "Hierzu werden Kurse eingerichtet, wobei Kurs I der Anspruchsebene der Hauptschule und Kurs II der Anspruchsebene der Realschule entspricht. Ab der Klassenstufe 9 können auch auf den Hauptschulabschluss oder auf den Realschulabschluss bezogene Klassen geführt werden; die Entscheidung trifft die Schulkonferenz."
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 2 a wird Absatz 2.
- d) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- "Bei der Abwägung sind im Sinne des § 2 Abs. 2 sowie § 8 a pädagogische und sonderpädagogische Förderung sowie die Gewährung von Nachteilsausgleichen zu berücksichtigen."
- e) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte "Kursen oder Klassen, die auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des Realschulabschlusses vorbereiten," durch die Angabe "Kurs I und Kurs II" ersetzt.
- f) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
- "Der handlungs- und projektorientierte Unterricht kann auch integrativ durchgeführt werden (Praxisunterricht); Satz 2 gilt entsprechend."
- g) Absatz 8 Satz 2 wird aufgehoben.
- h) Absatz 9 erhält folgende Fassung:
- "(9) Näheres zu den Leistungsvoraussetzungen, zu Einstufung und Umstufung, zur Aufnahme in die Praxisklasse, in den Praxisunterricht und in das zusätzliche 10. Schuljahr, zur individuellen Abschlussphase, insbesondere zu deren Organisation und zur Entscheidung über die Verweildauer sowie zu den zusätzlichen Fördermaßnahmen nach Absatz 7 wird durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums im Benehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Landtagsausschuss geregelt."
8. § 6 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "weitgehend in einem gemeinsamen Bildungsgang" durch das Wort "gemeinsam" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Unterricht in der Gemeinschaftsschule erfolgt auf der Grundlage eines pädagogischen Konzepts, wonach der Erwerb der Abschlüsse nach § 4 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 1 ermöglicht wird. Das Konzept beschreibt insbesondere Formen des klasseninternen gemeinsamen Lernens bis einschließlich Klassenstufe 8 auf drei Anspruchsebenen. Ab Klassenstufe 9 wird abschlussbezogen unterrichtet; das Konzept kann von der Einrichtung äußerlich differenzierender Kurse zugunsten eines weiterhin binnendifferenzierenden Unterrichts absehen. § 5 Abs. 1 und 3 sowie § 6 Abs. 5 a bis 7 gelten entsprechend. Einstufungen und Umstufungen in die verschiedenen Anspruchsebenen in den einzelnen Fächern erfolgen auf Empfehlung der Klassenkonferenz nach Wahl der Eltern. Umstufungen sind bis zum Beginn der Klassenstufe 9 möglich. Schüler, die sich auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vorbereiten, werden in Klassenstufe 9 auf Anspruchsebene III unterrichtet. Für diese Schüler und für die gymnasiale Oberstufe gilt § 7 Abs. 1 Satz 3 bis Abs. 6 entsprechend. Die Klassenstufe 10 kann als Einführungsphase der Thüringer Oberstufe geführt werden, auch wenn die Qualifikationsphase an der Gemeinschaftsschule nicht angeboten wird."

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Gemeinschaftsschulen können auch durch Schulartänderung aus Grundschulen, Regelschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und Förderschulen einzeln oder im Verbund entstehen, wobei eine Förderschule mit einer anderen allgemein bildenden Schule zu verbinden ist. Tritt die Schule, von der das Bestreben zur Schulartänderung in eine Gemeinschaftsschule ausgeht, an die potentielle Verbundschule heran, dann hat der Schulleiter dieser Schule hierzu einen Beschluss der Schulkonferenz herbeizuführen. Der Schulträger hat bei Errichtung der Gemeinschaftsschule zur Erteilung des Einvernehmens nach § 13 Abs. 4 Satz 1 ein pädagogisches Konzept nach Absatz 2 vorzulegen. Bei einer Schulartänderung hat der Schulträger ein von den beteiligten Schulen entwickeltes pädagogisches Konzept vorzulegen, das auch die Entwicklung der jeweiligen Schule zur Gemeinschaftsschule beschreibt. Für eine Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe hat der Schulträger in dem Konzept ein Gymnasium, eine kooperative Gesamtschule oder eine Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe nach § 4 Abs. 4 Satz 1 als kooperierende Schule zu bestimmen. Diese soll im Einzugsgebiet der Gemeinschaftsschule liegen. In Kooperationsvereinbarungen legen die beteiligten Schulen Inhalt und Struktur der Zusammenarbeit fest."

9. Nach § 6 a wird folgender § 6 b eingefügt:

"§ 6 b
Gesamtschule

(1) Gesamtschulen werden integrativ oder kooperativ geführt. Die Schüler können entsprechend ihrer Befähigung und Leistung den Hauptschulabschluss, den Qualifizierenden Hauptschulabschluss, den Realschulabschluss, den schulischen Teil der Fachhochschulreife sowie die allgemeine Hochschulreife erwerben; § 4 Abs. 3 Satz 3 und 4 sowie § 4 Abs. 7 Satz 3 bis 5 gelten entsprechend.

(2) Die Gesamtschule in kooperativer Form fasst die eigenständigen Schularten Regelschule und Gymnasium pädagogisch und organisatorisch zusammen.

(3) Die Gesamtschule in integrativer Form bildet eine pädagogische und organisatorische Einheit; sie umfasst die Klassenstufen 5 bis 13. Integrierte Gesamtschulen weisen ab der Klassenstufe 7 Leistungs-differenzierungen auf mindestens zwei Anspruchsebenen auf. Der Unterricht findet in Klassen, mit der Möglichkeit der Binnendifferenzierung, sowie in äußerlich differenzierenden Kursen statt."

10. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Sowohl für die Aufnahmeprüfung in Form des Probeunterrichts als auch für die weitere Unterrichtsteilnahme ist sicherzustellen, dass förder- bzw. unterstützungsbedürftige Schüler im Sinne des gemeinsamen Unterrichts nach § 2 Abs. 2 Satz 2 und § 8 a alle notwendigen Unterstützungsmaßnahmen und Hilfsmittel erhalten, die sie zu einer erfolgreichen Teilnahme am gemeinsamen Unterricht benötigen."

b) In Absatz 3 werden die Worte "ist eine dem Hauptschulabschluss gleichwertige Schulbildung erreicht" durch die Worte "erwirbt der Schüler einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss" ersetzt.

c) In Absatz 6 Satz 3 werden die Worte "ist für Schüler ohne Realschulabschluss eine dem Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung erreicht" durch die Worte "erwirbt der Schüler einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschluss" ersetzt.

11. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

"§ 7 a
Förderschule

(1) Förderschulen sind sonderpädagogische Zentren für Unterricht, Förderung und Beratung. Sie kooperieren mit den allgemeinen Schulen, um jeden Schüler zu einem für ihn bestmöglichen Abschluss zu führen. Förderschulen sind Ganztagsfördereinrichtungen.

Sie können mit Einrichtungen zur Unterbringung der Schüler verbunden sein; diese unterliegen nicht der Schulaufsicht.

(2) Förderschulen sind:

1. überregionale Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt Hören oder Sehen,
2. regionale Förderzentren mit den Förderschwerpunkten
 - a) Hören,
 - b) Sehen,
 - c) körperliche und motorische Entwicklung,
 - d) Lernen,
 - e) Sprache,
 - f) emotionale und soziale Entwicklung sowie
 - g) geistige Entwicklung.

Überregionale Förderzentren koordinieren zur Unterstützung der Schulen ein landesweites Netzwerk für die Förderschwerpunkte Sehen und Hören. Regionale Förderzentren können einen oder mehrere Förderschwerpunkte führen und als Beratungs- und Unterstützungszentrum mit den ihnen in einem Netzwerkbereich zugeordneten allgemeinen Schulen (Netzwerkschulen) zusammenarbeiten. Vorgaben für die Größe von Netzwerkbereichen der regionalen Förderzentren legt das für das Schulwesen zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung fest.

(3) Die überregionalen Förderzentren können bei Bedarf folgende Bildungsgänge führen:

1. Bildungsgang der Grundschule mit den Klassenstufen 1 bis 4,
2. Bildungsgänge der Regelschule mit den Klassenstufen 5 bis 9 oder 10.

(4) Die regionalen Förderzentren können bei Bedarf folgende Bildungsgänge führen:

1. Bildungsgang der Grundschule mit den Klassenstufen 1 bis 4,
2. Bildungsgänge der Regelschule mit den Klassenstufen 5 bis 9 oder 10,
3. Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung mit den Klassenstufen 1 bis 12.

(5) Schüler, denen der sonderpädagogische Förderbedarf im Lernen am Ende der Klassenstufe 8 aberkannt wird, können im Bildungsgang zum Erwerb des Hauptschulabschlusses an der Förderschule verbleiben. In begründeten Ausnahmefällen können Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf auf Antrag des Schulleiters der allgemeinen Schule im Einvernehmen mit den Eltern oder auf Antrag der Eltern zeitweise nach Maßgabe der räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen zur Beschulung an einer Förderschule zugelassen werden. Besondere Unterrichtsformen nach § 45 Abs. 1 Satz 2 an allgemeinen Schulen sind vorrangig zu nutzen. Die Entscheidung trifft das zuständige Schulamt unter Beteiligung der jeweiligen Schulleiter der aufnehmenden und der abgebenden Schule."

12. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

"7. die Förderberufsschule."

b) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort "Jugendlichen" wird durch die Worte "jungen Menschen" ersetzt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

"Für junge Menschen mit Migrationshintergrund, bei denen nicht zu erwarten ist, dass sie den Abschluss des Berufsvorbereitungsjahres in einem Jahr erreichen werden, können entsprechende Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache und grundlegender schulischer Bildung eingerichtet werden. Diese dem Berufsvorbereitungsjahr vorgeschalteten Angebote können ein- oder zweijährig ausgestaltet sein und aufeinander aufbauen."

d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort "beruflichen" die Worte "Qualifikation oder" eingefügt.

e) Absatz 6 Satz 3 wird aufgehoben.

f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Nach erfolgreichem Besuch der Einführungsphase an einem allgemein bildenden Gymnasium oder einer Gemeinschaftsschule kann ein Schüler in die Klassenstufe 11 des beruflichen Gymnasiums eintreten; ihr Besuch wird auf die höchstens vierjährige Verweildauer in der Oberstufe nicht angerechnet."

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

"Abweichend von Satz 3 ist ein freiwilliger Eintritt in die Klassenstufe 12 möglich."

g) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten "einschlägigen Berufsausbildung" die Worte "oder einer als gleichwertig anerkannten Qualifizierung" eingefügt.

bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

"Eine Gesamtqualifikation kann auch aufgrund mehrerer, während des Bildungsgangs erworbener Teilqualifikationen zuerkannt werden."

cc) Der bisherige Satz 6 wird aufgehoben.

h) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

"(9) Die Förderberufsschule führt Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Teilzeitunterricht im Rahmen der dualen Berufsausbildung oder im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung oder nach § 42m der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095) in der jeweils geltenden Fassung gemeinsam mit der betrieblichen oder der außerbetrieblichen Ausbildung zu beruflichen Qualifikationen. Die Förderberufsschule vermittelt die gleichen Abschlüsse wie die Berufsschule."

i) In Absatz 10 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

"Die Aufnahme kann von einer Eignungsprüfung, vom Ergebnis einer Untersuchung zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung und vom Nachweis der persönlichen Eignung, jeweils bezogen auf den angestrebten Beruf, abhängig gemacht werden. Für den Nachweis der persönlichen Eignung nach Satz 2 kann die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195) in der jeweils geltenden Fassung verlangt werden."

13. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

§ 8 a

Gemeinsamer Unterricht, Feststellungsverfahren

(1) Gemeinsamer Unterricht findet in den allgemeinen Schulen in enger Zusammenarbeit mit den Lehrern und Sonderpädagogischen Fachkräften der Förderschule statt. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden zielgleich oder zieldifferent unterrichtet. Bei zielgleichem Unterricht werden die Schüler nach den für die allgemeinen Schulen geltenden Lehrplänen und Vorschriften unterrichtet. Organisatorische und methodische Abweichungen sind zulässig, soweit es der sonderpädagogische Förderbedarf erfordert. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der geistigen Entwicklung werden zieldifferent unterrichtet. Lernziele und Leistungsanforderungen richten sich für diese Schüler nach denen des Bildungsgangs zur individuellen Lebensbewältigung sowie nach einem sonderpädagogischen Förderplan.

(2) Ergeben sich bei einem Schüler Anhaltspunkte für einen sonderpädagogischen Förderbedarf, leitet der Schulleiter nach Einwilligung der Eltern oder auf deren Antrag hin beim zuständigen Schulamt das Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs (Feststellungsverfahren) ein. Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass dem Anspruch des Schülers auf individuelle Förderung ohne eine sonderpädagogische Förderung nicht ausreichend entsprochen werden kann, kann das Feststellungsverfahren

auch auf Beschluss der Klassenkonferenz nach Anhörung der Eltern eingeleitet werden. Im Rahmen des Feststellungsverfahrens erstellt der Mobile Sonderpädagogische Dienst in der Regel innerhalb von sechs Wochen ein Gutachten über das Vorliegen und die Art des sonderpädagogischen Förderbedarfs (sonderpädagogisches Gutachten). Wird das Feststellungsverfahren vor Schuleintritt eingeleitet, soll dieses spätestens im zweiten Quartal des Kalenderjahres, in dem der Schuleintritt erfolgt, abgeschlossen werden. Eine angemessene Beteiligung der Schulträger der Schulen in freier Trägerschaft am Feststellungsverfahren wird sichergestellt. Wurden im frühkindlichen Bereich Entwicklungsverzögerungen festgestellt, ist präventiv die Förderung des Schülers auf der Grundlage eines pädagogischen Förderplans bereits ab Klassenstufe 1 der Schuleingangsphase verpflichtend zu sichern, so dass die prozessbegleitende Diagnostik spätestens am Ende der Schuleingangsphase abgeschlossen ist.

(3) Auf der Grundlage des sonderpädagogischen Gutachtens sowie nach Maßgabe der vorhandenen oder mit vertretbarem Aufwand zu schaffenden personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen legt das zuständige Schulamt für den Schüler den nächstgelegenen geeigneten Lernort im gemeinsamen Unterricht unter Einbeziehung des zuständigen Schultüriers fest. Hierzu kann die am Schulamt installierte Steuergruppe, welche über das Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen nach Satz 1 berät, einbezogen werden. Wird ein geeigneter Lernort an einer allgemeinen Schule nicht ermittelt, kann der Schüler eine Förderschule besuchen. Abweichend von der Festlegung nach Satz 1 ist nach ausführlicher Beratung der Eltern durch das zuständige Schulamt unter Berücksichtigung des Elternwillens (§ 3 Abs. 1 Satz 1) der Besuch einer Förderschule möglich.

(4) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Einzelheiten

1. zur Beschreibung und Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs,
 2. zur sonderpädagogischen Förderung,
 3. zur sonderpädagogischen Ferienbetreuung sowie
 4. zur Zusammensetzung, zur Organisation und zu den Aufgaben der Steuergruppe nach Absatz 3 Satz 2
- durch Rechtsverordnung zu regeln."

14. § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10

Ganztagsschulen, Außerunterrichtliche Angebote

(1) Ganztagsschulen verbinden auf der Grundlage eines Ganztagsschulkonzepts Bildung, Betreuung und pädagogische sowie sonderpädagogische Förderung zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit. Dabei werden insbesondere der Sozialraum und die Schule als Lern- und Lebensort im Sinne des § 2 Abs. 4 einbezogen. Ganztagsschulen können offen, teilgebunden und gebunden geführt werden. In den teil-

gebundenen und gebundenen Ganztagssschulen findet ein rhythmisierter Tagesablauf statt.

(2) Für Schüler der Primarstufe besteht ein Anspruch auf Förderung in einem Schulhort von montags bis freitags mit einer täglichen Betreuungszeit von zehn Stunden unter Anrechnung der Unterrichtszeit. Für Schüler, die das Ganztagsangebot einer Schule in gebundener Form wahrnehmen, gilt dieser Anspruch mit dem Besuch der Schule als erfüllt; für die Ferien bleibt der Anspruch nach Satz 1 unberührt.

(3) An den Grundschulen und Gemeinschaftsschulen mit Primarstufe sollen zur außerunterrichtlichen Bildung, Betreuung und Förderung der Schüler Schulhorte geführt werden (offene Ganztagssschulen). Diese sind organisatorisch Teil der Schule. Der Besuch der Schulhorte ist freiwillig.

(4) Außerunterrichtliche Angebote werden entsprechend den personellen und sächlichen Voraussetzungen der Schule, den Bedürfnissen der Schüler und dem Wunsch der Eltern ermöglicht. Die Schule öffnet sich außerunterrichtlichen Angeboten, insbesondere solchen der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Unterrichtliche und außerunterrichtliche Inhalte sollen sich dabei sinnvoll ergänzen. Ein Schulförderverein kann Angebote im schulischen Leben unterstützen. Über außerunterrichtliche Angebote der Schule entscheidet die Schulkonferenz; die Durchführung erfolgt im Benehmen mit dem Schulträger. Weiterführende Schulen können auch als offene Ganztagssschulen geführt werden; Satz 1 gilt entsprechend.

(5) Schulen können auf Antrag des Schulträgers nach Zustimmung der Schulkonferenz bei Bedarf als Ganztagssschulen in teilgebundener oder gebundener Form geführt werden, soweit die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen. Über den Antrag entscheidet das für das Schulwesen zuständige Ministerium. Dem Antrag ist ein geeignetes Ganztagssschulkonzept der Schule beizufügen, das auch den Bedarf der Einrichtung als Ganztagssschule begründet.

(6) In der teilgebundenen Form der Ganztagssschule besteht für Schüler, die für das Ganztagsangebot angemeldet sind, eine Teilnahmeverpflichtung an den Ganztagsangeboten für die Dauer des Schuljahres. In der gebundenen Form der Ganztagssschule ist die Teilnahme an den Ganztagsangeboten für alle Schüler verpflichtend."

15. § 11 wird aufgehoben.

16. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 12
Schulversuche, Erprobungsmodelle"

b) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Zur Erprobung neuer Kooperationsmodelle können Schulen einer oder mehrerer Schularten mit dem Ziel, eine Unterrichtsabsicherung an kleineren Schulstandorten zu gewährleisten, unter einer gemeinsamen Schulleitung geführt werden. Insbesondere soll eine gemeinsame Personaleinsatzplanung vorgenommen werden können. Zur Unterstützung der Schulleitung kann eine Verwaltungsleitung vorgesehen werden. Die Erprobungsmodelle sind zu befristen. Sie werden durch einen oder mehrere Schulträger vorgelegt und bedürfen der Genehmigung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums."

17. § 13 erhält folgende Fassung:

"§ 13
Schulen und Schulträgerschaft"

(1) Die Schulen sind staatliche Schulen oder Schulen in freier Trägerschaft. Die staatlichen Schulen sind nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Für Schulen in freier Trägerschaft gilt das Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 522) in der jeweils geltenden Fassung. Schulen sind alle auf Dauer bestimmten Unterrichtseinrichtungen, in denen unabhängig vom Wechsel der Lehrer und Schüler durch planmäßiges und gemeinsames Lernen in einer Mehrzahl von Fächern sowie Lerngebieten, Lernfeldern und Modulen (Lernbereiche) und durch das gemeinsame Schulleben bestimmte Bildungs- und Erziehungsziele erreicht werden sollen.

(2) Die Schulträger haben das notwendige Schulanbot und die erforderlichen Schulanlagen vorzuhalten (Schulträgerschaft). Schulträger der staatlichen Schulen sind die Landkreise und die kreisfreien Städte. Kreisangehörige Gemeinden können auf ihren Antrag hin Schulträger von staatlichen Grundschulen, Regelschulen und Gemeinschaftsschulen sein; die Schulträgerschaft umfasst dabei alle Schulen. Voraussetzungen für die Übernahme der Schulträgerschaft sind insbesondere neben dem Nachweis einer ausreichenden Finanzkraft die Festlegung von im Wesentlichen mit dem Gebiet des Schulträgers übereinstimmenden Schulbezirken, für die Übernahme der Schulträgerschaft über eine Gemeinschaftsschule das Vorhandensein eines im Wesentlichen mit dem Gebiet des Schulträgers übereinstimmenden Einzugsgebiets sowie die Gewährleistung einer zweckmäßigen Schulnetzplanung für den gesamten Landkreis. Auch Zweckverbände können auf ihren Antrag hin bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 4 Schulträger sein. Die Entscheidung über eine Übertragung der Schulträgerschaft nach den Sätzen 3 und 5 trifft das für das Schulwesen zuständige Ministerium im Benehmen mit dem bisherigen Schulträger und dem für Kommunalrecht zuständigen Ministerium.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 3 und 4 kann die Schulträgerschaft kreisangehöriger Gemeinden einheitlich für alle Grundschulen, Regelschulen, Gemein-

schaftsschulen, Gymnasien und Gesamtschulen in anderen Gesetzen bestimmt werden.

(4) Staatliche Schulen werden von der kommunalen Gebietskörperschaft als Schulträger im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium errichtet, verändert oder aufgehoben. Dies gilt auch für das Führen einzelner Förderschwerpunkte an Förderschulen. Mit einer Schulartänderung wird eine Schule aufgehoben und am gleichen Standort eine Schule anderer Schulart errichtet. Schulträger können zur gemeinsamen Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben Schulverbände bilden oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschließen. Das Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(5) Bei Errichtung einer Gemeinschaftsschule gelten für Schüler, die sich bereits in der Klassenstufe 6 und in höheren Klassenstufen einer durch Schulartänderung entstehenden Gemeinschaftsschule befinden, die Regelungen der jeweiligen Schulart fort, aus der sich die Gemeinschaftsschule entwickelt hat. Entscheiden sich bei der Schulartänderung die Eltern aller Schüler einer Klassenstufe dafür, dass ihre Kinder in der Schulart Gemeinschaftsschule weiter lernen sollen, wird auch diese Klassenstufe in der Gemeinschaftsschule geführt; dies ist nur durchgehend aufsteigend von Klassenstufe 6 möglich. Für die Schüler, die im Jahr der Schulartänderung in den Klassenstufen 9 oder 10 lernen, ist der Besuch der gymnasialen Oberstufe nur mit dem Erwerb des Realschulabschlusses in Klassenstufe 10 möglich.

(6) Die Schulartänderung in eine Gemeinschaftsschule erfolgt grundsätzlich im Konsens zwischen dem Schulträger und der aufzuhebenden Schule. Die Schule erklärt den Willen zur Schulartänderung in eine Gemeinschaftsschule gegenüber dem Schulträger nach einem entsprechenden Beschluss der Schulkonferenz, der auch ein pädagogisches Konzept nach § 6 a Abs. 2 umfasst. Soweit mehrere Schulen an der Schulartänderung beteiligt sind, gilt Satz 2 für jede der beteiligten Schulen. Die Entscheidung des Schulträgers erfolgt innerhalb von sechs Monaten. Entspricht der Schulträger dem Beschluss der Schulkonferenz oder den Beschlüssen der Schulkonferenzen, beantragt er das Einvernehmen nach Absatz 4 Satz 1 und legt das pädagogische Konzept vor. Kommt ein Konsens nicht zustande, wirkt das zuständige Schulamt auf eine Einigung hin. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das für das Schulwesen zuständige Ministerium, insbesondere unter Berücksichtigung der Schulnetzplanung des Schulträgers, über die Schulartänderung; die Entscheidung erfolgt im Einvernehmen mit dem für Kommunalrecht zuständigen Ministerium.

(7) Entfallen die Voraussetzungen für die Trägerschaft einer Schule durch eine kreisangehörige Gemeinde, kann die Gemeinde oder der Landkreis die Übernahme der Schulträgerschaft durch den Landkreis beantragen. Die Entscheidung durch das für das Schulwe-

sen zuständige Ministerium erfolgt nach Anhörung der Beteiligten im Benehmen mit dem für Kommunalrecht zuständigen Ministerium. Wurde die Schulträgerschaft nach Absatz 3 gesetzlich bestimmt und ist nachträglich der Übergang der Schulträgerschaft auf den Landkreis beabsichtigt, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend, soweit keine andere gesetzliche Regelung besteht.

(8) Abweichend von den Absätzen 2 und 4 kann das Land die Schulträgerschaft übernehmen, sofern die Schule überregionale Bedeutung hat. Bezieht sich die überregionale Bedeutung auf Spezialklassen an einem Gymnasium oder auf ein Spezialgymnasium in kommunaler Trägerschaft, erstattet das Land dem Schulträger die Kosten des notwendigen Schulaufwands.

(9) Schulnamen werden auf Vorschlag der Schulkonferenz vom Schulträger im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgelegt. Regelschulen, denen das Qualitätssiegel 'Oberschule' bis zum 31. Juli 2020 zuerkannt wurde, können dieses im Schulnamen fortführen.

(10) Der Schulträger stellt im Rahmen des Pflegebudgets nach § 8 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258) in der jeweils geltenden Fassung die sächliche Ausstattung für die notwendige pflegerische Betreuung an den Schulen zur Verfügung. Die notwendigen pflegerischen Leistungen erfolgen in den Räumlichkeiten der Schulen. Die Erbringung der erforderlichen Leistungen durch das entsprechende Fachpersonal ist mit der Schule abzustimmen. Satz 2 gilt für die notwendigen therapeutischen Leistungen entsprechend.

(11) Der Schulträger kann Internate errichten. Internate im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, die organisatorisch Teil der betreffenden Schulen und für deren Betrieb erforderlich sind."

18. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte "Grundschule und jede Regelschule" durch die Worte "Grundschule, jede Regelschule sowie jedes regionale Förderzentrum" ersetzt.
- b) Absatz 2 Halbsatz 2 wird aufgehoben.
- c) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3 und folgender Satz wird angefügt:

"Das für das Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Näheres zum Verfahren zur Festlegung von Einzugsbereichen durch Rechtsverordnung zu regeln."

19. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 15
Gastschulverhältnis, Zuweisung"

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Das zuständige Schulamt kann einen Schüler, auch abweichend von § 14, nach Anhörung der Eltern und der betroffenen Schulträger einer bestimmten Schule zuweisen,

1. wenn eine Klassenbildung aufgrund der geringen Schülerzahl nicht möglich ist,
2. wenn in dieser Schule Klassen oder Lerngruppen für besondere pädagogische Aufgaben eingerichtet sind,
3. um eine gleichmäßige Auslastung der Schulen mit Schülern mit Migrationshintergrund, die einen Förderbedarf zum Erwerb der deutschen Sprache haben, zu erreichen,
4. wenn ein im Laufe des Schuljahres zugezogener Schüler an der nach § 14 örtlich zuständigen Schule nicht mehr aufgenommen werden kann, weil deren Aufnahmekapazität erschöpft ist,
5. soweit ein Fall des § 51 Abs. 3 Nr. 7 vorliegt oder
6. soweit einem Schüler der Verbleib an der Schule unzumutbar ist und die Eltern mit einem Schulwechsel einverstanden sind.

Liegt die Schule, der der Schüler zugewiesen werden soll, im Zuständigkeitsbereich eines anderen Schulamtes, ist die Zuweisung in Abstimmung mit diesem vorzunehmen."

20. Nach § 15 werden die folgenden §§ 15 a und 15 b eingefügt:

"§ 15 a
Auswahlverfahren an allgemein bildenden Schulen

(1) Übersteigt bei der Anmeldung zur Einschulung die Zahl der Anmeldungen an einer Grundschule in einem gemeinsamen Schulbezirk nach § 14 Abs. 1 Satz 2 oder an einer Gemeinschaftsschule die Aufnahmekapazität, ist den Anträgen auf Aufnahme nach den folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge stattzugeben, wenn

1. die Grundschule oder die Gemeinschaftsschule die nächstgelegene Schule des Bildungsganges ist,
2. Geschwisterkinder bereits die Schule besuchen.

Im Übrigen entscheidet das Los.

(2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für die Sekundarstufe an einer Regelschule in einem gemeinsamen Schulbezirk nach § 14 Abs. 1 Satz 2, an einer Gemeinschaftsschule, an einer Gesamtschule oder an einem Gymnasium die Aufnahmekapazität, ist den Anträgen auf Aufnahme nach den folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge stattzugeben, wenn

1. Geschwisterkinder bereits die Schule besuchen,

2. die Schule die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges ist,
3. die Eltern ausdrücklich ein bestimmtes Schulprofil oder ein bestimmtes Fremdsprachenangebot wünschen.

Im Übrigen entscheidet das Los. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 erfolgt die Aufnahme in ein Spezialgymnasium oder in eine Spezialklasse entsprechend den in der Eignungsprüfung erbrachten Leistungen.

(3) Bei Schulen einer Schulart, für die kein Schulbezirk nach § 14 Abs. 1 festzulegen ist, sind innerhalb der jeweiligen durch die Kriterien nach den Absätzen 1 und 2 bestimmten Gruppen vorrangig die Schüler zu berücksichtigen, die ihren Wohnsitz im Gebiet des Schulträgers haben.

(4) Zur Berücksichtigung regionaler Besonderheiten kann für einzelne Schulstandorte die Auswahl der Schüler entsprechend der Rangfolge nach den Absätzen 1 oder 2 im Rahmen von für einzelne Gebiete des Schulträgers festgelegten Kontingenten erfolgen; die Entscheidung erfolgt auf Antrag des Schulträgers durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium.

(5) Die Festlegung der Aufnahmekapazität erfolgt durch den Schulleiter in Abstimmung mit dem Schulträger und dem zuständigen Schulamt vor Durchführung des Aufnahmeverfahrens. Dabei sind die personellen, räumlichen und sächlichen Gegebenheiten sowie die durch den Schulträger festzulegende Zügigkeit der Schule zu berücksichtigen.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 oder 2 sind im Auswahlverfahren vorrangig aufzunehmen:

1. bei einer durch Schulartänderung entstandenen Gemeinschaftsschule die Schüler mit Wohnsitz im ehemaligen Schulbezirk nach § 14 Abs. 1 Satz 1, sofern diesem Wohnsitz kein neuer Schulbezirk zugeordnet ist,
2. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, für die diese Schule nach § 8 a Abs. 3 von dem zuständigen Schulamt als geeigneter Lernort festgelegt wurde,
3. die Schüler, die dieser Schule durch das zuständige Schulamt nach § 15 Abs. 4 zugewiesen wurden, sowie
4. Schüler, bei denen ein Härtefall vorliegt; dies ist der Fall, wenn andernfalls aufgrund besonderer familiärer, sozialer oder verkehrsbedingter Situationen Belastungen entstehen würden, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten.

(7) Wird die Aufnahme in die Schule aufgrund fehlender Aufnahmekapazität abgelehnt, kann das zuständige Schulamt einen schulpflichtigen Schüler nach Anhörung der Eltern und unter Berücksichtigung altersangemessener Schulwege einer anderen Schule mit demselben Bildungsgang zuweisen. Unterbleibt eine Anmeldung, kann das zuständige Schulamt einen schulpflichtigen Schüler unter den Voraussetzungen des Satzes 1 einer Schule zuweisen. Liegt die Schule, der der Schulpflichtige zugewiesen werden soll, im

Zuständigkeitsbereich eines anderen Schulamtes, ist für die Zuweisung des Einvernehmen mit diesem herzustellen.

(8) Das zuständige Schulamt kann in Abstimmung mit dem jeweiligen Schulträger nach Zustimmung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums für einzelne Schularten von den Absätzen 1, 2 und 6 einschließlich der dazu ergangenen Rechtsverordnungen abweichende Festlegungen treffen.

(9) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Einzelheiten zur Festlegung der Aufnahmekapazität und zum Auswahlverfahren nach den Absätzen 1 bis 5 durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 15 b

Auswahlverfahren an berufsbildenden Schulen und am Kolleg

(1) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine berufsbildende Schule, mit Ausnahme der Berufsschule, oder für ein Kolleg die Aufnahmekapazität, führt eine Aufnahmekommission unter Leitung des Schulleiters ein Auswahlverfahren durch. § 15 a Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Im Auswahlverfahren zulässige Auswahlkriterien sind:

1. Eignung und Leistung,
2. das Vorliegen von Härtefällen und
3. die Dauer einer Wartezeit.

(3) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Einzelheiten zur Festlegung der Aufnahmekapazität und zum Auswahlverfahren nach Absatz 2 durch Rechtsverordnung zu regeln."

21. § 16 Satz 4 wird aufgehoben.

22. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Worte "Grundschule, einer Hauptschule, einer Förderschule oder einer Berufsschule" durch das Wort "Schule" ersetzt.

b) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

"(4) Für jeden einzelnen aus dem Ausland zugezogenen Schulpflichtigen stellt der Schulleiter fest, in welche Klassenstufe der Grund- oder Regelschule, der Gemeinschaftsschule, der Gesamtschule, des Gymnasiums oder der Förderschule er einzustufen ist. Es gilt derjenige Teil der Schulpflicht als erfüllt, der dem durch die Einstufung bestimmten Zeitpunkt regelmäßig vorausgeht. Der Schüler ist grundsätzlich in die Klassenstufe einzustufen, die Schulpflichtige gleichen Alters, die seit Beginn ihrer Schulpflicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Thüringen haben, in der Regel besuchen. Die Schüler, die wegen ihres Bildungsstands dem Unterricht ihrer Klassenstufe nicht folgen können, können eine Klassenstufe, in begründeten Ausnahmefällen um

bis zu drei Klassenstufen, tiefer eingestuft werden. Einzelheiten zur Einstufung sowie zum Eintritt in das Gymnasium und in die weiterführenden Schulformen der berufsbildenden Schulen werden durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums geregelt.

(5) Eine Befreiung von der Schulpflicht ist mit Ausnahme des § 19 Abs. 3 Satz 3 nicht möglich. Die Pflicht zum Schulbesuch kann auf Antrag der Eltern ruhen, wenn zwingende Gründe dies rechtfertigen; die Entscheidung trifft das zuständige Schulamt auf der Grundlage von fachärztlichen oder sonderpädagogischen Gutachten für jeweils bis zu einem Schuljahr. Entfallen die Voraussetzungen für das Ruhen, besteht erneut die Pflicht zum Schulbesuch. Die Zeit, in der die Schulpflicht ruht, wird auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet."

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "beurlauben" ein Komma und die Worte "soweit sie sich nicht zum Besuch der Schule gegenüber dem zuständigen Schulamt ausdrücklich bereit erklären" eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Die Erklärung bedarf der Schriftform und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden."

23. § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Ein schulpflichtiges Kind kann im Ausnahmefall auf Antrag der Eltern einmal für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden, wenn aufgrund einer medizinischen Indikation die Voraussetzungen für ein erfolgreiches schulisches Lernen noch nicht gegeben sind. Die Entscheidung trifft der Schulleiter insbesondere auf der Grundlage der schulärztlichen Untersuchung. Die Zeit der Zurückstellung wird nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet."

24. § 19 erhält folgende Fassung:

"§ 19 Dauer der Vollzeitschulpflicht

(1) Die Vollzeitschulpflicht dauert zehn Schuljahre. Bei der Erfüllung der Vollzeitschulpflicht kommt es grundsätzlich auf die tatsächlich besuchten Schuljahre an. Die Vollzeitschulpflicht endet spätestens zum Ende des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Sie kann durch das Überspringen einer Klassenstufe verkürzt werden. Ein drittes Schulbesuchsjahr in der Schuleingangsphase wird auf die Dauer der Vollzeitschulpflicht nicht angerechnet.

(2) Für Schüler, die nach zehn Schulbesuchsjahren den Hauptschulabschluss oder den Qualifizierenden Hauptschulabschluss nicht erreicht haben, soll das Schulver-

hältnis im unmittelbaren Anschluss daran um ein weiteres Schuljahr verlängert werden. Die Entscheidung trifft im Fall eines Schulwechsels das zuständige Schulamt unter Beteiligung der betroffenen Schulen, im Übrigen der Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz. In besonderen Ausnahmefällen kann das zuständige Schulamt zum Erwerb des Hauptschulabschlusses auch den weiteren Besuch in einem zwölften Schulbesuchsjahr genehmigen. In besonderen Einzelfällen kann ein Schüler, der nach zehn Schulbesuchsjahren den Hauptschulabschluss nicht erreicht hat, wieder in eine Schule aufgenommen werden, wenn das Schulverhältnis nicht länger als zwei Schuljahre unterbrochen wurde. Die Aufnahme des Schülers oder die Verlängerung des Schulverhältnisses kann abgelehnt werden, wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Sicherheit oder die Ordnung des Schulbetriebs oder die Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule erheblich gefährdet wird.

(3) Im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung endet die Vollzeitschulpflicht nach zwölf Schulbesuchsjahren; eine Verlängerung des Schulverhältnisses um bis zu drei Jahre ist auf Antrag der Eltern nach Genehmigung durch das zuständige Schulamt nur in dem Fall zulässig, dass der Schüler noch nicht über die Kompetenzen zur individuellen Lebensbewältigung verfügt, der weitere Besuch der Schule dies aber erwarten lässt. Das Schulverhältnis endet in jedem Fall zum Ende des Schuljahres, in dem der Schüler das 21. Lebensjahr, in begründeten Ausnahmefällen das 24. Lebensjahr, vollendet. Schüler, die das zehnte Schulbesuchsjahr vollendet haben, können auf Antrag der Eltern von der weiteren Schulpflicht befreit werden, wenn sie ein Ausbildungsverhältnis oder eine gleichwertige Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit nachweisen. Die Entscheidung trifft das zuständige Schulamt nach Anhörung der Schule."

25. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

"(2 a) Schüler mit Migrationshintergrund, die im maßgeblichen Schuljahr mindestens das 16. Lebensjahr vollenden, können mit Einwilligung der Eltern die Vollzeitschulpflicht auch an berufsbildenden Schulen erfüllen. Zuvor findet ein Beratungsgespräch zur Schullaufbahnentwicklung des Schülers statt."

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Schulpflichtige Kinder beruflich Reisender erfüllen ihre Schulpflicht an einer Stammschule in Thüringen und an Stützpunktschulen in und außerhalb Thüringens."

26. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort "Berufsschule" die Worte "oder der Förderberufsschule" eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Studierende in dualen Studiengängen sind von der Pflicht zum Besuch der Berufsschule befreit."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Berufsschüler erfüllen ihre Schulpflicht in der für sie örtlich zuständigen Berufsschule nach § 14 Abs. 3, soweit nicht ein Gastschulverhältnis nach § 15 Abs. 3 gestattet wird oder eine Zuweisung nach § 15 Abs. 4 erfolgt."

c) In Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 werden jeweils nach dem Wort "Berufsschule" die Worte "oder der Förderberufsschule" eingefügt.

27. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Eltern sind verpflichtet, die minderjährigen Schulpflichtigen zum Schulbesuch anzumelden; § 20 Abs. 3 bleibt unberührt."

28. Die Überschrift des Dritten Abschnitts erhält folgende Fassung:

"Dritter Abschnitt
Schulverhältnis, Schüler und Eltern"

29. Nach der Überschrift des Dritten Abschnitts wird folgender § 24 a eingefügt:

"§ 24 a
Schulverhältnis"

(1) Das Schulverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis und wird mit der Aufnahme des Schülers in die Schule begründet. Die Aufnahmeentscheidung trifft der Schulleiter.

(2) Das Schulverhältnis endet, wenn

1. ein Abschluss- oder Abgangszeugnis erteilt wird, nachdem der Schüler den Bildungsgang durchlaufen oder die Schulpflicht erfüllt hat,
2. die Eltern den Schüler schriftlich abmelden,
3. ein weiteres Wiederholen der Klassenstufe nach § 50 nicht mehr zulässig ist,
4. der Schüler nach § 52 dauernd vom Schulbesuch ausgeschlossen wird oder
5. der Schüler nach § 15 Abs. 4 einer anderen Schule zugewiesen wird.

Das Schulverhältnis eines schulpflichtigen Schülers mit der bisher besuchten Schule kann nur enden, wenn

die Aufnahme des Schülers an einer anderen Schule nachgewiesen wird.

(3) Das Schulverhältnis kann abweichend von Absatz 2 durch Entscheidung des Schulleiters beendet werden, wenn ein nicht schulpflichtiger Schüler

1. innerhalb von vier Wochen dem Unterricht an mindestens zehn Unterrichtstagen ganz oder teilweise unentschuldigt fernbleibt oder
2. sich durch wiederholte und unentschuldigte Abwesenheit bei angekündigten schriftlichen Arbeiten der Leistungseinschätzung in zwei oder mehr Unterrichtsfächern entzieht.

Die Beendigung des Schulverhältnisses ist dem Schüler rechtzeitig schriftlich anzudrohen."

30. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort "Recht" ein Komma und die Worte "in allen ihn betreffenden Angelegenheiten informiert zu werden sowie" eingefügt.

b) Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Jeder Schüler hat das Recht, sich mit Beschwerden oder persönlichen Problemen und bei als ungerecht empfundener Behandlung oder Beurteilung an den Lehrer, an den Vertrauenslehrer, an die Schülervertretung, an den Schulleiter und an die Schulkonferenz oder an die Ombudsstelle zu wenden."

c) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

"Jeder Schüler hat ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht gegenüber der Klassensprecherversammlung."

31. § 26 erhält folgende Fassung:

"§ 26
Recht auf freie Meinungsäußerung

Jeder Schüler hat das Recht, in der Schule die eigene Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern. Dies schließt auch das Recht ein, sich im sachlichen Zusammenhang zum Unterricht frei zu äußern. Das Recht auf freie Meinungsäußerung findet seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre sowie im gesetzlichen Auftrag der Schule."

32. § 26 a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort "Schülerzeitung" durch das Wort "Schülerzeitungen" ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "der Schülerzeitung" durch die Worte "den Schülerzeitungen" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte "einer Schülerzeitung" durch die Worte "den Schülerzeitungen" ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Worte "Schülerzeitung wird" durch die Worte "Schülerzeitungen werden" ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "Schülerzeitung" durch das Wort "Schülerzeitungen" ersetzt.

d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort "Schülerzeitung" durch das Wort "Schülerzeitungen" ersetzt."

33. § 27 erhält folgende Fassung:

"§ 27
Schülergruppen

(1) Die Schüler haben das Recht, sich an ihrer Schule zur Verfolgung von Zielen zusammenzuschließen, die innerhalb des Bildungsauftrags der Schule nach § 2 liegen (Schülergruppen). Schülergruppen dürfen dafür Schulanlagen und Schuleinrichtungen benutzen. Der Schulleiter kann die Benutzung von Schulanlagen und Einrichtungen der Schule mit Auflagen gestatten oder verbieten, wenn schulische Belange dies erfordern. Die Schulkonferenz regelt Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen in der Schule.

(2) Schüler mehrerer Schulen haben das Recht, sich zur Verfolgung von Zielen, die innerhalb des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule liegen, zu Arbeitskreisen zusammenzuschließen. Über die Beteiligung an einem solchen Arbeitskreis entscheidet die Klassensprecherversammlung der einzelnen Schule. Für die Sitzungen können sie die Beratungslehrer der beteiligten Schulen beratend hinzuziehen.

(3) Innerhalb des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule haben die Schüler das Recht, mit dem Ziel einer aktiven Betätigung am Wirtschaftsleben eine Schülerfirma zu gründen oder an einer solchen mitzuwirken; bei minderjährigen Schülern ist die schriftliche Einwilligung der Eltern erforderlich. Die Schülerfirma ist eine schulische Veranstaltung, die der Zustimmung der Schulkonferenz bedarf, durch den Schulleiter genehmigt wird und von einem Lehrer der Schule betreut wird."

34. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Schüler wirken sowohl durch den Klassenrat als auch durch selbstgewählte Schülervertretungen entsprechend ihrem Alter und ihrer Verantwortungsfähigkeit am schulischen Leben mit. Schülervertretungen werden für die Klasse oder den Stammkurs (Klassen- oder Kurssprecher), für die Schule (Schülersprecher), auf der Ebene des zuständigen Schulamtes je Landkreis und kreisfreier Stadt für jede Schulart (Kreis- und Kreisschülersprecher) und auf der Ebene des Landes für jede Schulart

(Landesschülersprecher) gewählt. Auf der Ebene der Schule besteht als zusätzliches Mitwirkungs-gremium die Klassensprecherversammlung. Aus begründetem Anlass, aber mindestens einmal im Schuljahr, kann die Schülervertretung der Schule eine Schülerversammlung einberufen; sie findet in Absprache mit dem Schulleiter während der Unterrichtszeit statt. Die Schüler werden bei den Wahlen der Schülervertretungen von den Lehrern, vom Schulleiter, vom Schulträger und von den Schulaufsichtsbehörden unterstützt. Die gewählten Schülervertretungen werden unmittelbar nach der Wahl von der Schule über ihre Aufgaben und Rechte informiert."

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

"(1 a) Zur Planung des Unterrichts sowie zur Erörterung von Problematiken und Konflikten in den Klassen, kann ein Klassenrat gebildet werden. Bestehend aus den Schülern der Klasse und dem Klassenlehrer, soll dieser monatlich zusammenfinden."

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Zu den Aufgaben der Schülermitwirkung gehören insbesondere die Wahrnehmung schulischer, gesellschaftspolitischer und sozialer Interessen der Schüler in der Schule und bei den Schulaufsichtsbehörden sowie die Unterstützung der Schüler bei der Wahrnehmung ihrer Rechte gegenüber dem Schulleiter und den Lehrern, insbesondere bei Ordnungsmaßnahmen und Beschwerden. Weitere Aufgaben sind die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen, die Mithilfe bei der Lösung von Konfliktfällen sowie die Beteiligung an Entscheidungen und Maßnahmen der Schulaufsichtsbehörden nach Maßgabe der dazu ergangenen Rechtsverordnungen. Für die Treffen und Sitzungen der Schülervertretung muss der Schulleiter geeignete Räume und Einrichtungen zur Verfügung stellen. Auf Antrag gibt der Schulleiter den Mitgliedern der Klassensprecherversammlung oder dem Schülersprecher und seinem Stellvertreter in der Regel einmal im Monat die Gelegenheit, auch während der Unterrichtszeit zu einer Besprechung zusammenzukommen. Die Schülervertretung regelt Angelegenheiten in eigener Verantwortung. Der Schulleiter darf in ihre Arbeit nur eingreifen, soweit es zur Einhaltung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Beschlüssen der Schulkonferenz erforderlich ist. Die Schülervertretung kann bei ihren Sitzungen die Anwesenheit des Schulleiters sowie eines Vertreters des Schulträgers ersuchen. Der Schülervertretung stehen neben Anhörungs-, Auskunfts- und Initiativ-rechten auch Antrags-, Mitbestimmungs- und Mitentscheidungsrechte zu. Der Schulleiter informiert die Schülervertretung der Schule zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Angelegenheiten, die für die Schüler von allgemeiner Bedeutung sind sowie über einschlägige Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Zu Anregungen und Vorschlägen der

Schülervertretung nimmt die zuständige Stelle innerhalb von vier Wochen Stellung, wobei im Falle der Ablehnung das Ergebnis zu begründen ist."

d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

"(2 a) Schüler und Schülervertretungen haben das Recht, sich in allen Fragen, die ihre Mitbestimmungsrechte betreffen, an die zentrale Ombudsstelle zu wenden. Die Ombudsstelle ist unabhängig und nicht weisungsgebunden. Sie hat einen Informations- und Beratungsauftrag, nimmt Beschwerden entgegen, prüft die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und vermittelt in Konfliktfällen."

35. § 29 erhält folgende Fassung:

"§ 29 Vertrauenslehrer

Die Vertrauenslehrer an der Schule pflegen die Verbindung zwischen dem Schulleiter und den Lehrern einerseits und den Schülern andererseits. Sie beraten die Einrichtungen der Schülermitwirkung und vermitteln bei Beschwerden. Die Klassensprecherversammlung wählt mindestens zwei Vertrauenslehrer für jeweils ein Schuljahr."

36. Dem § 31 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Volljährige Schüler nehmen die den Eltern zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten mit Ausnahme der Mitwirkungsrechte der Eltern selbst wahr."

37. Die Überschrift des Vierten Abschnitts erhält folgende Fassung:

"Vierter Abschnitt Personal und Konferenzen"

38. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "für einen geordneten Schulbetrieb" durch die Worte "für einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb" ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"In Erfüllung dieser Aufgaben ist er den Lehrern, den Erziehern und den Sonderpädagogischen Fachkräften gegenüber weisungsberechtigt; gegenüber dem sonstigen unterstützenden Personal an der Schule übt er das Weisungsrecht im Rahmen der von dem jeweiligen Dienstherrn oder Arbeitgeber getroffenen allgemeinen Anordnungen aus."

cc) In Satz 5 werden die Worte "Aus- und Weiterbildung" durch die Worte "Aus-, Fort- und Weiterbildung" ersetzt.

- b) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Auf eine vorherige Ausschreibung des Dienstpostens kann verzichtet werden, soweit eine amtsgleiche Besetzung möglich ist."

39. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort "Grundschulhorten" durch das Wort "Schulhorten" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Religionsunterricht" die Worte "sowie Lehrer zur Absicherung des Unterrichts in anderen Fächern und Lernbereichen" eingefügt.

- b) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

"Die fachlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Sonderpädagogische Fachkraft erfüllen Heilpädagogen und Heilerziehungspfleger mit staatlicher Anerkennung sowie Sonder- und Integrationspädagogen mit Masterabschluss. Über die Zulassung von Personen mit geeigneter anderweitiger Berufsausbildung sowie über die jeweils erforderliche Zusatzausbildung entscheidet das für das Schulwesen zuständige Ministerium. Sonderpädagogische Fachkräfte sind Lehrkräfte. Näheres zu den Aufgaben der Sonderpädagogischen Fachkräfte wird durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums geregelt."

- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

"(4 a) Die Lehrer für Förderpädagogik und die sonderpädagogischen Fachkräfte sind für die Förderschule oder die allgemeine Schule im gemeinsamen Unterricht tätig. Sie erfüllen Aufgaben der sonderpädagogischen Förderung und Beratung an allgemeinen Schulen sowie der Prävention sonderpädagogischen Förderbedarfs, insbesondere in der Schuleingangsphase der Grundschulen und Gemeinschaftsschulen. Daneben können Lehrer für Förderpädagogik auch eigenständigen Unterricht an allgemeinen Schulen erteilen."

- d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

"(6) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können die Bediensteten an durch Gemeinden errichteten und betriebenen Schulen, sofern diese als Schulversuche nach § 12 eingerichtet und bis zum 1. August 2020 genehmigt wurden, kommunale Bedienstete der Gemeinde sein."

40. Nach § 34 werden folgende §§ 35, 35 a und 36 eingefügt:

"§ 35

Sonstiges unterstützendes Personal an Schulen

(1) Der Schulträger weist der Schule das erforderliche Verwaltungs- und Hauspersonal zu. Dieses unterstützt den Schulleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

(2) Sonstige medizinische, therapeutische und pflegerische Fachkräfte, Integrationshelfer, Bundesfreiwilligendienstleistende sowie Jugendfreiwilligendienstleistende können, soweit es der Einzelfall erfordert, an den Schulen tätig werden. Sie arbeiten mit den Lehrern, Erziehern und Sonderpädagogischen Fachkräften zusammen.

§ 35 a

Schulsozialarbeit

Zur Unterstützung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule können in allen Schularten und Schulformen Schulsozialarbeiter der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der Träger der freien Jugendhilfe als sonstiges unterstützendes Personal tätig werden. Deren Aufgaben bestimmen sich nach den Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch und des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 1) in der jeweils geltenden Fassung. Schulsozialarbeit setzt eine enge Abstimmung zwischen der jeweiligen Schule, dem Schulträger und den Jugendhilfeträgern voraus. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben arbeiten die Schulsozialarbeiter mit allen am Schulleben Beteiligten vertrauensvoll zusammen.

§ 36

Mobile Sonderpädagogische Dienste

(1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens nach § 8 a Abs. 2 werden Lehrer für Förderpädagogik im Rahmen eines Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes der Staatlichen Schulämter tätig.

(2) Das Nähere zur Qualifikation für die Tätigkeit im Mobilen Sonderpädagogischen Dienst sowie zu dessen Aufgabenerfüllung und Organisation wird durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums geregelt."

41. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort "erteilen" ein Komma und die Worte "sowie die an der allgemeinen Schule tätigen Lehrer der Förderschule" eingefügt.

- bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Die Erzieher, die Sonderpädagogischen Fachkräfte, die Schulsozialarbeiter und die überwiegend an der Schule tätigen Fachkräfte der

Jugendhilfe können beratend an der Lehrerkonferenz teilnehmen."

cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

"An den Förderschulen sind die Sonderpädagogischen Fachkräfte Mitglieder der Lehrerkonferenz."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Klassenkonferenz besteht aus den Lehrern, die in der Klasse, in den Kursen oder in den Lerngruppen die Schüler unterrichten, sowie den gegebenenfalls in der Klasse tätigen Lehrern der Förderschule."

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

"Die Sonderpädagogischen Fachkräfte, die Erzieher, die Schulsozialarbeiter und die überwiegend an der Schule tätigen Fachkräfte der Jugendhilfe sowie medizinisches, therapeutisches und pflegerisches Fachpersonal können beratend an der Klassenkonferenz teilnehmen."

cc) Im bisherigen Satz 4 wird die Verweisung "Absatz 1 Satz 8" durch die Verweisung "Absatz 1 Satz 9" ersetzt.

dd) Der bisherige Satz 5 wird aufgehoben.

c) In Absatz 4 Satz 4 wird die Verweisung "Absatz 1 Satz 8" durch die Verweisung "Absatz 1 Satz 9" ersetzt.

42. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Als Organ der Mitwirkung und Mitbestimmung von Schülern, Eltern, Erziehern und Lehrern an der Schule wird jeweils für zwei Schuljahre eine Schulkonferenz gebildet. Den Vorsitz führt der Schulleiter; er hat kein Stimmrecht. Die Lehrerkonferenz, die Schulelternvertretung und die Schülervertretung der Schule wählen jeweils ihre Vertreter. An Grundschulen besteht die Schulkonferenz aus einer gleichen Anzahl von Vertretern der Lehrer und der Eltern; an durchgehend einzügigen Grundschulen werden je zwei Vertreter gewählt, an durchgehend mindestens zweizügigen Grundschulen je drei Vertreter. Zwei Vertreter der Schüler der Klassenstufe 4 nehmen beratend teil. Wird an der Grundschule ein Hort geführt, wählen die Erzieher aus ihrer Mitte einen Vertreter; dieser ist anstelle eines Vertreters der Lehrer Mitglied in der Schulkonferenz. An Gemeinschaftsschulen, die mit der Klassenstufe 1 beginnen und eine gymnasiale Oberstufe führen, besteht die Schulkonferenz aus je vier Vertretern der Lehrer, der Eltern und der Schüler der Sekun-

darstufen; Satz 5 gilt entsprechend. In Schulen mit überwiegend volljährigen Schülern besteht die Schulkonferenz aus drei Vertretern der Lehrer und drei Vertretern der Schüler. An Förderschulen besteht die Schulkonferenz aus jeweils der gleichen Anzahl von bis zu drei Vertretern der Lehrer, der Sonderpädagogischen Fachkräfte, der Eltern und, entsprechend ihrer Einsichtsfähigkeit, der Schüler. An den übrigen Schulen besteht die Schulkonferenz aus je drei Vertretern der Lehrer, der Eltern und der Schüler; an Gemeinschaftsschulen mit den Klassenstufen 1 bis 10 gilt Satz 5 entsprechend. Soweit an der allgemeinen Schule tätig, nehmen jeweils ein Vertreter der Lehrer der Förderschule und der Sonderpädagogischen Fachkräfte beratend teil. Soweit an der Schule Maßnahmen der schulbezogenen Jugendhilfe angeboten werden, nimmt ein im Rahmen dieser Maßnahmen an der Schule tätiger Mitarbeiter beratend teil. In Schulen, an denen ein Schulförderverein tätig ist, kann ein Vertreter beratend teilnehmen. Medizinisches, therapeutisches und pflegerisches Fachpersonal kann zu Beratungen der Schulkonferenz hinzugezogen werden."

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

"(1 a) Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn die anwesenden Vertreter der Lehrer, Eltern oder Schüler jeweils einstimmig gegen den Antrag stimmen und sich dabei auf diese Bestimmung berufen. Über den Antrag ist in einer weiteren Schulkonferenz abschließend erneut zu befinden. Zwischen den beiden Schulkonferenzen muss ein Zeitraum von mindestens zwei und höchstens vier Wochen liegen."

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Zu den Sitzungen der Schulkonferenz ist rechtzeitig einzuladen. Zeitpunkt und Dauer der Sitzung sind so zu gestalten, dass allen Mitgliedern eine Teilnahme ermöglicht wird. Der Schulträger ist rechtzeitig über die Tagesordnung der Sitzung der Schulkonferenz zu informieren; er kann durch Beauftragte an der Beratung teilnehmen."

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

"Die Lehrerkonferenz, die Schulelternvertretung und die Schülervertretung sind berechtigt, zu diesen Fragen Anträge an die Schulkonferenz zu richten."

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und in Nummer 2 wird die Verweisung "§ 13 Abs. 3 Satz 1" durch die Verweisung "§ 10 Abs. 4, nach § 13 Abs. 4 Satz 1" ersetzt.

e) In Absatz 4 wird die Verweisung "§ 13 Abs. 6" durch die Verweisung "§ 13 Abs. 9" ersetzt.

f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Verweisung "§ 6 Abs. 2" durch die Verweisung "§ 6 Abs. 1 Satz 4" ersetzt.

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. den Unterrichtsbeginn im Einvernehmen mit dem Schulträger,"

cc) Nach Nummer 13 werden folgende neue Nummern 14 und 15 eingefügt:

"14. schulinterne Grundsätze auf Grundlage des Überwältigungsverbot, der Schülerorientierung und im Sinne der Ziele des § 2 zur Gewährleistung einer ausgewogenen Information der Schüler bei Informationsbesuchen nicht zur Schule gehörender Personen, Organisationen und Institutionen an der Schule und im Unterricht gemäß § 56 Abs. 1,

15. Grundsätze der schulischen Antidiskriminierungsarbeit,"

dd) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 16.

ee) Folgender Satz wird angefügt:

"Vor den Beschlüssen zu den Nummern 5, 6 und 12 ist die Klassensprecherversammlung anzuhören."

g) In Absatz 6 werden die Worte "im Rahmen der Verordnung über die Genehmigung und Zulassung von Lehr- und Lernmitteln" gestrichen."

43. § 40 b Abs. 2 bis 4 erhält folgende Fassung:

"(2) Zur Bewertung ihrer Schul- und Unterrichtsqualität führt die Schule regelmäßig interne Evaluationen durch. Hierfür sind vorrangig die von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium zur Verfügung gestellten Angebote zu nutzen. Über die Auswahl der Evaluationsinstrumente entscheidet die Schule in eigener Verantwortung, soweit das für das Schulwesen zuständige Ministerium keine Festlegungen getroffen hat. Vor der Durchführung von Evaluationen sind die Schulkonferenz und der Schulträger zu informieren. Sind Eltern- und Schülerbefragungen vorgesehen, ist die Zustimmung der Schulkonferenz einzuholen. Über die Ergebnisse der Evaluation ist der Schulkonferenz und dem Schulträger zu berichten.

(3) Die Schule nimmt unter Berücksichtigung der personellen Voraussetzungen in angemessenen Zeitabständen an externen Evaluationen teil. Diese werden von Expertenteams, die im Auftrag des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums tätig sind, durchge-

führt. Die Expertenteams bestehen in der Regel aus dafür besonders geschulten Lehrern. Abweichend von den Sätzen 2 und 3 kann die Schule nach Genehmigung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums andere geeignete Experten mit einer externen Evaluation beauftragen. Absatz 2 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Expertenteams nach den Sätzen 2 und 3 einschließlich der mit deren Koordination verbundenen Aufgaben sowie die Genehmigung nach Satz 4 nachgeordneten Behörden durch Rechtsverordnung zuzuordnen.

(4) Zeigt sich im Ergebnis der externen Evaluation ein schulischer Unterstützungsbedarf, so ist dieser von der Schule gegenüber dem Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien anzuzeigen. Dieses leitet entsprechende Unterstützungsmaßnahmen ein. Die Schule ist verpflichtet, das zuständige Schulamt über das Ergebnis der externen Evaluation sowie über die gegebenenfalls eingeleiteten Unterstützungsmaßnahmen nach Satz 2 zu informieren."

44. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Gebiet" die Worte "in der Regel alle fünf Jahre" eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach den Worten "für welche" die Worte "Schulbezirke, Einzugsgebiete oder" eingefügt.

cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

"Satz 3 gilt für die Festlegung von Netzwerkbereichen nach § 7 a Abs. 2 Satz 4 entsprechend."

dd) Im bisherigen Satz 5 werden nach dem Wort "Zielplanung" ein Komma und die Worte "insbesondere zum weiteren Ausbau des gemeinsamen Unterrichts," eingefügt.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Für das Angebot nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 findet Satz 1 keine Anwendung."

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

45. In § 42 werden nach dem Wort "Aufgaben" die Worte "auf der Grundlage gemeinsamer Qualitätsstandards" eingefügt.

46. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Halbsatz 2 wird aufgehoben.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Die Lehrpläne benennen die allgemeinen und fachlichen Ziele sowie Inhalte der einzelnen Fächer und Lernbereiche, beschreiben zu erwartende Lernergebnisse und bestimmen den erwarteten Kompetenzerwerb (Bildungsstandards)."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Schulbücher werden auf Antrag eines Verlags in den Schulbuchkatalog aufgenommen. Sofern die Anforderungen nach Absatz 2 nicht erfüllt sind, wird das Schulbuch aus dem Schulbuchkatalog entfernt."

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte "Genehmigung und" gestrichen.

47. § 44 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte "schulbuchersetzenden Lernsoftware" durch die Worte "digitalen Bildungsmedien" ersetzt.

b) In Satz 2 werden das Wort "und" durch das Wort "sowie" ersetzt und nach dem Wort "Förderbedarf" die Worte "und Schüler mit Migrationshintergrund, die einen Förderbedarf zum Erwerb der deutschen Sprache haben," eingefügt.

48. Dem § 45 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Als besondere Unterrichtsformen können Intensiv- und Intervallkurse, insbesondere temporäre Lerngruppen, eingerichtet werden."

49. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 47
Gesundheitsförderung und Sexualerziehung"

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Schule hat durch geeignete Maßnahmen die Gesundheitsförderung zu unterstützen. Sie entwickelt ein umfassendes ganzheitliches Konzept zur Gesunderhaltung und gesunden Lebensweise. Die in den Lehrplänen festgeschriebenen Bildungsinhalte zur Gesundheitsförderung sind fächerübergreifend und über den Unterricht hinaus zu vermitteln. Gesunde Lebensweise ist an jeder Schule aktiv zu gestalten. Der Suchtprävention ist dabei ein besonderer Stellenwert einzuräumen."

c) In Absatz 5 werden die Worte "Gesundheits- und Sexualerziehung" durch die Worte "Gesundheitsförderung und Sexualerziehung" ersetzt.

50. Nach § 47 wird folgender § 47 a eingefügt:

"§ 47 a

Berufliche und arbeitsweltliche Orientierung

Berufliche und arbeitsweltliche Orientierung ist an allen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen verpflichtender Bestandteil der Lehrpläne. Die Schule fördert durch Maßnahmen der praxisorientierten und individuellen beruflichen und arbeitsweltlichen Orientierung und Wissensvermittlung die Entwicklung der Berufswahlkompetenz und die Orientierung in der Arbeitswelt des Schülers, um den Übergang in eine Ausbildung, ein Studium oder einen Beruf zu unterstützen. Dabei werden Eltern, die Bundesagentur für Arbeit, Kammern, Gewerkschaften, Hochschulen, Unternehmen und weitere außerschulische Partner, die an Bildung und Erziehung beteiligt sind, einbezogen."

51. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte "Fächer, Lerngebiete, Lernfelder und Lernfeldgruppen" durch die Worte "Fächer und Lernbereiche" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung des Satzes 1 werden die Worte "Fächern, Lerngebieten, Lernfeldern und Lernfeldgruppen" durch die Worte "Fächern und Lernbereichen" ersetzt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Schüler im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung erhalten in allen Fächern, Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen in allen oder einzelnen Fächern eine verbale Leistungseinschätzung."

c) In Absatz 3 Satz 4 werden nach dem Wort "Eltern" die Worte "insbesondere durch die Bekanntgabe der Bewertungsmaßstäbe und die Begründung der Noten" eingefügt.

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

"(5) Schüler im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung erhalten ein Abschlusszeugnis, das die individuelle Entwicklung der Persönlichkeit beschreibt. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen beenden ihre Schullaufbahn an der allgemeinen Schule oder der Förderschule mit einem Abschlusszeugnis zur Berufsvorbereitung."

52. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

"(1 a) Abweichend von Absatz 1 rücken Schüler im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung nach Schuljahresende in die nächsthöhere Klassenstufe und nach drei Jahren in die nächsthöhere Schulstufe auf. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen können auf Be-

schluss der Klassenkonferenz in die nächsthöhere Klassenstufe aufrücken."

- b) Nach Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"Aus der Klassenstufe 3 ist nach einer dreijährigen Weivedauer in der Schuleingangsphase ein Rücktritt ausgeschlossen."

53. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte "des Thüringenkollegs" durch die Worte "des Kollegs" ersetzt.
b) Satz 5 wird aufgehoben.

54. Nach § 52 Abs. 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

"(3 a) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnung eines Ausschlusses nach den Absätzen 1 oder 3 oder gegen eine Ordnungsmaßnahme nach § 51 Abs. 3 Nr. 2 und 4 bis 7 haben keine aufschiebende Wirkung."

55. In der Überschrift des Neunten Abschnitts werden die Worte "im Krankheitsfall" durch die Worte "in besonderen Fällen" ersetzt.

56. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 53
Beratungsdienste, Schulpsychologischer Dienst"

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und in Satz 3 werden der Klammerzusatz "(Unterrichtshilfe und Beratung der Lehrkräfte)" sowie der Klammerzusatz "(Einzelfallhilfe bei Problemschülern)" gestrichen.
d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

57. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 54
Unterricht in besonderen Fällen"

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 2 wird das Wort "Schulpflichtigen" durch das Wort "Schüler" ersetzt.
bb) Folgender Satz wird angefügt:
"Das zuständige Schulamt legt eine oder mehrere geeignete Schulen fest, die für die Beschulung in der jeweiligen medizinischen Einrichtung zuständig sind."

lung in der jeweiligen medizinischen Einrichtung zuständig sind."

- c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Zuständig für die Erteilung des Hausunterrichts ist in der Regel die bisher besuchte Schule; das zuständige Schulamt kann eine abweichende Festlegung treffen."

- d) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Der Unterricht für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der geistigen Entwicklung orientiert sich an den Lehrplaninhalten des Bildungsganges zur individuellen Lebensbewältigung."

- e) In Absatz 4 wird das Wort "Schulpflichtigen" durch das Wort "Schülers" ersetzt.

- f) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

"(6) Schulpflichtige, die sich in Jugendarrestanstalten befinden, sollen Grundlagenunterricht in den Räumen der jeweiligen Einrichtung erhalten. Schulpflichtige in Justizvollzugseinrichtungen sollen mindestens Grundlagenunterricht erhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 gelten entsprechend.

(7) Im Rahmen des Unterrichts nach den Absätzen 1, 2 und 6 sowie in Fällen, in denen dem Schüler der Besuch eines regulären Unterrichts nicht möglich ist, sind die Möglichkeiten der modernen Datenkommunikation zu nutzen, soweit die personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen oder geschaffen werden können. Der Unterricht kann mit Zustimmung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums ganz oder teilweise in digitalen Lernumgebungen erfolgen."

58. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten "gehörender Personen" und dem Komma die Worte "Organisationen und Institutionen" sowie ein Komma eingefügt.

bb) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:

"§ 38 Abs. 5 Nr. 14 ist zu beachten."

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und nach dem Wort "Personen" werden ein Komma und die Worte "Organisationen und Institutionen" eingefügt.

ee) Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden die Sätze 5 bis 8.

- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe "vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4" gestrichen.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- "Der Schulleiter kann Ausnahmen zulassen, wenn der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule diesen nicht entgegensteht."
- cc) Der bisherige Satz 2 erhält folgende Fassung:
- "Insbesondere das Aufstellen von Getränke- und Speiseautomaten sowie der Verkauf von einfachen Speisen und alkoholfreien Getränken während der Pausen sind erlaubt."
59. § 57 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- "Sofern keine rechtswirksame Einwilligung der betroffenen Person vorliegt, darf der schulärztliche Dienst der Schule nur das Ergebnis der Pflichtuntersuchungen übermitteln."
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- "(5) Erhebungen, insbesondere Umfragen und wissenschaftliche Untersuchungen, in Schulen durch Personen oder Institutionen außerhalb der Schulverwaltung bedürfen der Genehmigung. Für Erhebungen an Schulen in einem Schulamtsbereich erfolgt die Genehmigung durch das zuständige Schulamt. Für die Genehmigung von Erhebungen, die in mehr als einem Schulamtsbereich durchgeführt werden sollen, ist das für das Schulwesen zuständige Ministerium zuständig. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn das Vorhaben ein erhebliches wissenschaftliches Interesse im Hinblick auf den Bildungsauftrag der Schule erkennen lässt und sich die Belastung der Schule in einem zumutbaren Rahmen hält. Personenbezogene Daten dürfen nur für ein bestimmtes Vorhaben verarbeitet werden, soweit die betroffenen Personen eingewilligt haben oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens das Geheimhaltungsinteresse erheblich überwiegt und der Forschungszweck des Vorhabens auf eine andere Weise nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand erreicht werden kann."
60. § 58 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) Die Schüler, die an einer Externenprüfung Teilnehmenden, die Eltern, die Schulleiter, die Lehrer, die Sonderpädagogischen Fachkräfte, die Erzieher, das sonstige unterstützende Personal an Schulen, die Schulaufsichtsbehörden sowie die Schulträger der staatlichen Schulen und der Schulen in freier Trägerschaft sind auf Anordnung zur wahrheitsgemäßen, vollständigen und fristgerechten Auskunft verpflichtet."
61. Die Überschrift des Elften Abschnitts erhält folgende Fassung:
- "Elfter Abschnitt
Ordnungswidrigkeiten, Übergangs-
und Schlussbestimmungen"
62. In § 59 Abs. 1 Nr. 1 wird die Verweisung "§ 60 Nr. 3" durch die Verweisung "§ 60 Satz 1 Nr. 3" ersetzt.
63. § 60 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 7 werden die Worte "Genehmigung und" gestrichen.
- b) Nummer 14 erhält folgende Fassung:
- "14. das Nähere zur Aufnahme, zur Nutzung und zum Ausschluss aus wichtigem Grund im Zusammenhang mit Schulhorten und Internaten zu regeln,"
64. § 60 a wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte "und Hauswirtschaft" gestrichen.
- b) In Satz 3 wird die Verweisung "§ 8 Abs. 8, die §§ 12, 13 Abs. 6, die §§ 28, 33, 35, 37, 38, 41 Abs. 2 und 4, die §§ 43, 44, 45, 48, 57 und 60" durch die Verweisung "§ 8 Abs. 8, die §§ 12 und 13 Abs. 9 sowie die §§ 28, 33, 37, 38, 43 bis 45, 48, 51, 52, 57 und 60" ersetzt.
65. Nach § 60 a werden folgende neue §§ 60 b und 61 eingefügt:
- "§ 60 b
Fachberufe des Gesundheits- und Sozialwesens
- (1) Dieses Gesetz gilt auch für die Ausbildung in den Fachberufen des Gesundheits- und Sozialwesens.
- (2) Für die Durchführung des Unterrichts in Bildungsgängen, die nach Berufsgesetzen des Bundes geregelt sind, gelten für die Lehrkräfte die in den jeweiligen Bundesgesetzen geregelten Qualifikationen.
- (3) Bis zum Ende des Schuljahres 2028/2029 können abweichend von § 9 Abs. 1 Nr. 2 Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) für die Durchführung des theoretischen Unterrichts an Höheren Berufsfachschulen als fachlich und pädagogisch qualifizierte Lehrkräfte auch Personen eingesetzt werden, die über einen einschlägigen Hochschulabschluss auf Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens verfügen.
- § 61
Übergangsbestimmungen
- (1) Für Schüler, die am 31. Juli 2020 im Bildungsgang zur Lernförderung lernen, finden das Thüringer Förderungsgesetz vom 30. April 2003 (GVBl. S. 233) und die

auf Grundlage des Thüringer Förderschulgesetzes erlassene Rechtsverordnung jeweils in der am 31. Juli 2020 geltenden Fassung bis zum Verlassen des Bildungsganges weiter Anwendung.

(2) Abweichend von § 19 Abs. 3 gilt für Schüler, die am 31. Juli 2020 im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung lernen und zu diesem Zeitpunkt das 21. Lebensjahr bereits vollendet haben, § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Thüringer Förderschulgesetzes in der am 31. Juli 2020 geltenden Fassung.

(3) Die schulvorbereitenden Einrichtungen nach § 9 des Thüringer Förderschulgesetzes in der am 31. Juli 2020 geltenden Fassung nehmen ab dem Schuljahr 2020/2021 keine Kinder mehr auf. Für Kinder, die am 31. Juli 2020 in schulvorbereitenden Einrichtungen aufgenommen sind, gilt für den Zeitraum der Betreuung in diesen schulvorbereitenden Einrichtungen § 9 des Thüringer Förderschulgesetzes in der am 31. Juli 2020 geltenden Fassung.

(4) Für Jugendliche, die am 1. August 2020 nach § 19 Abs. 1 Satz 3 schulpflichtig werden würden und zu diesem Zeitpunkt an einer außerschulischen Maßnahme teilnehmen, gilt die Vollzeitschulpflicht abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 3 als erfüllt."

66. Der bisherige § 61 wird § 62 und die Worte "jeweils in männlicher und weiblicher Form" werden durch die Worte "für alle Geschlechter" ersetzt.

67. Der bisherige § 61 a wird aufgehoben.

68. Der bisherige § 62 wird § 63 und Absatz 3 wird aufgehoben.

69. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Weitere Änderung des Thüringer Schulgesetzes

Das Thüringer Schulgesetz in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Schulen sollen eine Größe haben, die eine Differenzierung des Unterrichts ermöglicht und einen zweckmäßigen und wirtschaftlichen Einsatz von personellen und sächlichen Mitteln sichert (geordneter Schulbetrieb). Für allgemein bildende Schulen gelten die §§ 41 a bis 41 e. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, für die berufsbildenden Schulen durch Rechtsverordnung

1. die für einen geordneten Schulbetrieb erforderlichen Mindest- und Höchstschülerzahlen für Schulen, Klassen und Kurse zu bestimmen sowie

2. die Voraussetzungen, unter denen von den nach Nummer 1 erteilten Vorgaben abgewichen werden darf, zu regeln."

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

"(4) Die Schulnetzpläne sowie ihre Fortschreibung bedürfen der Zustimmung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums. Diese ist zu versagen, wenn der vorgelegte Plan den in den Absätzen 1 bis 3 sowie den in den §§ 41 a bis 41 e genannten Anforderungen nicht entspricht oder wenn er mit einer zweckmäßigen Schulorganisation nicht vereinbar ist oder einer ordnungsgemäßen Gestaltung des Unterrichts entgegensteht. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann Schulnetzpläne auch unter Erteilung von Auflagen zustimmen. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere zur Aufstellung und Fortschreibung der Schulnetzpläne sowie zu deren Zustimmung durch Rechtsverordnung zu regeln."

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

2. Nach § 41 werden die folgenden §§ 41 a bis 41 e eingefügt:

"§ 41 a Mindestschülerzahl und Zügigkeit

(1) Die Mindestschülerzahl an Grundschulen beträgt für die erste einzurichtende Klasse je Klassenstufe in der Regel 15 Schüler, für jede weitere einzurichtende Klasse in der Regel 14 Schüler. Grundschulen können ein- oder mehrzünftig geführt werden.

(2) Die Mindestschülerzahl an Regelschulen beträgt in der Regel 20 Schüler je Klasse. Regelschulen werden grundsätzlich mindestens zweizünftig geführt. Abweichend von Satz 2 können im ländlichen Raum bestehende Regelschulen einzünftig geführt werden. Eine ausreichende Differenzierung nach § 6 Abs. 1 und individuelle Förderung nach § 2 Abs. 2 müssen sichergestellt sein und können auch klassenstufenübergreifend oder durch Schulkooperation erfolgen.

(3) Für die Mindestschülerzahl und die Zügigkeit von Gemeinschaftsschulen gilt Absatz 1 für die Klassenstufen 1 bis 4 und Absatz 2 für die Klassenstufen 5 bis 10 entsprechend. Für die gymnasiale Oberstufe gilt Absatz 5.

(4) Die Mindestschülerzahl an Integrativen und Kooperativen Gesamtschulen der Klassenstufen 5 bis 10 beträgt in der Regel 20 Schüler je Klasse. Gesamtschulen werden mindestens dreizünftig geführt. Für die gymnasiale Oberstufe gilt Absatz 5.

(5) Die Mindestschülerzahl an Gymnasien, mit Ausnahme der Spezialgymnasien, beträgt in der Regel 20 Schüler je Klasse. Gymnasien werden in der Regel mindestens zweizügig geführt. Die gymnasiale Oberstufe kann durch Schulkooperationen im Sinne von § 41 e sichergestellt werden. Die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe kann klassenstufenübergreifend organisiert werden.

(6) Sind weder die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nach § 41 c noch für eine Kooperation gegeben und stellt der Schulträger nicht bis spätestens zum 31. März eines Jahres einen Antrag auf eine schulorganisatorische Maßnahme nach § 13 Abs. 4 Satz 1 für das in dem Jahr beginnende neue Schuljahr, kann diese durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium angeordnet werden. Der Schulträger ist vorher zu hören.

§ 41 b Klassenbildung

(1) Klassen sollen so gebildet werden, dass die Fortführung im darauffolgenden Schuljahr nach Möglichkeit gesichert ist; die Entscheidung trifft der Schulleiter.

(2) Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie Schüler mit Förderbedarf zum Erwerb der deutschen Sprache werden bei der Klassenbildung an allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme der Förderzentren doppelt gezählt.

(3) Abweichend von den in § 41 a festgelegten Mindestschülerzahlen je Klasse kann eine Klasse im Ausnahmefall auch dann gebildet werden, wenn aufgrund der räumlichen Gegebenheiten, auch unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte, eine sinnvolle Beschulung nicht mehr möglich und damit eine Klassenteilung erforderlich ist. Die Entscheidung trifft das zuständige Schulamt.

§ 41 c Ausnahmen bei Mindestschülerzahl und Zügigkeit

(1) Von den Vorgaben nach § 41 a kann auf Antrag des Schulträgers mit Genehmigung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums abgewichen werden, wenn

1. eine Nutzungsbindung für geförderte Gebäude, für die der Zuwendungsbescheid durch das Land nicht widerrufen werden kann, ohne dass es zu einer Rückforderung des Zuwendungsbetrags kommt, besteht,
2. Nachbarschulen ihre Aufnahmekapazitäten bereits voll ausgelastet haben,
3. bauliche Voraussetzungen zu schaffen sind, um eine Schulnetzmaßnahme vollziehen zu können,
4. die Mindestzügigkeit nicht eingehalten werden kann, jedoch nach spätestens drei Jahren wieder erreicht wird,
5. die Mindestschülerzahl in den Eingangsklassen nur vorübergehend unterschritten wird und nach der prognostizierten Entwicklung der Anzahl der aufzu-

- nehmenden Schüler ein Erreichen der Mindestschülerzahl nach spätestens drei Jahren zu erwarten ist,
6. zur Einhaltung der Mindestschülerzahl in der Eingangsklassenstufe bauliche Veränderungen erforderlich sind, die nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden können, und die Mindestschülerzahlen der weiteren Klassenstufen sowie die Mindestzügigkeit erreicht werden,
7. im Fall der Neugründung einer Schule aufgrund der aufwachsenden Struktur die Vorgaben zu den Zügigkeiten nicht erreicht werden können,
8. die Vorgaben nach § 41 d im Fall einer Aufhebung der Schule überschritten werden oder
9. ein Kooperationspartner nach § 41 e aus sachlich nachvollziehbaren und überprüfbaren Gründen insbesondere aufgrund einer wesentlichen Überschreitung der angemessenen Zeiten für den Schulweg nach § 41 d nicht gefunden werden kann.

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist spätestens bis zum 31. März des Jahres für das folgende Schuljahr bei dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium zu stellen. Es sind geeignete begründende Unterlagen vorzulegen. Die Genehmigung soll bis zum 31. Mai des Jahres für das folgende Schuljahr erteilt oder versagt werden. Die Genehmigung der Ausnahme soll befristet erteilt werden. Die Befristungsdauer soll sich an der mutmaßlichen Dauer des Vorliegens des Befristungsgrunds orientieren, die Dauer der Genehmigung des genehmigten Schulnetzplanes jedoch nicht überschreiten.

§ 41 d Zeiten für den Schulweg

(1) Für Schüler der Primarstufe soll der Schulweg zur Grundschule oder zur Gemeinschaftsschule 35 Minuten sowie zum regionalen Förderzentrum 60 Minuten nicht überschreiten.

(2) Für Schüler der Sekundarstufe soll der Schulweg zur Regelschule 45 Minuten sowie zur Gemeinschaftsschule, zum Gymnasium oder zum regionalen Förderzentrum 60 Minuten nicht überschreiten.

§ 41 e Kooperationsmodelle

(1) Erfüllt eine Schule die Vorgaben nach § 41 a nicht und liegt kein Ausnahmetatbestand nach § 41 c Abs. 1 vor, kann diese Schule fortgeführt werden, wenn durch eine Kooperation der Unterricht gemäß den für die Schulart festgelegten Lehrplänen und der Stundentafel angeboten und ein effektiver Personaleinsatz ermöglicht werden kann. Kooperationen sind im Rahmen folgender Organisationsmodelle möglich:

1. Kooperation von Schulen ein oder mehrerer Schularten mit einem Schulleitungskollegium und einem gemeinsamen Kollegium (Sprengelmodell),
2. Kooperation von Schulen einer Schulart mit einer Schulleitung und einem Kollegium (Filialmodell),

3. Kooperation von Schulen mehrerer Schularten an einem Standort mit je einer Schulleitung und je einem Kollegium (Campusmodell).

Die Kooperationen können im Rahmen eines Erprobungsmodells nach § 12 Abs. 6 ausgestaltet sein.

(2) Das Nähere zu den Voraussetzungen, zum Verfahren und zur Ausgestaltung der in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Kooperationsmodelle bestimmt das für das Schulwesen zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

(3) Schulen einer Schulart oder mehrerer Schularten, die jeweils die Klassen- und Schulgrößen nach § 41 a erreichen, können zur Erweiterung der Unterrichtsangebote und zur Optimierung des Personaleinsatzes Kooperationen eingehen (Schulzusammenarbeit)."

3. Dem § 61 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Die Vorgaben zu Mindestschülerzahlen nach § 41 a können im Schuljahr 2021/2022 jeweils um bis zu 15 vom Hundert unterschritten werden."

Artikel 3 Änderung des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen

Das Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 2015 (GVBl. S. 151), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 a werden nach dem Wort "Gemeinschaftsschulen" ein Komma und die Worte "Gymnasien und Gesamtschulen" eingefügt.
2. In § 4 Abs. 1 Satz 4 werden nach dem Wort "Gemeinschaftsschulen" ein Komma und die Worte "Gymnasien und Gesamtschulen" eingefügt.
3. In § 9 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort "Gemeinschaftsschule" ein Komma und die Worte "eines Gymnasiums oder einer Gesamtschule" eingefügt.

Artikel 4 Weitere Änderung des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen

Das Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die leiblichen Eltern. Personen, denen die Erziehung minderjähriger Schüler durch Rechtsvorschrift oder durch Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist und die den minderjährigen Schüler dauerhaft in ihren Haushalt aufgenommen haben, stehen insoweit den leiblichen Eltern gleich. Bei mehreren Gebührenschriftlern sind

die Gebührenschriftler vorrangig heranzuziehen, bei denen die minderjährigen Schüler ganz oder überwiegend im Haushalt aufgenommen sind."

2. § 2 Abs. 1 Satz 4 wird aufgehoben.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort "Sachaufwand" das Komma und die Worte "den Aufwand für die im Zusammenhang mit dem Schulbesuch notwendige medizinisch-therapeutische und pflegerische Betreuung der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die keinen Anspruch auf sozialversicherungsrechtliche Leistungen haben," gestrichen.

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 7 werden die Worte "wobei die Versorgung der Schüler mit Mittagessen den aktuellen ernährungswissenschaftlichen Qualitätsstandards für eine ausgewogene, altersgemäße, vollwertige und gesundheitsfördernde Mittagsmahlzeit in den Schulen zu entsprechen hat," angefügt.

bb) Die bisherige Nummer 9 a wird Nummer 10.

cc) Folgende neue Nummer 11 wird eingefügt:

"11. die Erstattung der notwendigen Kosten nach § 4 Abs. 8 Satz 1,"

dd) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 12.

ee) Folgende neue Nummer 13 wird eingefügt:

"13. die notwendige Unterbringung von Schülern zum Besuch der Spezialschulen und Spezialklassen außerhalb von Internaten,"

ff) Die bisherigen Nummern 11 und 12 werden die Nummern 14 und 15.

c) In Absatz 3 werden die Worte "gemäß § 18 a Abs. 3 des Thüringer Förderschulgesetzes beschäftigten Zivildienstleistenden" durch die Worte "nach § 35 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung eingesetzten Bundesfreiwilligendienstleistenden und Jugendfreiwilligendienstleistenden" ersetzt.

- d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

"(5) Abweichend von Absatz 1 trägt das Land den Sachaufwand im Zusammenhang mit der Erteilung des Grundlagenunterrichts nach § 54 Abs. 1 ThürSchulG."

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 4 wird das Wort "zweijährigen" gestrichen.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- "Ein Anspruch auf Schülerbeförderung besteht nicht, wenn Schüler Leistungen erhalten, mit denen die Fahrtkosten zum Besuch der Schule bereits gefördert werden."
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Verweisung "Absatz 2 Nr. 1, 2 und 4" durch die Verweisung "Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4" ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- "Ist das Land Träger der Schülerbeförderung, wird das für das Schulwesen zuständige Ministerium ermächtigt, Einzelheiten zur Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg sowie zur Höhe der Beteiligung der Eltern oder der volljährigen Schüler an den Beförderungskosten ab Klassenstufe 11 durch Rechtsverordnung zu regeln."
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird nach dem Wort "nächstgelegenen" das Wort "aufnahmefähigen" eingefügt.
- bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
- "Umfasst ein gemeinsamer Schulbezirk nach § 14 Abs. 1 Satz 2 ThürSchulG auch gebundene Ganztagschulen, besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule mit dem von den Eltern gewünschten Ganztagsangebot."
- cc) Im bisherigen Satz 4 wird die Angabe "Im Fall des § 51 Abs. 3 Nr. 7 ThürSchulG" durch die Angabe "In den Fällen des § 15 Abs. 4 ThürSchulG" ersetzt.
- d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
- "(6) Abweichend von Absatz 5 Satz 1 besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht für Schüler einer Gemeinschaftsschule nach § 4 Abs. 4 und 5 ThürSchulG ab der Klassenstufe 5 bis zur nächstgelegenen aufnahmefähigen Gemeinschaftsschule. Dies gilt nicht, wenn es nähergelegene aufnahmefähige Schulen gibt, die den Erwerb des Realschulabschlusses und der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen; Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend. Für Schüler, die ab Klassenstufe 9 in die Gemeinschaftsschule nach § 4 Abs. 4 und 5 ThürSchulG wechseln, gilt Absatz 5 Satz 1."
- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "würden" das Komma und die Worte "höchstens jedoch die Aufwendungen für den tatsächlichen Schulweg" gestrichen.
- bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
- "Der Erstattungsanspruch beim Besuch der Gemeinschaftsschule ab Klassenstufe 5 ist auf die jeweils höheren Aufwendungen, die für den Besuch der nächstgelegenen aufnahmefähigen staatlichen Regelschule und des nächstgelegenen aufnahmefähigen staatlichen Gymnasiums oder der nächstgelegenen aufnahmefähigen staatlichen Gesamtschule entstehen würden, begrenzt; für die Regelschule gilt Absatz 5 Satz 3. Die Erstattung nach den Sätzen 1 und 2 umfasst jedoch höchstens die Aufwendungen für den tatsächlichen Schulweg. Für die besuchte Schule muss dem Grunde nach ein Anspruch auf Schülerbeförderung nach den Absätzen 2 bis 4 bestehen."
- f) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
- "(8) Fallen beim Besuch eines Spezialgymnasiums oder einer Spezialklasse in Thüringen wöchentliche Fahrten zwischen dem Internat oder einer anderen Unterbringung und dem Wohnsitz des Schülers innerhalb Thüringens an, besteht ein Anspruch auf Erstattung der dafür notwendigen Kosten. Die Erstattung der Kosten erfolgt auf der Grundlage der kürzesten verkehrsüblichen Strecke zum Wohnsitz des Schülers in Thüringen. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Reisekostengesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) in der jeweils geltenden Fassung. Für die Erstattung nach Satz 1 sind die jeweiligen Schulträger zuständig. Der Anspruch auf Schülerbeförderung bleibt unberührt. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend."
- g) Absatz 9 wird aufgehoben.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- "Die Gebietskörperschaften, die Eigentümer von Grundstücken mit vorhandenen Schulgebäuden sind, übertragen diese dem Schulträger unentgeltlich zu Eigentum."
- bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
- "Dies gilt auch für die für Schulzwecke unentbehrlichen beweglichen Sachen. Für die von den Gebietskörperschaften zu Schulzwecken

bestimmten bebauten und unbebauten Grundstücke gilt Satz 1 entsprechend."

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "Schulsitzgemeinde" durch die Worte "Gebietskörperschaft nach Absatz 1 Satz 1" ersetzt.

6. Die §§ 6 bis 8 erhalten folgende Fassung:

"§ 6
Beteiligung an Verpflegungs-
und Unterbringungskosten

(1) Die Eltern oder die volljährigen Schüler können durch die Schulträger an den Aufwendungen für die regelmäßige Versorgung der Schüler mit Mittagessen, einschließlich des für dessen Bereitstellung erforderlichen Personals, und den Kosten einer Pausenverpflegung beteiligt werden. Ist das Land Schulträger, wird das Nähere zur Kostenbeteiligung durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung geregelt.

(2) Die Eltern oder die volljährigen Schüler werden durch die Schulträger in angemessener Weise unter Berücksichtigung von Einkommen und Kinderzahl an den Sachkosten für die Unterbringung im Internat beteiligt. Das Nähere zur Kostenbeteiligung regelt das für das Schulwesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung.

§ 7
Finanzhilfen des Landes

(1) Den Schulträgern werden neben dem Schullastenausgleich, dem Sonderlastenausgleich für Schülerbeförderung und dem Sonderlastenausgleich für staatliche Schulbauten nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe des Landeshaushalts Finanzhilfen zu Schulbaumaßnahmen gewährt. Zuständig für die Gewährung der Finanzhilfen zu Schulbaumaßnahmen ist das für Infrastruktur zuständige Ministerium.

(2) Das Land erstattet durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium

1. den Trägern der staatlichen überregionalen Förderzentren die Kosten des notwendigen Schulaufwands, die ihnen für den laufenden Betrieb der überregionalen Förderzentren entstehen,
 2. den Trägern der staatlichen Spezialgymnasien und den Trägern der staatlichen Gymnasien mit Spezialklassen von überregionaler Bedeutung für den Spezialschulteil die Kosten des notwendigen Schulaufwands, die dem jeweiligen Schulträger für den laufenden Betrieb des Spezialschulteils entstehen.
- Nicht als erstattungsfähige Kosten nach Satz 1 gelten Kosten für Investitionen, kalkulatorische Kosten und Kosten, die dadurch entstehen, dass der Schulträger nicht Eigentümer der Schulanlage ist oder die

Verwaltung der eigenen Schulanlagen einem Dritten übertragen hat.

(3) Die Erstattung der Kosten nach Absatz 2 erfolgt an den jeweiligen Schulträger für jede Schule gesondert mittels jährlicher pauschaler Zuweisung (Pauschalen). Soweit dabei auf Schüler abgestellt wird, ergibt sich die zugrunde zu legende Schülerzahl aus der amtlichen Schulstatistik des zu Beginn des Haushaltsjahrs laufenden Schuljahrs. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Höhe der Pauschalen sowie das Verfahren zur Überprüfung von deren Angemessenheit im Rahmen einer Evaluation durch Rechtsverordnung festzulegen. Die erstmalige Festlegung der Höhe der Pauschalen erfolgt für das Haushaltsjahr 2020. Ab dem Haushaltsjahr 2021 erfolgt die Festlegung der Höhe der Pauschalen anhand der allgemeinen Entwicklung der Kosten, orientiert am Verbraucherpreisindex des Landesamts für Statistik und der Tarifentwicklung, sowie an den Veränderungen im Schulaufwand. Ergibt sich im Rahmen einer Evaluation, dass die Höhe der Pauschalen nicht mehr angemessen ist, können die Pauschalen auf Grundlage der tatsächlichen Kosten nach Absatz 2 neu berechnet und festgelegt werden. Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten zum 1. April und zum 1. Oktober des jeweiligen Kalenderjahrs.

§ 8
Pflegeleistungen an staatlichen Schulen

Das Land gewährt durch das für Soziales zuständige Ministerium den Schulträgern eine an den Pflegegraden des Elften Buchs Sozialgesetzbuch orientierte pauschale Finanzhilfe zum Aufwand für die notwendige pflegerische Betreuung der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Schulen (Pflegebudget). Die Schulträger ermitteln die zur Berechnung des Pflegebudgets notwendigen Grundlagen. Näheres zum Pflegebudget, insbesondere zur Erfassung und zum Nachweis des Pflegebedarfs, zu den Einzelheiten der Bemessung der Pauschale sowie deren Auszahlung, kann durch Rechtsverordnung des für Soziales zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium geregelt werden."

7. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 12
Übergangsbestimmungen"

- b) Absatz 1 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 1 bis 3.
- d) Folgender neue Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Für Kinder, die bis zum Ablauf des 31. Juli 2020 in schulvorbereitenden Einrichtungen nach § 9 des

Thüringer Förderschulgesetzes in der am 31. Juli 2020 geltenden Fassung aufgenommen sind, ist für die Dauer des Besuchs der schulvorbereitenden Einrichtung das Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen in der am 31. Juli 2020 geltenden Fassung weiter anzuwenden."

Artikel 5 Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft

Das Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 522), geändert durch Gesetz vom 23. September 2015 (GVBl. S. 121), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 14 Satz 2 wird die Angabe "sowie die Bestimmungen des Thüringer Förderschulgesetzes (ThürFSG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 233) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme des § 3 ThürFSG" gestrichen.
 - b) Absatz 15 wird aufgehoben.
2. In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "und dem Thüringer Förderschulgesetz" gestrichen.
3. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe "in entsprechender Anwendung von § 33 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 ThürSchulG" gestrichen.
 - b) In Satz 3 wird die Verweisung "§ 44 der Thüringer Verordnung über die Laufbahnen des Schuldienstes vom 11. Oktober 2000 (GVBl. S. 317) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 21 der Thüringer Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung des Dienstes in der Bildung vom 21. Februar 2017 (GVBl. S. 37), geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2018 (GVBl. S. 365), in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
4. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Verweisung "nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz in der Fassung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz in der Fassung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886) oder dem Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) in den jeweils geltenden Fassungen" ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 Nr. 4 wird die Verweisung "§ 1 Abs. 2 Satz 1 ThürFSG" durch die Verweisung "§ 8 a Abs. 1 ThürSchulG" ersetzt."
5. In § 19 Abs. 2 Satz 2 werden nach der Angabe "Klassenstufen 11 und 12" die Worte "sowie im Fall des § 4

Abs. 8 ThürSchulG für die Klassenstufe 11 bis 13" eingefügt.

6. § 21 erhält folgende Fassung:

"§ 21 Finanzierung der Pflegeleistungen

Zur Finanzierung des Aufwands für die notwendige pflegerische Betreuung der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten die Schulträger ein Pflegebudget nach § 8 ThürSchFG."

7. In der Überschrift des Fünften Abschnitts wird das Wort "Schülerspeisung," gestrichen.
8. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte "und Schülerspeisung" gestrichen.
 - b) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.
 - c) Absatz 2 wird aufgehoben.
9. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 6 Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Das Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Schulhorte nach § 10 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung sind vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen."
 - b) In Absatz 7 wird die Verweisung "§ 45 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 45 Abs. 2 Satz 1 ThürSchulG" ersetzt.
2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Dieser Anspruch gilt mit der Möglichkeit des Besuchs eines Schulhorts an einer Grundschule oder einer Gemeinschaftsschule nach § 10 Abs. 3 ThürSchulG oder dem Besuch einer anderen Ganztagschule als erfüllt."
 - b) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

3. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Grundlage für die besondere Förderung ist die jeweilige Vereinbarung nach § 125 SGB IX; die Regelung des § 139 SGB XII bleibt unberührt."

b) In Satz 3 wird die Verweisung "§ 58 SGB XII" durch die Verweisung "§ 144 SGB XII in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung beziehungsweise § 117 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung" ersetzt.

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung "§ 16 Abs. 1 Satz 2 und 3" durch die Verweisung "§ 16 Abs. 1 Satz 2 oder 3" ersetzt.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Der Leitungsanteil für ein Kindergartenjahr wird auf der Grundlage der in der Kindertageseinrichtung zum Stichtag 1. März des vorangegangenen Kindergartenjahrs tatsächlich belegten Plätze ermittelt."

5. In § 19 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung "§ 8 Abs. 4" durch die Verweisung "§ 8 Abs. 3" ersetzt.

6. In § 21 Abs. 6 Halbsatz 1 wird die Verweisung "§§ 53 und 54 SGB XII, der §§ 55 und 56 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch oder des § 35a SGB VIII" durch die Verweisung "§§ 53 und 54 SGB XII oder des § 35a SGB VIII" ersetzt.

7. In § 29 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort "alle" gestrichen.

8. In § 30 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Kindes" die Worte "nach § 2 Abs. 1 Satz 1" eingefügt.

9. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 9 wird das Wort "sowie" am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 10 wird der Punkt durch das Wort "sowie" ersetzt.

c) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 eingefügt:

"11. den Kosten der Verpflegung."

10. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 10 wird folgender neue Absatz 11 eingefügt:

"(11) Die in § 17 Abs. 2 Satz 3 genannten Qualifikationsanforderungen für die Leitung gelten nur dann,

wenn nach dem 31. Dezember 2017 die Stelle erstmalig oder erneut besetzt wird oder einer Person erstmalig Leitungsaufgaben nach § 17 Abs. 1 übertragen werden."

b) Die bisherigen Absätze 11 bis 13 werden die Absätze 12 bis 14.

Artikel 7**Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes**

Das Thüringer Finanzausgleichsgesetz vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Februar 2018 (GVBl. S. 5), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die kommunalen Schulträger erhalten zum Ausgleich der ihnen im Verwaltungshaushalt erwachsenden Ausgaben (kamerale Haushaltswirtschaft) oder der ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen (doppische Haushaltswirtschaft) für die Aufgaben als Schulträger gemäß § 3 ThürSchFG jährlich für jeden Schüler einen Beitrag zu den laufenden sächlichen Schulkosten (Sachkostenbeitrag). Der Sachkostenbeitrag bemisst sich nach dem Stand der Schülerzahl aus der amtlichen Schulstatistik des zu Beginn des Haushaltsjahrs laufenden Schuljahrs."

b) In Absatz 2 Satz 2 werden das Komma nach dem Wort "Förderschwerpunkten" durch das Wort "und" ersetzt und die Worte "und nach den an Förderzentren geführten schulvorbereitenden Einrichtungen" gestrichen.

2. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Klammerzusatz "(§ 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 ThürSchFG)" durch den Klammerzusatz "(§ 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der Staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258) in der jeweils geltenden Fassung)" ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die zugrunde zu legende Schülerzahl ergibt sich aus der amtlichen Schulstatistik des zu Beginn des Haushaltsjahrs laufenden Schuljahrs."

3. Die Überschrift des Siebenten Abschnitts erhält folgende Fassung:

"Siebenter Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen"

4. Nach der Überschrift des Siebenten Abschnitts wird folgender neuer § 36 eingefügt:

"§ 36
Übergangsbestimmung

Für die Festsetzung des Sachkostenbeitrags für an Förderzentren geführte schulvorbereitende Einrichtungen nach § 9 des Thüringer Förderschulgesetzes in der am 31. Juli 2020 geltenden Fassung, in denen ab dem Schuljahr 2020/2021 noch Kinder betreut werden, gilt § 17 Abs. 2 Satz 2 in der am 23. Juli 2019 geltenden Fassung."

5. Der bisherige § 36 wird § 37.
6. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 8
Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes

Das Thüringer Lehrerbildungsgesetz vom 12. März 2008 (GVBl. S. 45), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 229), wird wie folgt geändert:

1. § 28 erhält folgende Fassung:

"§ 28
Anerkennung der Zweiten Staatsprüfungen
anderer Länder

(1) Eine in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz erworbene Befähigung für ein Lehramt gilt als Zweite Staatsprüfung des entsprechenden Lehramtstyps in Thüringen. Über die Anerkennung der Befähigung für ein Lehramt in Thüringen erteilt das für das Schulwesen zuständige Ministerium auf Antrag eine Bescheinigung.

(2) Eine in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland abgelegte Zweite Staatsprüfung für ein

Lehramt, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, kann unter Berücksichtigung der Zugangsvoraussetzungen und der fachlichen Ausrichtung als Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt in Thüringen durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium anerkannt werden."

2. § 29 wird aufgehoben.
3. Die Inhaltsübersicht wird der vorstehenden Änderung angepasst.

Artikel 9
Neubekanntmachung

Die Präsidentin des Thüringer Landtags wird ermächtigt, den Wortlaut des Thüringer Schulgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekanntzumachen.

Artikel 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2020 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten:

1. Artikel 2 am 1. August 2021,
2. Artikel 4 Nr. 6 am 1. Januar 2020 und
3. Artikel 1 Nr. 16, Artikel 3, Artikel 6 Nr. 3 bis 10 sowie die Artikel 7 und 8 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 Satz 1 treten

1. das Thüringer Förderschulgesetz in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22), sowie
2. die Thüringer Verordnung über die Nachqualifizierung zur Sonderpädagogischen Fachkraft an Förderschulen vom 3. Februar 2004 (GVBl. S. 205), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2014 (GVBl. S. 419), außer Kraft.

Erfurt, den 2. Juli 2019
Die Präsidentin des Landtags
Diezel

**Gesetz zur Änderung des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes und
weiterer Bestimmungen mit veterinär- und verbraucherschutzrechtlichem Bezug
Vom 2. Juli 2019**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes

Das Thüringer Tiergesundheitsgesetz in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 136), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Im Rahmen der Bekämpfung der Tierseuchen sind die 'Verfahrensanweisung Tierseuchenbekämpfung' in Verbindung mit dem bundesweit geltenden Tierseuchenbekämpfungshandbuch und dem Krisenplan des Landes zur Bekämpfung von Tierseuchen sowie das Krisenverwaltungsprogramm des Tierseuchennachrichtensystems anzuwenden."

b) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 4 a und 4 b eingefügt:

"(4 a) Beim Landesamt für Verbraucherschutz ist eine Zentrale Kontrolleinheit Veterinärüberwachung als ständige Einrichtung vorzuhalten. Sie bildet im Krisenfall die 'Task Force Veterinärüberwachung'. Mindestens einer der dort tätigen Tierärzte soll über spezielle Fachkenntnisse auf dem Gebiet der veterinärmedizinischen Epidemiologie und der Infektionskrankheiten bei Nutztieren verfügen. Die Zentrale Kontrolleinheit Veterinärüberwachung soll die Krisenreaktionsfähigkeit des Landes bei Tierseuchenausbrüchen, Tierschutzproblemen und Lebensmittelkrisen nachhaltig stärken und zu einer Verstärkung der Veterinärüberwachung beitragen. Näheres zu Aufgaben und Struktur der Zentralen Kontrolleinheit Veterinärüberwachung legt das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium durch Erlass fest; dabei kann auch festgelegt werden, dass die Zentrale Kontrolleinheit Veterinärüberwachung zur Verstärkung der Veterinärüberwachung Schwerpunktkontrollen als Teamkontrollen gemeinsam mit den Behörden nach Absatz 1 Nr. 3 zu deren Unterstützung durchführt. Im Rahmen der Kontrollen nach Satz 5 Halbsatz 2 stehen die Betretungs-, Besichtigungs- und Einsichtsbefugnisse aus § 24 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 TierGesG, § 16 Abs. 3 Satz 1 des Tierschutzgesetzes und § 64 Abs. 4 des Arzneimittelgesetzes auch den hierfür eingesetzten Tierärzten aus der Zentralen Kontrolleinheit Veterinärüberwachung zu; das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen) wird insoweit eingeschränkt.

(4 b) Für die Sicherstellung einer zügigen und effizienten Seuchenbekämpfung im Tierseuchenkrisenfall und im Hinblick auf einen wirtschaftlichen Einsatz der nach § 20 Abs. 1 TierGesG aufzubringenden Mittel trägt die Behörde nach Absatz 1 Nr. 1 Sorge für den Abschluss von Rahmenvereinbarungen nach § 31 a Satz 1."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Aufgaben der approbierten Tierärzte im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sind bei den zuständigen Behörden von Amtstierärzten wahrzunehmen. Amtstierärzte sind die bei den Behörden nach § 1 Abs. 1 angestellten oder beamteten Tierärzte, die die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen. Sie sind im Sinne der Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union gleichzeitig amtliche Tierärzte."

b) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Darüber hinaus können außerhalb der zuständigen Behörde tätige approbierte Tierärzte nach Maßgabe des § 24 Abs. 2 Satz 1 TierGesG für bestimmte amtstierärztliche Tätigkeiten in der Rechtsform des Verwaltungshelfers zur Mitwirkung herangezogen werden, insbesondere im Rahmen der für ein Gebiet angeordneten allgemeinen tierseuchenrechtlichen Schutzmaßnahmen."

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

"(5) Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügungen dürfen öffentlich bekannt gemacht werden. Bei gegenwärtiger Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tiere oder für nicht unerhebliche Vermögenswerte kann die öffentliche Bekanntgabe durch eine Bekanntgabe über Rundfunk, Fernsehen, Lautsprecher, elektronische Medien oder in anderer geeigneter Weise bewirkt werden (Notbekanntgabe). Die Allgemeinverfügung gilt dann mit dieser Bekanntmachung als wirksam bekannt gegeben. Die ortsübliche Bekanntmachung ist unverzüglich unter Angabe von Zeitpunkt und Ort der Bekanntmachung nach Satz 2 nachzuholen."

3. Dem § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Bienensachverständigen sind verpflichtet, im Abstand von grundsätzlich drei Jahren an einer in der Regel eintägigen, vom Landesamt für Verbraucherschutz zur Fortbildung auf dem Gebiet der Vorbeugung vor Bienenseuchen und deren Bekämpfung als geeignet anerkannten Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen."

4. Dem § 10 wird folgender Absatz 9 angefügt:

"(9) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter sind zum Stillschweigen über alle ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied oder stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied bekannt gewordenen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, verpflichtet. Die Verpflichtung besteht auch nach Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat weiter."

5. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "und Bienen- einschließlich Hummelvölker" gestrichen.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Für Süßwasserfische, Bienen und Hummeln sowie für weitere Tiere im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 5 kann die Tierseuchenkasse in der Satzung andere Berechnungsmaßstäbe oder abweichende Stichtage festlegen."

cc) Folgender Satz wird angefügt:

"Für Rinder können abweichend von Satz 1 die zum Stichtag in der zentralen Datenbank HI-Tier registrierten Rinder als Berechnungsmaßstab zugrunde gelegt werden."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Einleitung erhält folgende Fassung:

"Für die amtliche Erhebung stellt die Tierseuchenkasse den Tierhaltern spätestens zwei Wochen vor dem Stichtag amtliche Erhebungsvordrucke zur Verfügung, die folgende Angaben vorsehen:"

bbb) In Nummer 2 werden die Worte "oder Bienen- und Hummelvölker" gestrichen.

bb) In Satz 4 werden die Worte "zu übersenden" durch die Worte "schriftlich oder elektronisch zu übermitteln" ersetzt.

cc) In Satz 5 werden die Worte "die Meldung" durch die Worte "eine fristgerechte Meldung" ersetzt.

dd) Folgender Satz wird angefügt:

"Durch die Sätze 4 und 6 sowie Absatz 1 Satz 3 wird das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 6

Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen) eingeschränkt."

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach dem Wort "mitzuteilen" ein Semikolon und die Worte "dies gilt auch im Fall des Absatzes 1 Satz 3, es sei denn, durch Satzung ist bestimmt, dass die Tierseuchenkasse die eingetretenen Änderungen aus der zentralen Datenbank HI-Tier entnimmt" eingefügt.

bb) In Satz 3 wird die Verweisung "Absatz 2 Satz 1 bis 3 und 7" durch die Verweisung "Absatz 2 Satz 1 bis 3, 7 und 9" ersetzt.

6. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Worte "infolge der Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen entstanden sind" durch die Worte "durch zur Bekämpfung von Tierseuchen angeordnete Maßnahmen entstanden sind, sofern die Kosten für diese Maßnahmen durch die Europäische Kommission kofinanziert werden" ersetzt.

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort "wird" die Worte "unter Beachtung der einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Beihilfavorschriften" eingefügt.

7. In § 26 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte "Verbraucher- und Seuchenschutzes" durch die Worte "Verbraucher-, Seuchen- und Tierschutzes" ersetzt.

8. § 28 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte "in amtlichen Untersuchungseinrichtungen" werden durch die Worte "im Landesamt für Verbraucherschutz als amtliche Untersuchungseinrichtung" ersetzt.

b) Nach dem Wort "sind" werden ein Semikolon und die Worte "dies gilt nur im Rahmen der einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Beihilfavorschriften" eingefügt.

9. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, länderübergreifende Vereinbarungen im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes abzuschließen, insbesondere über gemeinsame Datenbanken (HI-Tier) sowie Antigen-, Diagnostika- und Impfstoffbanken und andere vorbereitende Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung. § 40 der Thüringer Landeshausordnung bleibt unberührt."

10. Dem § 35 wird folgender Satz angefügt:

"Durch die Sätze 1 bis 3 wird das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen) eingeschränkt."

Artikel 2
Änderung des Thüringer
Lebensmittelüberwachungsgesetzes

Das Thüringer Lebensmittelüberwachungsgesetz vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 136), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

"5. des Tabakerzeugnisgesetzes (TabakerzG) vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) in der jeweils geltenden Fassung, der aufgrund des Tabakerzeugnisgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit sich die betreffenden Bestimmungen auf dieses Gesetz stützen, und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des vorgenannten Gesetzes, vorbehaltlich einer nach § 27 Abs. 1 Satz 2 TabakerzG oder anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Zuständigkeit, und"

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Mit der Lebensmittelüberwachung einschließlich der Weinüberwachung nach § 39 Abs. 1 LFGB, § 31 Abs. 1 und 7 des Weinggesetzes und diesem Gesetz werden fachlich ausgebildete Personen im Sinne des § 42 Abs. 1 Satz 1 LFGB beauftragt; dies gilt entsprechend für die Überwachung des Verkehrs mit Tabakerzeugnissen und diesen verwandten Erzeugnissen nach § 29 Abs. 1 TabakerzG."

b) In Satz 3 wird die Verweisung "§ 41 Abs. 3 und § 42 Abs. 1 Satz 1 des Vorläufigen Tabakgesetzes" durch die Verweisung "§ 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 TabakerzG" ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.

4. § 6 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Verweisung "§ 42 Abs. 1 Satz 2 des Vorläufigen Tabakgesetzes" wird durch die Verweisung "§ 31 Abs. 3 Satz 1 TabakerzG" ersetzt.

b) Die Verweisung "§ 44 Nr. 1 Buchst. b des Vorläufigen Tabakgesetzes" wird durch die Verweisung "§ 33 Nr. 1 Buchst. b TabakerzG" ersetzt.

5. In § 7 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung "§ 24 Abs. 5 des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, 3588)" durch die Verweisung "§ 6 Abs. 5 Satz 1 bis 3 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938)" ersetzt.

6. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung "§ 1 Abs. 1 der BSE-Untersuchungsverordnung in der Fassung vom 30. November 2011 (BGBl. I S. 2404)" durch die Verweisung "§ 1a der TSE-Überwachungsverordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3631)" ersetzt.

7. In § 9 Abs. 3 wird die Verweisung "den §§ 53, 54, 58 und 59 des Vorläufigen Tabakgesetzes" durch die Verweisung "§ 35 TabakerzG" ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 2. Juli 2019
Die Präsidentin des Landtags
Diezel

**Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes
Vom 2. Juli 2019**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes

Das Thüringer Finanzausgleichsgesetz vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Februar 2018 (GVBl. S. 5), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 a wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Der Anteil der Kommunen nach dem Thüringer Partnerschaftsgrundsatz an der Summe nach Satz 1 beträgt 35,26 vom Hundert."

b) Satz 4 wird aufgehoben.

2. § 7 a erhält folgende Fassung:

"§ 7 a

Kompensation des Verlustes durch die Anpassung der Hauptansatzstaffel im Jahr 2020

Gemeinden, für die im Jahr 2020 durch die Neufassung der Hauptansatzstaffel nach § 9 Abs. 1 zum 1. Januar 2020 geringere Schlüsselzuweisungen als bei einer Fortgeltung der bis zum 31. Dezember 2019 maßgeblichen Hauptansatzstaffel festgesetzt werden, erhalten im Jahr 2020 Zuweisungen in Höhe des Verlustbetrages; Zugewinne durch die Anpassung der Hauptansatzstaffel werden nicht berücksichtigt. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend. Mehr- oder Minderausgaben gegenüber dem Haushaltsansatz erfolgen zu Lasten oder zu Gunsten des Landesausgleichsstocks."

3. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Durch einen Vomhundertsatz (Hauptansatzstaffel) bezogen auf die Einwohnerzahl wird der Hauptansatz errechnet. Es gilt folgende Hauptansatzstaffel:

Einwohnerzahl	Vomhundertsatz
1 bis 3.000	100
über 3.000 bis 5.000	100 bis 115
über 5.000 bis 10.000	115 bis 120
über 10.000 bis 20.000	120 bis 135
über 20.000 bis 50.000	135 bis 140
über 50.000 bis 100.000	140 bis 145
über 100.000 bis 200.000	145 bis 155
über 200.000 bis 300.000	155 bis 165

Im Rahmen dieser Hauptansatzstaffel wird innerhalb der Gemeindegrößenklasse unter Zugrundelegung der tatsächlichen Einwohnerzahl linear interpoliert."

4. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 1 a erhalten folgende Fassung:

"(1) Die kreisfreien Städte, die Landkreise, die Großen kreisangehörigen Städte, die Verwaltungsgemeinschaften, die erfüllenden Gemeinden und sonstige selbständige Gemeinden erhalten als Ausgleich für ihre Mehrbelastungen, die ihnen durch die Wahrnehmung übertragener staatlicher Aufgaben nach Artikel 93 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 91 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen entstehen, pauschale steuerkraft- oder umlagekraftunabhängige allgemeine Finanzaufwendungen je Einwohner in Höhe von:

kommunaler Träger	Jahr 2020
1. kreisfreie Städte	139 Euro,
2. Landkreise	100 Euro,
3. Große kreisangehörige Städte	49 Euro,
4. Verwaltungsgemeinschaften, erfüllende Gemeinden und sonstige selbständige Gemeinden	37 Euro.

Die Zuweisungen werden durch Vervielfältigung der Beträge nach Satz 1 mit der nach § 30 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 und 2 bestimmten Einwohnerzahl ermittelt. Die Einwohnerzahl der Verwaltungsgemeinschaften nach Satz 1 Nr. 4 bestimmt sich nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft. Die Einwohnerzahlen der erfüllenden Gemeinden nach Satz 1 Nr. 4 bestimmt sich aus der Summe der beauftragenden Gemeinden und der erfüllenden Gemeinde.

(1a) Der Betrag je Einwohner nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 ist jeweils zu erhöhen, soweit Verwaltungsgemeinschaften, erfüllende Gemeinden und sonstige selbständige Gemeinden zum 1. Januar eines Ausgleichsjahres die nachfolgenden Aufgaben wahrnehmen, für die Zuständigkeiten:

1. nach § 2 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 11) in der jeweils geltenden Fassung um 1,70 Euro,
2. nach § 1 der Thüringer Zuständigkeitsermächtigungsverordnung Gewerbe vom 9. Januar 1992 (GVBl. S. 45) in der jeweils geltenden Fassung um 3,21 Euro,
3. nach § 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Wohngeldbereich vom 24. Juli 2007 (GVBl. S. 96) in der jeweils geltenden Fassung um 5,28 Euro,

4. nach § 1 der Thüringer Wohnraumförderzuständigkeitsverordnung vom 5. März 2013 (GVBl. S. 64) in der jeweils geltenden Fassung um 0,82 Euro. Der Betrag je Einwohner nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 ist entsprechend Satz 1 zu erhöhen, soweit Große kreisangehörige Städte Aufgaben nach Satz 1 Nr. 3 oder 4 wahrnehmen. Für die Fortschreibung der Beträge nach Satz 1 gilt Absatz 4 entsprechend, das Ergebnis ist auf volle Cent-Beträge zu runden."
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Zahl "2018" durch die Zahl "2020" ersetzt.
- c) Absatz 5 Satz 5 wird aufgehoben.
5. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 4 wird die Angabe "47 Millionen Euro" durch die Angabe "32 Millionen Euro" ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 Halbsatz 2 wird der Klammerzusatz "(§ 53 a der Thüringer Kommunalordnung, § 4 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik vom 19. November 2008 [GVBl. S. 381] in der jeweils geltenden Fassung)" durch den Klammerzusatz "(§ 53 a der Thüringer Kommunalordnung [ThürKO] in der Fassung vom 28. Januar 2003 [GVBl. S. 41] in der jeweils geltenden Fassung, § 4 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik vom 19. November 2008 [GVBl. S. 381] in der jeweils geltenden Fassung)" ersetzt.
- bbb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
- "4. die Förderung der Bemühungen der Gemeinden und Landkreise, durch kommunale Zusammenarbeit unter den gestiegenen Anforderungen die Aufgaben der Gemeinden und Landkreise ebenso gut wie bisher zu erfüllen oder die Qualität der Aufgabenerfüllung noch zu verbessern; Wirtschaftsleitungsgrundsätze sind dabei von hervorgehobener Bedeutung."
- bb) Folgende Sätze werden angefügt:
- "Nach Satz 1 Nr. 4 können gefördert werden:
1. die freiwillige kommunale Zusammenarbeit von in der Regel mindestens drei Gemeinden oder Landkreisen,
 - a) die auf der Grundlage eines Vertrags oder einer Satzung erfolgt,
 - b) die in einem Aufgabenbereich vorgesehen ist, in dem bisher keiner der Beteiligten miteinander zusammengearbeitet hat,
 - c) wenn für die Benutzung der durch die freiwillige kommunale Zusammenarbeit betroffenen öffentlichen Einrichtung keine kommunalen Abgaben nach dem Thüringer Kommunalabgabengesetz erhoben werden,
 - d) die nicht im Zusammenhang mit gemeindlichen Unternehmen nach § 71 Abs. 1 ThürKO steht und
 - e) die auf eine Dauer von mindestens fünf Jahren gerichtet ist,
2. Gutachten, die die Möglichkeiten und Voraussetzungen einer kommunalen Zusammenarbeit im Sinne der Nummer 1 untersuchen.
- Eine Förderung nach Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 1 Nr. 4 kann einmalig in Form eines allgemeinen, zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt werden, der höchstens 500.000 Euro beträgt. Die Höhe des Zuschusses nach Satz 3 ist insbesondere abhängig von der Einwohnerzahl der an der kommunalen Zusammenarbeit beteiligten Gemeinden oder Landkreise und von der regionalen Bedeutung der kommunalen Zusammenarbeit. Eine Förderung nach Satz 2 Nr. 2 in Verbindung mit Satz 1 Nr. 4 kann in Form eines allgemeinen, zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von 75 vom Hundert der Honorarkosten einschließlich Nebenkosten für die Erarbeitung des Gutachtens gewährt werden, höchstens jedoch in Höhe von 30.000 Euro. Sofern im Anschluss an die Erarbeitung des Gutachtens nach Satz 2 Nr. 2 eine Förderung dieser kommunalen Zusammenarbeit nach Satz 2 Nr. 1 erfolgt, kann nachträglich eine Förderung in Höhe des Eigenanteils der Zuwendungsempfänger an den Honorarkosten für die Erarbeitung des Gutachtens gewährt werden, höchstens jedoch in Höhe von 10.000 Euro. Für die Bewilligung einer Förderung nach Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit den Sätzen 2 bis 6 bedarf es eines gemeinsamen, schriftlichen, nicht formgebundenen Antrags aller an der beabsichtigten Zusammenarbeit oder dem Gutachten beteiligten Gemeinden oder Landkreise, der für das jeweils laufende Haushaltsjahr bis spätestens 15. September der Bewilligungsbehörde zugehen muss; im Haushaltsjahr 2019 muss der Antrag abweichend von Halbsatz 1 bis spätestens 31. Oktober 2019 der Bewilligungsbehörde zugehen. Das Landesverwaltungsamt ist zuständige Bewilligungsbehörde für die Förderung nach Satz 1 Nr. 4 und kann weitere Unterlagen für die Antragsbearbeitung anfordern. Ab dem Jahr 2019 stehen für die Förderungen nach Satz 1 Nr. 4 jährlich insgesamt 5 Millionen Euro aus Mitteln des Landesausgleichsstocks zur Verfügung."

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Das für kommunale Angelegenheiten zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium die erforderlichen Verwaltungsvorschriften über das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die Verteilung und Verwendung der Mittel für Bedarfszuweisungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3."

6. Dem § 25 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Ist die Summe der Umlagegrundlagen negativ, hat die kreisangehörige Gemeinde einen Erstattungsanspruch."

7. § 28 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

8. In § 32 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort "dass" das Wort "vorsätzlich" eingefügt.

9. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2 Weitere Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes

§ 3 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Gemeinden und Landkreise erhalten vom Land Zuweisungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus den Anteilen des Landes aus dem Aufkommen an der

Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Gemeinschaftsteuern), dem Aufkommen aus den Landessteuern einschließlich der Einnahmen nach dem Gesetz zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170) in der jeweils geltenden Fassung, dem Aufkommen aus dem Landesanteil der Gewerbesteuerumlage, den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG), den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 3 FAG sowie den Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich besonders geringer kommunaler Steuerkraft nach § 11 Abs. 5 FAG.

2. Absatz 3a Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Aus den eigenen Einnahmen der Kommunen nach Absatz 3 im Durchschnitt des vorangegangenen Jahres und der zwei davor liegenden Jahre sowie den Einnahmen des Landes nach Absatz 1 im Durchschnitt des vorangegangenen Jahres und der zwei davorliegenden Jahre wird die Summe gebildet; bis einschließlich des Jahres 2019 sind die Einnahmen des Landes nach Absatz 1 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 geltenden Fassung anzusetzen."

Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 5 Buchst. b und c am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Erfurt, den 2. Juli 2019
Die Präsidentin des Landtags
Diezel

**Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für die Haushaltsjahre 2020
(Thüringer Haushaltsgesetz 2020 -ThürHhG 2020-)
Vom 2. Juli 2019**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Feststellung des Landeshaushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Landeshaushaltsplan wird in Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2020 auf 11.109.058.300 Euro festgestellt.

§ 2

Kreditermächtigungen und Haushaltsausgleich

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Kredite, die der Erneuerung der im Haushaltsjahr 2020 zu tilgenden Kredite dienen, in Höhe von 1.589.970.400 Euro aufzunehmen. Es wird darüber hinaus ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen, soweit dies durch Kreditkündigungen oder zur Erlangung günstigerer Kreditbedingungen erforderlich wird. Die Kreditermächtigung nach Satz 1 erhöht sich in Höhe der vorzeitig getilgten Beträge. Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, über die Ermächtigung nach Satz 1 hinaus Kredite bis zur Höhe von 500.000.000 Euro aufzunehmen, die der Erneuerung der im Haushaltsjahr 2020 zu tilgenden und im Haushaltsjahr 2019 aufgenommenen kurzfristigen Kredite dienen, soweit diese wegen ihrer kurzfristigen Aufnahme und Unvorhersehbarkeit nicht im Kreditfinanzierungsplan des jeweiligen Haushaltsjahres nach Teil III der Anlage enthalten sind. Über die erfolgte Kreditaufnahme nach Satz 4 unterrichtet das für Finanzen zuständige Ministerium den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags.

(2) Der Haushaltsvollzug des Haushaltsjahres ist so zu gestalten, dass das kassenmäßige Jahresergebnis hinsichtlich der tatsächlich eingegangenen Einnahmen (Ist-Einnahmen) und der tatsächlich geleisteten Ausgaben (Ist-Ausgaben) ausgeglichen ist. Zeichnet sich während des Haushaltsvollzugs des Haushaltsjahres ab, dass die Ist-Einnahmen die Ist-Ausgaben übersteigen, kann das für Finanzen zuständige Ministerium zur Herstellung des Ausgleichs von der Inanspruchnahme der Kreditermächtigung nach Absatz 1 absehen oder Mittel an eine allgemeine Haushaltsausgleichsrücklage oder an eine allgemeine Rücklage für Investitionen zuführen. Eine Kombination der Maßnahmen ist möglich. Zeichnet sich während des Haushaltsvollzugs des Haushaltsjahres ab, dass die Ist-Ausgaben die Ist-Einnahmen übersteigen, kann das für Finanzen zuständige Ministerium zur Herstellung des Ausgleichs die erforderlichen Mittel aus den nach Satz 2 gebildeten Rücklagen dem Landeshaushalt zuführen. Aus den nach Satz 2 gebildeten Rücklagen können dem Landeshaushalt auch Mittel zugeführt werden, wenn und insoweit dies erforderlich ist, um als Deckungsmittel für in Anspruch genommene Ausgabereste aus Vorjahren im Sinne des § 45 Abs. 3 Halbsatz 2 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) zu dienen.

(3) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Verstärkung der Betriebsmittel jeweils kurzfristige

Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von zwölf vom Hundert des in § 1 für das Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufzunehmen. Zusätzlich zu diesen Kassenkrediten darf es im Haushaltsjahr 2020 zur Deckung eines nicht vorhergesehenen Liquiditätsbedarfs Termingeschäfte mit Kreditinstituten jeweils bis zu einem Betrag von 100 Millionen Euro abschließen.

(4) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(5) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, ab 1. Oktober 2020 im Vorgriff auf die Kreditermächtigung für Kredite, die der Erneuerung der im Haushaltsjahr 2021 zu tilgenden Kredite dienen, Kredite bis zur Höhe von 20 vom Hundert des in Absatz 1 Satz 1 für das jeweilige Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufzunehmen. Diese Kredite sind auf die entsprechende Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(6) Die in § 18 Abs. 7 ThürLHO dem für Finanzen zuständigen Ministerium erteilte Ermächtigung wird dahin gehend begrenzt, dass das Nominalvolumen aller ergänzenden Verträge 50 vom Hundert der Kreditmarktschulden am Ende des jeweils vorangegangenen Haushaltsjahres nicht übersteigen darf.

§ 3

Deckungsfähigkeit

(1) Über die Regelungen des § 20 Abs. 1 Nr. 1 ThürLHO hinaus sind gegenseitig deckungsfähig:

1. innerhalb eines Einzelplans jeweils die Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Titel der Obergruppe 41 des Kapitels 01 01 untereinander und mit den Ausgaben der Titel der Gruppen 511, 525 und 527,
 2. innerhalb eines Kapitels jeweils die Ausgaben der Hauptgruppe 5 mit Ausnahme der Titel der Gruppe 529.
- Sofern Ausgabeansätze in Titelgruppen nach Satz 1 mit Deckungsmitteln verstärkt werden, stehen sie zur Deckung innerhalb der Titelgruppe nicht mehr zur Verfügung. Ausgabeansätze, die innerhalb der Titelgruppe durch Deckungsmittel verstärkt werden, stehen zur Deckung nach Satz 1 außerhalb der Titelgruppe nicht zur Verfügung.

(2) Die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 der Kapitel 18 01 bis 18 25 sind gegenseitig deckungsfähig. Die festgesetzten Gesamtausgaben der jeweiligen Baumaßnahme sind grundsätzlich verbindlich. Innerhalb des Einzelplans 18 sind die Ausgaben der Hauptgruppe 5 gegenseitig deckungsfähig.

(3) Die Ausgaben der Hauptgruppe 5 der Kapitel 16 02 bis 16 20 sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben der Hauptgruppe 8 der Kapitel 16 02 bis 16 20 sind gegenseitig deckungsfähig.

(4) Innerhalb eines Kapitels sind die Ausgaben bei den Titeln der Gruppe 811 zugunsten von Titeln der Gruppe 518 einseitig deckungsfähig.

(5) Die Deckungsfähigkeit setzt voraus, dass zwischen den jeweiligen Ausgaben oder den jeweiligen Verpflichtungsermächtigungen ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird. Die Deckungsfähigkeit ist ausgeschlossen, wenn ein Titel oder eine Verpflichtungsermächtigung einer Verfügungsbeschränkung unterliegt.

§ 4

Zweckgebundene Rücklagen

(1) Einnahmen, die aufgrund der bindenden Vorgabe eines Dritten mit einer besonderen Zweckbestimmung versehen sind, werden zweckgebundenen Rücklagen zugeführt, sofern im jeweiligen Haushaltsjahr entsprechende Ausgaben nicht oder nicht in voller Höhe zur Erfüllung der Zweckbindung getätigt werden können.

- (2) Die Entnahme aus den Rücklagen erfolgt,
1. wenn und insoweit dies erforderlich ist, um als Deckungsmittel für in Anspruch genommene Ausgaberesultate aus Vorjahren im Sinne des § 45 Abs. 3 Halbsatz 2 ThürLHO zu dienen,
 2. wenn und insoweit dies erforderlich ist, um als Deckungsmittel für eine Rückzahlung einer zweckgebundenen Einnahme zu dienen oder
 3. sofern Ausgaben nach den Nummern 1 und 2 dauerhaft nicht geleistet werden.

(3) Zuführungen zu und Entnahmen aus zweckgebundenen Rücklagen in diesem Sinne bedürfen der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums.

§ 5

Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Finanzierungen

(1) Bei Investitionsvorhaben ist durch Kosten-Nutzen-Untersuchungen, Markterkundungsverfahren oder dynamische Wirtschaftlichkeitsberechnungen die wirtschaftlichste Form der Errichtung, Finanzierung und Betreibung festzustellen und durchzuführen. Die Investitionsvorhaben sind durch Erfolgskontrollen zu begleiten und abzuschließen. Beim Vergleich herkömmlicher Finanzierungsarten mit alternativen Finanzierungsmodellen sind neben den direkten geldlichen und unmittelbar messbaren Größen auch gesamtwirtschaftliche Faktoren zu berücksichtigen.

(2) Bei Bauinvestitionen kann das für Finanzen zuständige Ministerium mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags nach Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach Absatz 1 abweichend von den im Landeshaushaltsplan ausgebrachten Ausgabeansätzen und Verpflichtungsermächtigungen rechtliche Verpflichtungen für Projekte mit alternativen Finanzierungsformen zulassen.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

(1) Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 ThürLHO wird auf vier Millionen Euro festgesetzt.

(2) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 Halbsatz 1 ThürLHO dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

(3) Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 Abs. 1 Satz 2 ThürLHO) gilt Absatz 1 entsprechend, wenn ein Jahresbetrag einer Verpflichtungsermächtigung den Betrag von vier Millionen Euro überschreitet.

§ 7

Personalwirtschaftliche Regelungen

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, haushaltsmäßige Bestimmungen zu treffen, die zwingend zur Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht erforderlich sind, insbesondere die Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen.

(2) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Planstellen oder Stellen zu schaffen oder umzuwandeln, soweit und solange hierfür Mittel von dritter Stelle zur Verfügung gestellt werden.

(3) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, für bislang außerhalb des Stellenplans geführte Landesbedienstete oder Bedienstete von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit diese bisher aus dem Landeshaushalt finanziert werden, die Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen, soweit dies im Zusammenhang mit organisatorischen Maßnahmen steht und eine sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung sichergestellt ist.

(4) Die Anzahl der abzubauenen Planstellen und Stellen ist in den jeweiligen Einzelplänen verbindlich ausgewiesen. Die Untersetzung des Stellenabbaus erfolgt durch Wegfall der Stellen und Planstellen oder durch Ausweis der Anzahl der künftig abzubauenen Planstellen und Stellen mit Jahresangabe. Soweit die Untersetzung des Stellenabbaus noch nicht vollständig erfolgt ist, ist diese in künftigen Haushalten nachzuweisen. Die stellenbewirtschaftende Stelle hat sicherzustellen, dass der Abbau der Planstellen und Stellen spätestens mit Ablauf des angegebenen Jahres realisiert wird. Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, bei einzelplanübergreifenden Stellenumsetzungen nach § 50 ThürLHO oder bei einzelplanübergreifenden Maßnahmen nach Absatz 3 die Anzahl der abzubauenen Stellen und Planstellen in den jeweiligen Einzelplänen im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden so anzupassen, dass deren Gesamtzahl und jahresweise Realisierung nicht verändert wird.

(5) Eine Planstelle oder Stelle, die einen kw-Vermerk ohne Datumsangabe trägt, darf bei Freiwerden nicht wieder besetzt werden und fällt mit der Aufstellung des nächsten Haushaltsplans weg. Sind mehrere Planstellen oder Stellen der gleichen Wertigkeit vorhanden, darf die nächste frei werdende Planstelle oder Stelle dieser Wertigkeit nicht wieder besetzt werden und fällt mit dem nächsten Haushalt weg.

(6) Ausgaben für Abfindungen im Fall des freiwilligen Ausscheidens von Beamten und Arbeitnehmern im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen der Personaleinsparung können aus den vorhandenen Haushaltsansätzen für laufende Personalausgaben (Besoldung und Entgelt) geleistet werden, wenn nach Umsetzung der konkreten Maßnahmen Stellen oder Planstellen in Abgang gestellt werden.

§ 8

Leerstellen, Abordnungen

(1) Mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums kann bei einem unabweisbaren und vordringlichen Personalbedarf eine Leerstelle in der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten ausgebracht werden, wenn

1. ein Beamter mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde bei vollständiger Erstattung der Dienstbezüge von einem anderen Dienstherrn mindestens sechs Monate zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet wird,
2. ein Beamter mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde unter Wegfall der Dienstbezüge mindestens sechs Monate nach § 67 Abs. 1 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472) in der jeweils geltenden Fassung beurlaubt wird,
3. die Rechte und Pflichten eines Beamten zur Ausübung eines Mandats in einer gesetzgebenden Körperschaft ruhen,
4. ein Beamter für mindestens sechs Monate nach § 68 Abs. 1 ThürBG ohne Dienstbezüge beurlaubt wird.

Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für den Fall der Zuweisung eines Beamten nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes. Die Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums kann über das laufende Haushaltsjahr hinaus bis zur Beendigung der der jeweiligen Ausbringung der Leerstelle zugrunde liegenden Maßnahme erteilt werden. Spätestens mit Beendigung der der jeweiligen Ausbringung der Leerstelle zugrunde liegenden Maßnahme entfällt die Leerstelle. Für bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ausgebrachte Leerstellen gilt die Zustimmung bis zum Ende der der jeweiligen Ausbringung zugrunde liegenden Maßnahme als erteilt.

(2) Für einen Beamten, der für mindestens sechs Monate nach § 17 der Thüringer Urlaubsverordnung vom 29. November 2016 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung Elternzeit in Anspruch nimmt, gilt während der Beurlaubung eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe als ausgebracht, soweit die entsprechende Planstelle innerhalb des Beurlaubungszeitraums aufgrund eines unabweisbaren und vordringlichen Personalbedarfs anderweitig besetzt werden soll. Die Ausbringung einer Leerstelle ist abweichend von Satz 1 von der Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums abhängig,

wenn der Beamte ein Amt innehat, das der Besoldungsgruppe A 16 oder der Besoldungsgruppe B 2 oder höher zugeordnet ist. Absatz 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Soll in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 der Beamte während der Zeit der Beurlaubung oder der Abordnung befördert werden, so kann das für Finanzen zuständige Ministerium die für den Beamten ausgebrachte Leerstelle heben.

(4) Für einen Beamten, der zur Ableistung eines Teils der Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet wird, sind die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung von der abordnenden Verwaltung weiterzuzahlen.

(5) Mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums können bei einem unabweisbaren und vordringlichen Personalbedarf entsprechende Leerstellen ausgebracht werden, wenn Arbeitnehmer mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit noch mindestens sechs Monate aufgrund einer Erkrankung arbeitsunfähig sind (Langzeiterkrankung) und keine Ansprüche gegen das Land auf ein Entgelt im Krankheitsfall bestehen. Satz 1 gilt auch für den Fall, dass Arbeitnehmer aufgrund einer Erkrankung arbeitsunfähig sind und noch für mindestens sechs Monate eine volle oder teilweise Erwerbsminderungsrente als Rente auf Zeit beziehen und die Arbeitsverhältnisse nach § 33 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. Oktober 2006 (StAnz. 2007 Nr. 21 S. 883) in der jeweils geltenden Fassung ruhen. Absatz 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Richter und Arbeitnehmer. Die Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums nach Absatz 2 Satz 2 ist ab der Besoldungsgruppe R 2 erforderlich.

§ 9

Sperren

(1) Über die Bestimmungen des § 41 ThürLHO hinaus darf das für Finanzen zuständige Ministerium Ausgaben sperren, wenn und soweit hierfür unvorhergesehen von anderer Seite Zuwendungen bereitgestellt werden.

(2) Bei Haushaltsmitteln, die eine Leistung von Dritten vorsehen, gelten der Ansatz und die Verpflichtungsermächtigungen in demselben Verhältnis als gesperrt, in dem der Dritte seine Leistung mindert. Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Vorfinanzierung der Maßnahmen, für die die Leistung von Dritten vorgesehen ist, zuzulassen.

§ 10

Besondere Buchungsbestimmungen

(1) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher der Kassen noch nicht abgeschlossen sind. Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder bei Überzahlung darf die Rückzahlung von der Ausgabe abgesetzt werden, wenn die Bücher der Kasse noch nicht abgeschlossen sind.

(2) Die Rückzahlung zu viel erhobener Einnahmen kann aus dem jeweiligen Einnahmetitel geleistet werden und ist dann bei dem betreffenden Einnahmetitel abzusetzen.

(3) Folgende Ausgaben sind von den Einnahmen abzusetzen, solange die Bücher der Kasse noch nicht abgeschlossen sind:

1. Nebenkosten im Zusammenhang mit Veräußerungsgeschäften,
2. Nebenkosten im Zusammenhang mit Erbschaften des Landes.

Als Nebenkosten nach Satz 1 Nr. 1 gelten insbesondere die Kosten für die Versteigerung, die Vermessung, die Schätzung, die Beurkundung, den Transport und die Versicherung. Die Kosten der Herrichtung des zu veräußernden Gegenstands gelten nur als Nebenkosten, solange sie im Einzelfall den Betrag von 500 Euro nicht übersteigen.

(4) Personalkostenerstattungen und die Rückzahlung zu viel geleisteter Personalausgaben sind beim jeweiligen Ausgabebetitel abzusetzen.

(5) Folgende Einnahmen fließen den Ausgaben bei folgenden Titeln, einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen, zu:

1. Titeln der Gruppen 511 und 518
aus der Veräußerung von ausgesondertem Schriftgut, aus der privaten Anfertigung von Fotokopien sowie aus der privaten Inanspruchnahme elektronischer Fachinformationszentren,
2. Titeln der Gruppe 511
aus der privaten Inanspruchnahme von Diensthandys und aus Erstattungen,
3. Titeln der Gruppe 514
aus Schadensersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Kraftstoffen (Betriebsstoffen) an andere Bedarfsträger,
4. Titeln der Gruppe 517
aus der Erstattung von Betriebskosten (beispielsweise Heiz- und Stromkosten, Wassergeld),
5. Titeln der Gruppe 527
aus nachträglich gewährten Preisnachlässen und Erstattungen.

(6) Die Einnahmen aus Kreditaufnahmen dürfen in das folgende Haushaltsjahr umgebucht werden. Desgleichen dürfen am Anfang des folgenden Haushaltsjahres eingehende Einnahmen aus Kreditaufnahmen noch zu Gunsten des abzuschließenden Haushaltsjahres gebucht werden.

(7) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen aufgrund der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484) in der jeweils geltenden Fassung und Zuschüsse der Bundesagentur für Arbeit für die von ihr zugewiesenen Arbeitnehmer nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch zur Verstärkung der Ausgaben bei den entsprechenden Titeln.

§ 11

Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen

(1) Von verbindlichen Erläuterungen nach § 17 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO darf nur nach Einwilligung des für Finan-

zen zuständigen Ministeriums abgewichen werden, soweit nicht nach den Festlegungen im Landeshaushaltsplan das Abweichen zusätzlich von der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags abhängig ist.

(2) Dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags sind die Haushalts- oder Wirtschaftspläne von Stellen außerhalb der Landesverwaltung, die Zuwendungen im Sinne des § 23 ThürLHO zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben erhalten (institutionelle Förderung), zuzuleiten, soweit sie nicht bereits dem Entwurf des Landeshaushalts nach § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ThürLHO beigelegt worden sind.

(3) Für Maßnahmen im Bereich der Fonds der Europäischen Union können Mehrausgaben geleistet oder Verpflichtungen eingegangen werden, soweit hierfür im jeweiligen Haushaltsjahr Mittel von der Europäischen Union zur Verfügung gestellt oder verbindlich zugesagt werden. Dies gilt entsprechend für Maßnahmen in den Bereichen der Finanzhilfen des Bundes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen sowie zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen und der Gemeinschaftsaufgaben "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" und "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur".

§ 12

Besserstellungsverbot

(1) Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes (Besserstellungsverbot). Die Zuwendungsempfänger dürfen insbesondere keine höheren Arbeitsentgelte vereinbaren, als sie für die Arbeitnehmer des Landes vorgesehen sind.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden und die Zuwendung des Landes mehr als 50.000 Euro beträgt. Das Besserstellungsverbot wird nur auf die in dem Projekt unmittelbar beteiligten Beschäftigten angewendet.

(3) Das für Finanzen zuständige Ministerium kann ausnahmsweise in Einzelfällen oder für Förderbereiche, insbesondere wenn der vom Land verfolgte Zweck ansonsten nicht erfüllt werden kann, Abweichungen von den Absätzen 1 und 2 zulassen.

§ 13

Überlassung und Veräußerung von Vermögensgegenständen

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 ThürLHO Folgendes zulassen:

1. Zur verbilligten Beschaffung von Bauland können landeseigene unbebaute Grundstücke unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, dass diese Grundstücke binnen angemessener Frist, die in

der Regel drei Jahre nach Abschluss des Kaufvertrags nicht übersteigen soll, zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaus bebaut werden. Unterbleibt die Bebauung, so ist das Eigentum an dem Grundstück auf das Land zurückzuübertragen. Die hierbei anfallenden Kosten hat der Wiederverkäufer zu tragen.

2. Zur verbilligten Beschaffung von Straßenbauland können landeseigene unbebaute Grundstücke an Gemeinden und Landkreise zum Anerkennungsbetrag von einem Euro je Quadratmeter veräußert werden.
3. Zur erforderlichen Versorgung der Bevölkerung mit Einrichtungen der Gesundheit, der Rehabilitation, der Sozialhilfe, der Jugendhilfe, der Familienförderung, des Sports, der Wissenschaft und Forschung sowie der Kultur und Kunst können
 - a) landeseigene Einrichtungen nebst deren Ausstattung,
 - b) Grundstücke,
 - c) Nutzungsrechte an Grundstücken oder
 - d) sonstige Vermögensgegenstände
 Gemeinden, Landkreisen oder kommunalen Zweckverbänden sowie anerkannten gemeinnützigen Trägern unter dem vollen Wert überlassen oder an sie veräußert werden, wenn sichergestellt ist, dass der vorgesehene Zweck auf angemessene Dauer erfüllt wird. Übersteigt der Wert der Überlassung oder Veräußerung nach Satz 1 Buchst. a und d 50.000 Euro sowie in den Fällen des Satzes 1 Buchst. b und c 375.000 Euro, bedarf es der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.
4. Hat der Bund für die im Bundeshaushaltsplan aufgeführten Zwecke dem Land Verbilligungen bei der Veräußerung oder jedweden Überlassung von bundeseigenen Grundstücken eingeräumt, so können landeseigene bebaute und unbebaute Grundstücke an Gebietskörperschaften für die gleichen Zwecke mit den gleichen Verbilligungen veräußert oder überlassen werden.
5. Die von staatlichen Einrichtungen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelten oder erworbenen Programme können unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Als erheblicher Grundstückswert im Sinne des § 64 Abs. 2 Satz 1 ThürLHO ist ein Verkehrswert von mehr als 375.000 Euro anzunehmen.

(3) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf Vereinbarungen mit Kreditinstituten über die Pension oder Leihe der im Eigentum des Landes befindlichen Wertpapiere zur Steigerung der Erlöse aus Beteiligungen treffen.

§ 14

Bürgschaften, Garantien und Gewährleistungen

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. zur Förderung des Wohnungs- und Städtebaus bis zu einem Betrag von insgesamt 70 Millionen Euro im Haushaltsjahr, auch zur Unterstützung von Maßnah-

men der Energieeffizienz beziehungsweise dem Einsatz regenerativer Energien,

2. zur Förderung von Unternehmen der land- und forstwirtschaftlichen Produktion bis zu einem Betrag von insgesamt 20 Millionen Euro im Haushaltsjahr,
3. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe bis zu einem Betrag von insgesamt 300 Millionen Euro im Haushaltsjahr,
4. zur Förderung von Organisationen und Einrichtungen der Sozialwirtschaft, insbesondere zur Förderung der Gesundheit, der Rehabilitation, der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Familien sowie zur Förderung von Einrichtungen des Sports, der Wissenschaft und Forschung sowie der Kultur und Kunst in gemeinnütziger Trägerschaft, an denen das Land ein erhebliches Interesse hat, bis zu einem Betrag von insgesamt zehn Millionen Euro im Haushaltsjahr,
5. zur Kreditabsicherung bei Gesellschaften, die sich in mehrheitlicher Landesbeteiligung befinden, bis zu einem Betrag von insgesamt 50 Millionen Euro im Haushaltsjahr, soweit die Absicherung nicht den Nummern 1 oder 3 zuzuordnen ist.

Die Gewährleistungsermächtigungen nach Satz 1 können mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags für Zwecke der jeweils anderen Gewährleistungsrahmen verwendet werden.

(2) Die Ministerien werden ermächtigt, Verpflichtungen zur Abdeckung möglicher Ersatzansprüche aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem Inland im Bereich der Ministerien bis zu einem Betrag von insgesamt je 60.000 Euro im Haushaltsjahr zu übernehmen. Das für Kultur zuständige Ministerium wird darüber hinaus ermächtigt, Verpflichtungen zur Abdeckung möglicher Ersatzansprüche aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland bei den Kultureinrichtungen des Landes und seinen Stiftungen bis zu einem Betrag von insgesamt 200 Millionen Euro im Haushaltsjahr zu übernehmen. Das für Hochschulbibliotheken zuständige Ministerium wird darüber hinaus ermächtigt, Verpflichtungen zur Abdeckung möglicher Ersatzansprüche aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland bei den Hochschulbibliotheken des Landes bis zu einem Betrag von insgesamt 200.000 Euro im Haushaltsjahr zu übernehmen. Der Präsident des Landtags wird ermächtigt, Verpflichtungen zur Abdeckung möglicher Ersatzansprüche aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland im Bereich des Landtags bis zu einem Betrag von insgesamt einer Million Euro im Haushaltsjahr zu übernehmen. Auf den jeweiligen Höchstbetrag sind in Vorjahren übernommene Verpflichtungen anzurechnen, soweit das Land daraus noch in Anspruch genommen werden kann. Soweit das Land ohne Inanspruchnahme von seiner Verpflichtung frei wird oder Ersatz für die erbrachte Leistung erlangt hat, sind übernommene Verpflichtungen auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(3) Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, Freistellungen von der Verantwortlichkeit für ökologi-

sche Altlasten bis zur Höhe von 20 Millionen Euro im Haushaltsjahr zu erteilen.

(4) Das für Forschung zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Bund bis zur Höhe von zwei Millionen Euro im Haushaltsjahr von Rückforderungen der Europäischen Union freizustellen, die daraus folgen, dass der Bund gegenüber der Europäischen Union eine Garantieerklärung im Sinne des Artikels 38 Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007 bis 2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1) in der am 31. Dezember 2013 geltenden Fassung für die nachfolgenden Einrichtungen

1. Institut für Bioprozess- und Analysenmesstechnik e. V.,
2. Institut für Mikroelektronik und Mechatronik-Systeme gGmbH und
3. Leibniz-Institut für Photonische Technologien e. V. abgegeben hat.

(5) Die für Europa sowie für Infrastruktur und Landesplanung zuständigen Ministerien werden jeweils ermächtigt, den Bund bis zur Höhe von einer Million Euro im Haushaltsjahr von Rückforderungen der Europäischen Union freizustellen, die daraus folgen, dass der Bund gegenüber der Europäischen Union eine Zustimmung zu den Kooperationsprogrammen und eine Bestätigung der Kofinanzierung im Sinne der Verordnung (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel "Europäische territoriale Zusammenarbeit" (Interreg Programm) nach deren Inkrafttreten abgeben wird.

§ 15 Fortgeltung

§ 2 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie die §§ 3 bis 14 gelten über das Haushaltsjahr 2020 hinaus bis zum Tage des Inkrafttretens des Thüringer Haushaltsgesetzes für das Jahr 2021.

§ 16 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 17 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Erfurt, den 2. Juli 2019
Die Präsidentin des Landtags
Diezel

LANDESHAUSHALTSPLAN 2020

- Gesamtplan -

Teil I Haushaltsübersicht

- A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben
- B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne

Teil II Finanzierungsübersicht

Teil III Kreditfinanzierungsplan

Hinweis: Nach § 1 Satz 2 ThürLHO wird mit dem Haushaltsgesetz nur der Gesamtplan des Haushaltsplans verkündet. Auskunft darüber, bei welchen Stellen Einzelpläne und Anlagen des Landeshaushaltsplans eingesehen werden können, erteilt das Thüringer Finanzministerium, Ludwig-Erhard-Ring 7, 99099 Erfurt. Unter folgender Internetadresse: www.finanzen.thueringen.de steht der Haushalt 2020 zur Onlineansicht und zum Download zur Verfügung.

Landeshaushalt

Gesamtplan

Teil 1 Haushaltsübersicht 2020

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Anlage
Blatt 1a

Einzelplan	Einnahmen					4 Personal- ausgaben
	0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	1 Verwaltungsein- nahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüs- sen für Invest- itionen, beson- dere Finanzie- rungseinnahmen	Summe Einnahmen	
	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
1	2	3	4	5	6	7
01		86.000			86.000	36.648.700
02		1.685.300	376.000		2.061.300	32.866.000
03		37.839.800	5.007.800	43.600	42.891.200	426.565.500
04		4.454.200	18.901.000	7.611.200	30.966.400	1.378.195.500
05		105.030.800	895.300		105.926.100	236.201.400
06		14.700.100	3.006.000		17.706.100	167.576.500
07		15.026.200	214.904.900	281.537.000	511.468.100	17.829.400
08		18.599.300	351.736.100	27.149.800	397.485.200	49.808.600
09	16.100.000	8.011.400	364.700	240.000	24.716.100	59.629.000
10	600.000	25.314.200	447.803.500	159.413.300	633.131.000	175.920.300
11		7.600			7.600	7.929.900
12		500			500	428.500
16		40.000	310.000		350.000	14.188.400
17	7.430.000.000	25.587.100	1.447.364.200	429.997.000	9.332.948.300	481.212.300
18				9.314.400	9.314.400	
Summe 2020	7.446.700.000	256.382.500	2.490.669.500	915.306.300	11.109.058.300	3.085.000.000
Summe 2019	6.667.700.000	276.463.100	2.646.948.500	1.062.251.000	10.653.362.600	2.927.610.000
Vgl. zu 2019	+779.000.000	-20.080.600	-156.279.000	-146.944.700	+455.695.700	+157.390.000

Landeshaushalt

Gesamtplan

Teil 1 Haushaltsübersicht 2020

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Anlage
Blatt 1b

Ausgaben						+ Überschuss - Zuschuss
5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben militärische Beschaffungen usw., Ausgaben für den Schuldendienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitions- förderungs- maßnahmen	9 Besondere Finanzierungs- ausgaben	Summe Ausgaben	
- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
8	9	10	11	12	13	14
7.855.200	11.664.200		1.597.000		57.765.100	-57.679.100
12.888.300	140.654.200	400.000	41.277.200		228.085.700	-226.024.400
68.041.900	18.156.200	300.000	132.106.300		645.169.900	-602.278.700
44.614.200	419.067.600		64.021.900		1.905.899.200	-1.874.932.800
136.451.300	145.896.900	500.000	3.122.300		522.171.900	-416.245.800
15.925.300	360.900	375.000	1.678.300		185.916.000	-168.209.900
37.140.000	896.435.100	20.800.000	463.504.300		1.435.708.800	-924.240.700
31.288.100	539.918.000		83.672.200	43.600	704.730.500	-307.245.300
31.512.400	43.788.400	31.740.000	124.675.400	295.000	291.640.200	-266.924.100
77.079.800	528.240.000	110.407.500	318.807.300		1.210.454.900	-577.323.900
552.700	3.200				8.485.800	-8.478.200
120.000					548.500	-548.000
79.964.900	14.862.300		27.835.500		136.851.100	-136.501.100
434.008.900	2.598.137.400	250.000	71.379.200		3.584.987.800	5.747.960.500
25.367.100	500.000	81.417.600	83.358.200		190.642.900	-181.328.500
1.002.810.100	5.357.684.400	246.190.100	1.417.035.100	338.600	11.109.058.300	0
971.357.500	5.144.971.200	230.239.800	1.378.852.700	331.400	10.653.362.600	0
+31.452.600	+212.713.200	+15.950.300	+38.182.400	+7.200	+455.695.700	+0

Landeshaushalt

Gesamtplan

Teil 1 Haushaltsübersicht 2020

B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne

Anlage
Blatt 2a

Einzelplan	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen	durch die Verpflichtungsermächtigung entstehende Rechtsverpflichtungen			
			2020	2021	2022	2023
		1.000 EUR				
1	2	3	4	5	6	7
01	Thüringer Landtag					
02	Thüringer Staatskanzlei	263.808	37.994	48.371	41.430	136.012
03	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales	32.174	24.894	6.965	236	78
04	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	155.727	71.765	50.612	32.350	1.000
05	Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz	25.263	8.718	6.235	5.430	4.880
06	Thüringer Finanzministerium					
07	Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft	695.390	231.340	208.717	173.653	81.680
08	Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	291.040	121.064	54.989	52.239	62.749
09	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz	151.530	77.354	41.227	18.381	14.568
10	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	1.881.078	233.740	237.802	175.549	1.233.987
11	Thüringer Rechnungshof					
12	Thüringer Verfassungsgerichtshof					
16	Informations- und Kommunikationstechnik	146.877	54.832	40.295	17.074	34.675
17	Allgemeine Finanzverwaltung	13.500	7.500	6.000		
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	78.963	55.789	22.674	500	
	Zusammen	3.735.349	924.990	723.887	516.843	1.569.629

Landeshaushalt

Gesamtplan

Teil II Finanzierungsübersicht 2020

Anlage
Blatt 3

	Betrag für 2020 EUR
1	2
Ermittlung des Finanzierungssaldos	
1. Ausgaben	11.109.058.300
abzüglich	
1.1. Tilgungsausgaben am Kreditmarkt	65.073.000
1.2. Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	
1.3. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	
1.4. Haushaltstechnische Verrechnungen	338.600
Ausgaben im Finanzierungssaldo	11.043.646.700
2. Einnahmen	11.109.058.300
abzüglich	
2.1. Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	
2.2. Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	435.512.800
2.3. Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	
2.4. Haushaltstechnische Verrechnungen	338.600
Einnahmen im Finanzierungssaldo	10.673.206.900
3. Finanzierungssaldo	-370.439.800
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
4. Verschuldung am Kreditmarkt	
4.1. Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	65.073.000
4.2. Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	
Saldo	65.073.000
5. Rechnungsergebnisse aus Vorjahren	
5.1. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	
5.2. Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	
Saldo	
6. Rücklagenbewegung	
6.1. Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	
6.2. Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	435.512.800
Saldo	-435.512.800
7. Finanzierungssaldo (aus Nr. 4, 5 und 6)	-370.439.800

Landeshaushalt

Gesamtplan

Teil III Kreditfinanzierungsplan 2020

Anlage
Blatt 4

	Betrag für 2020 Mio. EUR
1	2
A. Kredite am Kreditmarkt	
I. Aufnahme von Krediten am Kreditmarkt (§ 2 ThürHhG 2020 unter Berücksichtigung der geplanten Auswirkungen des Thüringer Gesetzes zur finanzpolitischen Vorsorge für die steigenden Ausgaben der Beamtenversorgung)	1.524,9
II. Tilgung von Krediten am Kreditmarkt	1.590,0
III. Nettokreditaufnahme (+)/ Nettokredittilgung (-) am Kreditmarkt (Nr. 1 abzgl. Nr. II)	-65,1
B. Kredite im öffentlichen Bereich	
I. Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich	0,0
II. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	0,0
III. Netto-Tilgung im öffentlichen Bereich	0,0

**Thüringer Gesetz
zur Anpassung der Besoldung und der Versorgung in den Jahren 2019 bis 2021
Vom 2. Juli 2019**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Thüringer Besoldungs- und
Versorgungsanpassungsgesetz
für die Jahre 2019 bis 2021**

§ 1

Erhöhung von Dienst- und Anwärterbezügen

(1) Die im Thüringer Besoldungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202) in der jeweils geltenden Fassung in den Anlagen 5 und 9 ausgewiesenen Beträge der Grundgehaltssätze werden ab dem 1. Januar 2019 um 3,2 v. H. erhöht. Die sich aus Satz 1 ergebenden Grundgehaltssätze werden ab dem 1. Januar 2020 um 3,2 v. H. erhöht. Die sich aus Satz 2 ergebenden Grundgehaltssätze werden ab dem 1. Januar 2021 um 1,4 v. H. erhöht.

(2) Die im Thüringer Besoldungsgesetz in Anlage 6 ausgewiesenen Beträge des Familienzuschlags und des An-

rechnungsbetrags nach § 37 Abs. 2, die in Anlage 8 Tabelle 1 ausgewiesenen Beträge der Stellenzulagen nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 7 Buchst. a Doppelbuchst. bb und Buchst. b der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B sowie Anlage 3 Nr. 2 der Vorbemerkungen zur Besoldungsordnung R, die in Anlage 8 Tabelle 2 ausgewiesenen Amtszulagen, die in Anlage 8 Tabelle 3 ausgewiesenen sonstigen Zulagen zur Besoldungsordnung W sowie die in Anlage 9 ausgewiesenen sonstigen Zulagen zur Besoldungsordnung C werden ab dem 1. Januar 2019 um 3,2 v. H. erhöht. Die sich aus dem Satz 1 ergebenden Beträge werden ab dem 1. Januar 2020 um 3,2 v. H. erhöht. Die sich aus dem Satz 2 ergebenden Beträge werden ab dem 1. Januar 2021 um 1,4 v. H. erhöht.

(3) Die in Anlage 7 des Thüringer Besoldungsgesetzes ausgewiesenen Anwärtergrundbeträge werden ab dem 1. Januar 2019 und ab dem 1. Januar 2020 jeweils um 50 Euro erhöht.

(4) Die Beträge der Grundgehaltsspannen in Anlage 10 Tabelle 1 des Thüringer Besoldungsgesetzes erhöhen

sich ab dem 1. Januar 2019, ab dem 1. Januar 2020 und ab dem 1. Januar 2021 entsprechend Absatz 1. Die Beträge des Auslandszuschlags in Anlage 10 Tabelle 1 des Thüringer Besoldungsgesetzes werden ab dem 1. Januar 2019 um 2,56 v. H. erhöht. Die sich aus Satz 2 ergebenden Beträge des Auslandszuschlags werden ab dem 1. Januar 2020 um 2,56 v. H. erhöht. Die sich aus Satz 3 ergebenden Beträge des Auslandszuschlags werden ab dem 1. Januar 2021 um 1,12 v. H. erhöht. In Anlage 10 Tabelle 2 erhöhen sich ab dem 1. Januar 2019 die Monatsbeträge um 2,56 v. H. Die sich aus Satz 5 ergebenden Beträge werden ab dem 1. Januar 2020 um 2,56 v. H. erhöht. Die sich aus Satz 6 ergebenden Beträge werden ab dem 1. Januar 2021 um 1,12 v. H. erhöht.

§ 2 Weitere Anpassungen

(1) Die in § 7 Abs. 1 bis 3 des Thüringer Besoldungs-Überleitungsgesetzes vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134 -169-) in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung aufgeführten Bezüge werden ab dem 1. Januar 2019 um 3,2 v. H., auf dieser Grundlage ab dem 1. Januar 2020 um 3,2 v. H. und auf dieser Grundlage ab dem 1. Januar 2021 um 1,4 v. H. erhöht.

(2) Für Versorgungsempfänger gelten nach § 4 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (ThürBeamtVG) vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99) in der jeweils geltenden Fassung die Erhöhungen nach § 1 Abs. 1 und 2 sowie nach Absatz 1 entsprechend.

(3) Die in der Anlage des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes ausgewiesenen Beträge werden ab dem 1. Januar 2019 um 3,2 v. H. erhöht. Die sich aus Satz 1 ergebenden Beträge werden ab dem 1. Januar 2020 um 3,2 v. H. erhöht. Die sich aus Satz 2 ergebenden Beträge werden ab dem 1. Januar 2021 um 1,4 v. H. erhöht.

(4) Die Beträge nach § 4 Abs. 1 und 2 der Thüringer Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 1. Februar 2010 (GVBl. S. 16) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Beträge nach § 4 Abs. 1 der Thüringer Erschwerniszulagenverordnung vom 20. Juli 2008 (GVBl. S. 298) in der jeweils geltenden Fassung werden ab dem 1. Januar 2019 um 3,2 v. H. erhöht. Die sich aus Satz 1 ergebenden Beträge werden ab dem 1. Januar 2020 um 3,2 v. H. erhöht. Die sich aus Satz 2 ergebenden Beträge werden ab dem 1. Januar 2021 um 1,4 v. H. erhöht.

Artikel 2 **Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes**

Das Thüringer Besoldungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (GVBl. S. 677) und Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Zeile 'mittlerer Polizeivollzugsdienst 55 v.H.' gestrichen.

- b) In Absatz 5 werden nach den Worten 'oberste Landesbehörden' ein Komma und die Worte 'Beamte im mittleren Polizeivollzugsdienst' eingefügt.
2. Anlage 1 Abschnitt II Nr. 4 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte 'im Einsatzdienst der Feuerwehr' durch die Worte 'in der Laufbahn des feuerwehrtechnischen Dienstes' ersetzt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
3. Die Anlagen 5 bis 10 erhalten folgende Fassung:

„Anlage 5

gültig ab 1. Januar 2019

1. Thüringer Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus						3-Jahres-Rhythmus						4-Jahres-Rhythmus													
	1		2		3		4		5		6		7		8		9		10		11		12			
	Erfahrungsstufen																									
A 6	2 297,71	2 362,27	2 426,85	2 491,41	2 556,00	2 620,55	2 685,15	2 749,72	2 814,26	2 878,79	2 943,33	3 007,86	3 072,39	3 136,92	3 201,45	3 265,98	3 330,51	3 395,04	3 459,57	3 524,10	3 588,63	3 653,16	3 717,69	3 782,22	3 846,75	
A 7	2 373,97	2 431,52	2 512,11	2 592,68	2 673,28	2 753,87	2 834,47	2 892,01	2 949,57	3 007,13	3 064,69	3 122,25	3 179,81	3 237,37	3 294,93	3 352,49	3 410,05	3 467,61	3 525,17	3 582,73	3 640,29	3 697,85	3 755,41	3 812,97	3 870,53	3 928,09
A 8		2 513,29	2 582,14	2 685,42	2 788,69	2 891,96	2 995,26	3 064,11	3 132,93	3 201,82	3 270,71	3 339,60	3 408,49	3 477,38	3 546,27	3 615,16	3 684,05	3 752,94	3 821,83	3 890,72	3 959,61	4 028,50	4 097,39	4 166,28	4 235,17	4 304,06
A 9		2 667,87	2 735,63	2 845,85	2 956,07	3 066,32	3 176,54	3 252,30	3 328,11	3 403,85	3 479,64	3 555,43	3 631,22	3 707,01	3 782,80	3 858,59	3 934,38	4 010,17	4 085,96	4 161,75	4 237,54	4 313,33	4 389,12	4 464,91	4 540,70	4 616,49
A 10		2 825,87		3 058,00	3 197,30	3 336,59	3 475,87	3 568,75	3 663,49	3 758,46	3 853,47	3 948,48	4 043,49	4 138,50	4 233,51	4 328,52	4 423,53	4 518,54	4 613,55	4 708,56	4 803,57	4 898,58	4 993,59	5 088,60	5 183,61	5 278,62
A 11			3 234,59	3 377,33	3 520,03	3 664,66	3 810,68	3 908,03	4 005,37	4 102,74	4 200,06	4 297,40	4 394,74	4 492,08	4 589,42	4 686,76	4 784,10	4 881,44	4 978,78	5 076,12	5 173,46	5 270,80	5 368,14	5 465,48	5 562,82	5 660,16
A 12			3 467,36	3 638,87	3 812,93	3 987,03	4 161,10	4 277,13	4 393,18	4 509,23	4 625,34	4 741,34	4 857,34	4 973,34	5 089,34	5 205,34	5 321,34	5 437,34	5 553,34	5 669,34	5 785,34	5 901,34	6 017,34	6 133,34	6 249,34	6 365,34
A 13				4 079,01	4 266,96	4 454,96	4 642,94	4 768,26	4 893,57	5 018,89	5 144,23	5 269,56	5 394,89	5 520,23	5 645,56	5 770,89	5 896,23	6 021,56	6 146,89	6 272,23	6 397,56	6 522,89	6 648,23	6 773,56	6 898,89	7 024,23
A 14				4 273,91	4 516,71	4 759,51	5 002,32	5 164,17	5 326,05	5 487,92	5 649,82	5 811,69	5 973,57	6 135,45	6 297,33	6 459,21	6 621,09	6 782,97	6 944,85	7 106,73	7 268,61	7 430,49	7 592,37	7 754,25	7 916,13	8 077,99
A 15					5 226,86	5 493,83	5 760,80	6 027,77	6 294,74	6 561,71	6 828,68	7 095,65	7 362,62	7 629,59	7 896,56	8 163,53	8 430,50	8 697,47	8 964,44	9 231,41	9 498,38	9 765,35	10 032,32	10 299,29	10 566,26	10 833,23
A 16					5 765,49	6 074,23	6 383,00	6 691,77	7 000,54	7 309,31	7 618,08	7 926,85	8 235,62	8 544,39	8 853,16	9 161,93	9 470,70	9 779,47	10 088,24	10 397,01	10 705,78	11 014,55	11 323,32	11 632,09	11 940,86	12 249,63

gültig ab 1. Januar 2019

2. Thüringer Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 2	7 602,33
B 3	8 049,94
B 4	8 518,77
B 5	9 056,68
B 6	9 564,60
B 7	10 058,73
B 8	10 573,69
B 9	11 213,10
B 10	13 198,74

gültig ab 1. Januar 2019

3. Thüringer Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	W 1	W 2	W 3
	4 586,34	5 888,15	6 293,65

Anlage 6

gültig ab 1. Januar 2019

Familienzuschlag
(Monatsbeträge)**Familienzuschlag Stufe 1 (§ 38 Abs. 1)**

Der Familienzuschlag der Stufe 1 beträgt 149,09 Euro.

Kinderbezogene Stufen des Familienzuschlags (§ 38 Abs. 2)

Für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag um je 130,24 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 392,73 Euro.

Anrechnungsbetrag nach § 37 Abs. 2

- in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8: 125,28 Euro
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 131,20 Euro

Anlage 7

gültig ab 1. Januar 2019

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 6 bis A 8	1 214,24
A 9 bis A 11	1 271,39
A 12 und A 12 mit Amtszulage	1 419,34
A 13	1 453,00
A 13 + Zulage (Anlage 1 Abschnitt II Nr. 7 Buchst. b) oder R 1	1 489,97

Anlage 8

gültig ab 1. Januar 2019

Zulagen in Monatsbeträgen

Tabelle 1

Art der Zulage	Dem Grunde nach geregelt in:	Vorbemerkung	Betrag in Euro
Stellenzulage	Anlage 1 Abschnitt II zu den Besoldungsordnungen A und B	Nummer 1 Abs. 1	
		Buchst. a	412,00
		Buchst. b	329,00
		Nummer 2	
		Beamte der	
		Besoldungsgruppe	
		A 6 bis A 9	174,00
		A 10 und höher	215,00
		Nummern 3, 4 und 5 ^{*)}	
		nach einer Dienstzeit	
	von einem Jahr	73,00	
von zwei Jahren	145,00		
Nummer 6			
für Beamte des			
mittleren Dienstes	20,00		
gehobenen Dienstes	43,00		
Nummer 7			
Buchst. a			
Doppelbuchst. aa	48,91		
Doppelbuchst. bb	86,15		
Buchst. b	94,43		
Nummer 9			
	351,51		
Nummern 10 und 11			
	100,00		
Anlage 3 zur Besoldungsordnung R			
Nummer 2			
	94,43		

^{*)} Am Tag vor der Verkündung des Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgung in den Jahren 2017 und 2018 vorhandene Beamte mit Anspruch auf die Zulage Nummer 5 erhalten diese Zulage bis zum Ablauf einer Dienstzeit von zwei Jahren mit der Maßgabe, dass die Zulage mindestens in Höhe des am 31. Dezember 2016 geltenden Betrags gewährt wird.

Tabelle 2

	Dem Grunde nach geregelt in:			
Art der Zulage	Besoldungsordnungen A und R	Besoldungs- gruppe	Fußnote	Betrag in Euro
Amtszulage	Fußnoten in den Besoldungsordnungen A und R	A 6	2	41,45
		A 9	1	306,23
		A 9	2	186,91
		A 11	3	210,40
		A 12	3, 4	210,40
		A 12	5	264,11
		A 13	1 bis 3	306,92
		A 13	6	210,40
		A 14	2, 4	210,40
		A 15	2, 3	210,40
		A 16	3, 6	234,42
		R 1	1, 2	231,75
		R 2	3 bis 7	231,75
		R 3	2	231,75
		A 12 kw	1	264,11
		A 12 kw	2, 3	210,40
A 14 kw	1	210,40		

Tabelle 3

Sonstige Zulagen dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
Besoldungsordnung W	
Vorbemerkungen	
Nummer 1	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	263,15
der Besoldungsgruppe R 2	294,55
Nummer 2	335,05

Tabelle 4

Hochschule	Hochschulleitungsfunktion	
	Präsident Vom Hundert des Grundgehaltes	Kanzler Vom Hundert des Grundgehaltes
Universität Erfurt	45	30
Technische Universität Ilmenau	50	35
Friedrich-Schiller-Universität Jena	68	48
Bauhaus-Universität Weimar	45	30
Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar	28	15
Fachhochschule Erfurt	40	20
Fachhochschule Jena	40	20
Fachhochschule Nordhausen	28	15
Fachhochschule Schmalkalden	35	17
Duale Hochschule Gera-Eisenach	25	10

Anlage 9

gültig ab 1. Januar 2019
Besoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
 (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs-Gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3 640,37	3 765,71	3 891,01	4 016,34	4 141,68	4 266,96	4 392,29	4 517,62	4 642,94	4 768,26	4 893,57	5 018,89	5 144,23	5 269,56	
C 2	3 670,33	3 833,01	4 031,95	4 230,90	4 429,84	4 628,77	4 827,70	5 026,63	5 225,58	5 424,51	5 623,43	5 822,36	6 021,30	6 220,23	6 419,18
C 3	3 994,56	4 219,82	4 445,07	4 670,33	4 895,58	5 120,84	5 346,08	5 571,32	5 796,60	6 021,84	6 247,08	6 472,36	6 697,59	6 922,83	7 148,06
C 4	5 042,19	5 268,04	5 493,91	5 719,76	5 945,63	6 171,48	6 397,32	6 623,15	6 849,00	7 074,85	7 300,71	7 526,55	7 752,41	7 978,25	8 204,11

Sonstige Zulagen dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
Besoldungsordnung C¹⁾	
Vorbemerkungen	
Nummer 2b	94,43
Nummer 5	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	263,15
der Besoldungsgruppe R 2	294,56
Besoldungsgruppe C 2	
Fußnote 1	133,89

¹⁾Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung (BGBl. I 1998 S. 3474)

Anlage 10

gültig ab 1. Januar 2019

Auslandszuschlag (§ 49 ThürBesG in Verbindung mit § 53 des Bundesbesoldungsgesetzes)
(Monatsbeträge in Euro)

Tabelle 1

Grund- gehalts- spanne von – bis	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Zonenstufe														
1	858,67	928,43	1 006,47	1 090,46	1 183,86	1 285,58	1 397,90	1 522,11	1 660,46	1 811,82	1 875,69	1 943,08	2 015,22	2 092,08
2	950,91	1 026,61	1 109,38	1 200,44	1 300,96	1 409,77	1 530,38	1 662,83	1 809,47	1 970,28	2 043,60	2 121,65	2 204,45	2 293,13
3	1 043,15	1 124,76	1 213,44	1 311,61	1 418,04	1 535,12	1 662,83	1 803,55	1 958,48	2 127,60	2 211,53	2 300,24	2 394,85	2 494,17
4	1 135,40	1 222,89	1 317,52	1 421,57	1 535,12	1 659,28	1 795,25	1 944,26	2 107,45	2 286,04	2 379,46	2 478,80	2 584,03	2 695,18
5	1 227,63	1 321,07	1 421,57	1 531,56	1 652,18	1 783,45	1 926,52	2 083,80	2 256,47	2 444,49	2 547,38	2 657,35	2 773,26	2 897,42
6	1 319,88	1 418,04	1 525,65	1 642,72	1 769,26	1 907,61	2 058,99	2 224,53	2 405,47	2 602,95	2 715,32	2 835,94	2 962,47	3 098,47
7	1 412,12	1 516,18	1 629,70	1 752,69	1 886,33	2 032,96	2 191,42	2 365,27	2 554,46	2 761,42	2 884,42	3 014,48	3 152,85	3 299,50
8	1 504,36	1 614,34	1 733,79	1 862,68	2 003,42	2 157,14	2 323,87	2 504,81	2 703,48	2 919,89	3 052,32	3 193,05	3 342,05	3 500,53
9	1 596,60	1 712,50	1 837,84	1 973,83	2 121,65	2 281,29	2 456,32	2 645,52	2 852,48	3 078,36	3 220,27	3 371,62	3 531,29	3 701,56
10	1 688,82	1 810,63	1 941,91	2 083,80	2 238,75	2 405,47	2 587,59	2 786,26	3 001,48	3 235,64	3 388,18	3 549,01	3 720,51	3 902,60
11	1 781,08	1 907,61	2 045,96	2 194,97	2 355,81	2 530,82	2 720,05	2 925,81	3 150,50	3 394,10	3 556,09	3 727,58	3 910,88	4 104,83
12	1 873,31	2 005,78	2 150,04	2 304,96	2 472,88	2 654,99	2 852,48	3 066,53	3 299,50	3 552,56	3 724,03	3 906,14	4 100,09	4 305,85
13	1 965,56	2 103,92	2 252,93	2 414,93	2 589,95	2 779,16	2 984,95	3 207,27	3 448,50	3 711,03	3 891,97	4 084,71	4 289,28	4 506,88
14	2 057,82	2 202,09	2 356,98	2 526,09	2 707,04	2 903,32	3 116,20	3 346,81	3 597,52	3 869,49	4 059,89	4 263,29	4 478,50	4 707,92
15	2 150,04	2 299,04	2 461,05	2 636,06	2 824,08	3 028,69	3 248,65	3 487,53	3 746,51	4 027,95	4 228,97	4 441,85	4 668,91	4 908,94
16	2 242,27	2 397,19	2 565,13	2 746,06	2 942,36	3 152,86	3 381,09	3 628,23	3 895,50	4 185,23	4 396,92	4 620,41	4 858,11	5 110,00
17	2 334,51	2 495,37	2 669,20	2 857,21	3 059,42	3 277,02	3 513,54	3 768,95	4 044,52	4 343,68	4 564,84	4 799,00	5 047,32	5 312,22
18	2 425,56	2 593,52	2 773,26	2 967,18	3 176,51	3 402,38	3 645,97	3 908,50	4 193,51	4 502,18	4 732,76	4 977,54	5 237,71	5 513,25
19	2 517,82	2 691,65	2 877,31	3 077,18	3 293,58	3 526,54	3 777,26	4 049,24	4 342,51	4 660,63	4 900,69	5 156,11	5 426,93	5 714,29
20	2 610,05	2 788,63	2 981,37	3 188,34	3 410,65	3 650,73	3 909,71	4 189,97	4 491,54	4 819,09	5 068,62	5 334,68	5 616,15	5 915,31

Tabelle 2

Zonen- stufe	Monats- beträge in Euro
1	150,18
2	165,56
3	180,93
4	196,30
5	212,87
6	228,24
7	243,61
8	258,98
9	274,36
10	289,72
11	305,13
12	320,48
13	335,86
14	351,22
15	366,59
16	381,97
17	397,35
18	412,71
19	429,28
20	444,65“

Artikel 3
Weitere Änderung des
Thüringer Besoldungsgesetzes

Die Anlagen 5 bis 10 des Thüringer Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, erhalten folgende Fassung:

„Anlage 5

gültig ab 1. Januar 2020

1. Thüringer Besoldungsordnung A**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus						3-Jahres-Rhythmus						4-Jahres-Rhythmus					
	Erfahrungsstufen																	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12						
A 6	2 371,24	2 437,86	2 504,51	2 571,14	2 637,79	2 704,41	2 771,07	2 837,71	2 904,32	3 103,39	3 375,32							
A 7	2 449,94	2 509,33	2 592,50	2 675,65	2 758,82	2 841,99	2 925,17	2 984,55	3 043,96	3 304,28	3 590,99							
A 8		2 593,72	2 664,77	2 771,35	2 877,93	2 984,50	3 091,11	3 162,16	3 233,18	3 512,77	3 796,78							
A 9		2 753,24	2 823,17	2 936,92	3 050,66	3 164,44	3 278,19	3 356,37	3 434,61	3 878,73	4 334,46							
A 10		2 916,30	3 012,11	3 155,86	3 299,61	3 443,36	3 587,10	3 682,95	3 780,72	4 234,03	4 893,06							
A 11			3 338,10	3 485,40	3 632,67	3 781,93	3 932,62	4 033,09	4 133,54	4 653,53	5 438,19							
A 12			3 578,32	3 755,31	3 934,94	4 114,61	4 294,26	4 414,00	4 533,76	5 179,49	6 051,23							
A 13				4 209,54	4 403,50	4 597,52	4 791,51	4 920,84	5 050,16	5 663,53	6 551,23							
A 14				4 410,68	4 661,24	4 911,81	5 162,39	5 329,42	5 496,48	6 330,81	7 288,23							
A 15						5 394,12	5 669,63	5 890,02	6 110,41	7 033,32								
A 16						5 949,99	6 268,61	6 523,52	6 778,43									

gültig ab 1. Januar 2020

2. Thüringer Besoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 2	7 845,60
B 3	8 307,54
B 4	8 791,37
B 5	9 346,49
B 6	9 870,67
B 7	10 380,61
B 8	10 912,05
B 9	11 571,92
B 10	13 621,10

gültig ab 1. Januar 2020

3. Thüringer Besoldungsordnung W**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	W 1	W 2	W 3
	4 733,10	6 076,57	6 495,05

Anlage 6

gültig ab 1. Januar 2020

Familienzuschlag
(Monatsbeträge)**Familienzuschlag Stufe 1 (§ 38 Abs. 1)**

Der Familienzuschlag der Stufe 1 beträgt 153,86 Euro.

Kinderbezogene Stufen des Familienzuschlags (§ 38 Abs. 2)

Für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag um je 134,41 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 405,30 Euro.

Anrechnungsbetrag nach § 37 Abs. 2

- in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8: 129,29 Euro
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 135,40 Euro

Anlage 7

gültig ab 1. Januar 2020

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 6 bis A 8	1 264,24
A 9 bis A 11	1 321,39
A 12	1 469,34
A 13	1 503,00
A 13 + Zulage (Anlage 1 Abschnitt II Nr. 7 Buchst. b) oder R 1	1 539,97

Anlage 8

gültig ab 1. Januar 2020

Zulagen in Monatsbeträgen**Tabelle 1**

Art der Zulage	Dem Grunde nach geregelt in:	Vorbemerkung	Betrag in Euro
Stellenzulage	Anlage 1 Abschnitt II zu den Besoldungsordnungen A und B	Nummer 1 Abs. 1	
		Buchst. a	412,00
		Buchst. b	329,00
		Nummer 2	
		Beamte der	
		Besoldungsgruppe	
		A 6 bis A 9	174,00
		A 10 und höher	215,00
		Nummern 3, 4 und 5	
		nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	73,00		
von zwei Jahren	145,00		
Nummer 6			
für Beamte des			
mittleren Dienstes	20,00		
gehobenen Dienstes	43,00		
Nummer 7			
Buchst. a			
Doppelbuchst. aa	50,48		
Doppelbuchst. bb	88,91		
Buchst. b	97,45		
Nummer 9			
	351,51		
Nummern 10 und 11			
	100,00		
Anlage 3			
zur Besoldungsordnung R			
Nummer 2			
	97,45		

Tabelle 2

	Dem Grunde nach geregelt in:			
Art der Zulage	Besoldungsordnungen A und R	Besoldungs- gruppe	Fußnote	Betrag in Euro
Amtszulage	Fußnoten in den Besoldungsordnungen A und R	A 6	2	42,78
		A 9	1	316,03
		A 9	2	192,89
		A 11	3	217,13
		A 12	3, 4	217,13
		A 13	1 bis 3	316,74
		A 13	6	217,13
		A 14	2, 4	217,13
		A 15	2, 3	217,13
		A 16	3, 6	241,92
		R 1	1, 2	239,17
		R 2	3 bis 7	239,17
		R 3	2	239,17
		A 12 kw	1, 2	217,13
A 14 kw	1	217,13		

Tabelle 3

Sonstige Zulagen dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
Besoldungsordnung W	
Vorbemerkungen	
Nummer 1	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	271,57
der Besoldungsgruppe R 2	303,98
Nummer 2	345,77

Tabelle 4

Hochschule	Hochschulleitungsfunktion	
	Präsident Vom Hundert des Grundgehaltes	Kanzler Vom Hundert des Grundgehaltes
Universität Erfurt	45	30
Technische Universität Ilmenau	50	35
Friedrich-Schiller-Universität Jena	68	48
Bauhaus-Universität Weimar	45	30
Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar	28	15
Fachhochschule Erfurt	40	20
Fachhochschule Jena	40	20
Fachhochschule Nordhausen	28	15
Fachhochschule Schmalkalden	35	17
Duale Hochschule Gera-Eisenach	25	10

Anlage 9

gültig ab 1. Januar 2020
Besoldungsordnung C

Grundgehaltsätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3 756,86	3 886,21	4 015,52	4 144,86	4 274,21	4 403,50	4 532,84	4 662,18	4 791,51	4 920,84	5 050,16	5 179,49	5 308,85	5 438,19	5 567,53
C 2	3 787,78	3 955,67	4 160,97	4 366,29	4 571,59	4 776,89	4 982,19	5 187,48	5 392,80	5 598,09	5 803,38	6 008,68	6 213,98	6 419,28	6 624,59
C 3	4 122,39	4 354,85	4 587,31	4 819,78	5 052,24	5 284,71	5 517,15	5 749,60	5 982,09	6 214,54	6 446,99	6 679,48	6 911,91	7 144,36	7 376,80
C 4	5 203,54	5 436,62	5 669,72	5 902,79	6 135,89	6 368,97	6 602,03	6 835,09	7 068,17	7 301,25	7 534,33	7 767,40	8 000,49	8 233,55	8 466,64

Sonstige Zulagen dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
Besoldungsordnung C¹⁾	
Vorbemerkungen	
Nummer 2b	97,45
Nummer 5 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	271,57 303,99
Besoldungsgruppe C 2	Fußnote 1 138,17

¹⁾ Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung (BGBl. I 1998 S. 3474)

Tabelle 2

Zonen- stufe	Monats- beträge in Euro
1	154,02
2	169,80
3	185,56
4	201,33
5	218,32
6	234,08
7	249,85
8	265,61
9	281,38
10	297,14
11	312,94
12	328,68
13	344,46
14	360,21
15	375,97
16	391,75
17	407,52
18	423,28
19	440,27
20	456,03“

Artikel 4
Weitere Änderung des
Thüringer Besoldungsgesetzes

Die Anlagen 5, 6 und 8 bis 10 des Thüringer Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, erhalten folgende Fassung:

„Anlage 5

gültig ab 1. Januar 2021

1. Thüringer Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus					3-Jahres-Rhythmus							4-Jahres-Rhythmus																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																
	Erfahrungsstufen																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																	
A 6	2 404,44	2 471,99	2 539,57	2 607,14	2 674,72	2 742,27	2 809,86	2 877,44	2 944,98	3 012,56	3 080,11	3 147,65	3 215,19	3 282,73	3 350,27	3 417,81	3 485,35	3 552,89	3 620,43	3 687,97	3 755,51	3 823,05	3 890,59	3 958,13	4 025,67	4 093,21	4 160,75	4 228,29	4 295,83	4 363,37	4 430,91	4 498,45	4 565,99	4 633,53	4 701,07	4 768,61	4 836,15	4 903,69	4 971,23	5 038,77	5 106,31	5 173,85	5 241,39	5 308,93	5 376,47	5 444,01	5 511,55	5 579,09	5 646,63	5 714,17	5 781,71	5 849,25	5 916,79	5 984,33	6 051,87	6 119,41	6 186,95	6 254,49	6 322,03	6 389,57	6 457,11	6 524,65	6 592,19	6 659,73	6 727,27	6 794,81	6 862,35	6 929,89	7 000,00	7 070,11	7 140,22	7 210,33	7 280,44	7 350,55	7 420,66	7 490,77	7 560,88	7 630,99	7 701,10	7 771,21	7 841,32	7 911,43	7 981,54	8 051,65	8 121,76	8 191,87	8 261,98	8 332,09	8 402,20	8 472,31	8 542,42	8 612,53	8 682,64	8 752,75	8 822,86	8 892,97	8 963,08	9 033,19	9 103,30	9 173,41	9 243,52	9 313,63	9 383,74	9 453,85	9 523,96	9 594,07	9 664,18	9 734,29	9 804,40	9 874,51	9 944,62	10 014,73	10 084,84	10 154,95	10 225,06	10 295,17	10 365,28	10 435,39	10 505,50	10 575,61	10 645,72	10 715,83	10 785,94	10 856,05	10 926,16	11 000,00	11 070,11	11 140,22	11 210,33	11 280,44	11 350,55	11 420,66	11 490,77	11 560,88	11 630,99	11 701,10	11 771,21	11 841,32	11 911,43	11 981,54	12 051,65	12 121,76	12 191,87	12 261,98	12 332,09	12 402,20	12 472,31	12 542,42	12 612,53	12 682,64	12 752,75	12 822,86	12 892,97	12 963,08	13 033,19	13 103,30	13 173,41	13 243,52	13 313,63	13 383,74	13 453,85	13 523,96	13 594,07	13 664,18	13 734,29	13 804,40	13 874,51	13 944,62	14 014,73	14 084,84	14 154,95	14 225,06	14 295,17	14 365,28	14 435,39	14 505,50	14 575,61	14 645,72	14 715,83	14 785,94	14 856,05	14 926,16	15 000,00	15 070,11	15 140,22	15 210,33	15 280,44	15 350,55	15 420,66	15 490,77	15 560,88	15 630,99	15 701,10	15 771,21	15 841,32	15 911,43	15 981,54	16 051,65	16 121,76	16 191,87	16 261,98	16 332,09	16 402,20	16 472,31	16 542,42	16 612,53	16 682,64	16 752,75	16 822,86	16 892,97	16 963,08	17 033,19	17 103,30	17 173,41	17 243,52	17 313,63	17 383,74	17 453,85	17 523,96	17 594,07	17 664,18	17 734,29	17 804,40	17 874,51	17 944,62	18 014,73	18 084,84	18 154,95	18 225,06	18 295,17	18 365,28	18 435,39	18 505,50	18 575,61	18 645,72	18 715,83	18 785,94	18 856,05	18 926,16	19 000,00	19 070,11	19 140,22	19 210,33	19 280,44	19 350,55	19 420,66	19 490,77	19 560,88	19 630,99	19 701,10	19 771,21	19 841,32	19 911,43	19 981,54	20 051,65	20 121,76	20 191,87	20 261,98	20 332,09	20 402,20	20 472,31	20 542,42	20 612,53	20 682,64	20 752,75	20 822,86	20 892,97	20 963,08	21 033,19	21 103,30	21 173,41	21 243,52	21 313,63	21 383,74	21 453,85	21 523,96	21 594,07	21 664,18	21 734,29	21 804,40	21 874,51	21 944,62	22 014,73	22 084,84	22 154,95	22 225,06	22 295,17	22 365,28	22 435,39	22 505,50	22 575,61	22 645,72	22 715,83	22 785,94	22 856,05	22 926,16	23 000,00	23 070,11	23 140,22	23 210,33	23 280,44	23 350,55	23 420,66	23 490,77	23 560,88	23 630,99	23 701,10	23 771,21	23 841,32	23 911,43	23 981,54	24 051,65	24 121,76	24 191,87	24 261,98	24 332,09	24 402,20	24 472,31	24 542,42	24 612,53	24 682,64	24 752,75	24 822,86	24 892,97	24 963,08	25 033,19	25 103,30	25 173,41	25 243,52	25 313,63	25 383,74	25 453,85	25 523,96	25 594,07	25 664,18	25 734,29	25 804,40	25 874,51	25 944,62	26 014,73	26 084,84	26 154,95	26 225,06	26 295,17	26 365,28	26 435,39	26 505,50	26 575,61	26 645,72	26 715,83	26 785,94	26 856,05	26 926,16	27 000,00	27 070,11	27 140,22	27 210,33	27 280,44	27 350,55	27 420,66	27 490,77	27 560,88	27 630,99	27 701,10	27 771,21	27 841,32	27 911,43	27 981,54	28 051,65	28 121,76	28 191,87	28 261,98	28 332,09	28 402,20	28 472,31	28 542,42	28 612,53	28 682,64	28 752,75	28 822,86	28 892,97	28 963,08	29 033,19	29 103,30	29 173,41	29 243,52	29 313,63	29 383,74	29 453,85	29 523,96	29 594,07	29 664,18	29 734,29	29 804,40	29 874,51	29 944,62	30 014,73	30 084,84	30 154,95	30 225,06	30 295,17	30 365,28	30 435,39	30 505,50	30 575,61	30 645,72	30 715,83	30 785,94	30 856,05	30 926,16	31 000,00	31 070,11	31 140,22	31 210,33	31 280,44	31 350,55	31 420,66	31 490,77	31 560,88	31 630,99	31 701,10	31 771,21	31 841,32	31 911,43	31 981,54	32 051,65	32 121,76	32 191,87	32 261,98	32 332,09	32 402,20	32 472,31	32 542,42	32 612,53	32 682,64	32 752,75	32 822,86	32 892,97	32 963,08	33 033,19	33 103,30	33 173,41	33 243,52	33 313,63	33 383,74	33 453,85	33 523,96	33 594,07	33 664,18	33 734,29	33 804,40	33 874,51	33 944,62	34 014,73	34 084,84	34 154,95	34 225,06	34 295,17	34 365,28	34 435,39	34 505,50	34 575,61	34 645,72	34 715,83	34 785,94	34 856,05	34 926,16	35 000,00	35 070,11	35 140,22	35 210,33	35 280,44	35 350,55	35 420,66	35 490,77	35 560,88	35 630,99	35 701,10	35 771,21	35 841,32	35 911,43	35 981,54	36 051,65	36 121,76	36 191,87	36 261,98	36 332,09	36 402,20	36 472,31	36 542,42	36 612,53	36 682,64	36 752,75	36 822,86	36 892,97	36 963,08	37 033,19	37 103,30	37 173,41	37 243,52	37 313,63	37 383,74	37 453,85	37 523,96	37 594,07	37 664,18	37 734,29	37 804,40	37 874,51	37 944,62	38 014,73	38 084,84	38 154,95	38 225,06	38 295,17	38 365,28	38 435,39	38 505,50	38 575,61	38 645,72	38 715,83	38 785,94	38 856,05	38 926,16	39 000,00	39 070,11	39 140,22	39 210,33	39 280,44	39 350,55	39 420,66	39 490,77	39 560,88	39 630,99	39 701,10	39 771,21	39 841,32	39 911,43	39 981,54	40 051,65	40 121,76	40 191,87	40 261,98	40 332,09	40 402,20	40 472,31	40 542,42	40 612,53	40 682,64	40 752,75	40 822,86	40 892,97	40 963,08	41 033,19	41 103,30	41 173,41	41 243,52	41 313,63	41 383,74	41 453,85	41 523,96	41 594,07	41 664,18	41 734,29	41 804,40	41 874,51	41 944,62	42 014,73	42 084,84	42 154,95	42 225,06	42 295,17	42 365,28	42 435,39	42 505,50	42 575,61	42 645,72	42 715,83	42 785,94	42 856,05	42 926,16	43 000,00	43 070,11	43 140,22	43 210,33	43 280,44	43 350,55	43 420,66	43 490,77	43 560,88	43 630,99	43 701,10	43 771,21	43 841,32	43 911,43	43 981,54	44 051,65	44 121,76	44 191,87	44 261,98	44 332,09	44 402,20	44 472,31	44 542,42	44 612,53	44 682,64	44 752,75	44 822,86	44 892,97	44 963,08	45 033,19	45 103,30	45 173,41	45 243,52	45 313,63	45 383,74	45 453,85	45 523,96	45 594,07	45 664,18	45 734,29	45 804,40	45 874,51	45 944,62	46 014,73	46 084,84	46 154,95	46 225,06	46 295,17	46 365,28	46 435,39	46 505,50	46 575,61	46 645,72	46 715,83	46 785,94	46 856,05	46 926,16	47 000,00	47 070,11	47 140,22	47 210,33	47 280,44	47 350,55	47 420,66	47 490,77	47 560,88	47 630,99	47 701,10	47 771,21	47 841,32	47 911,43	47 981,54	48 051,65	48 121,76	48 191,87	48 261,98	48 332,09	48 402,20	48 472,31	48 542,42	48 612,53	48 682,64	48 752,75	48 822,86	48 892,97	48 963,08	49 033,19	49 103,30	49 173,41	49 243,52	49 313,63	49 383,74	49 453,85	49 523,96	49 594,07	49 664,18	49 734,29	49 804,40	49 874,51	49 944,62	50 014,73	50 084,84	50 154,95	50 225,06	50 295,17	50 365,28	50 435,39	50 505,50	50 575,61	50 645,72	50 715,83	50 785,94	50 856,05	50 926,16	51 000,00	51 070,11	51 140,22	51 210,33	51 280,44	51 350,55	51 420,66	51 490,77	51 560,88	51 630,99	51 701,10	51 771,21	51 841,32	51 911,43	51 981,54	52 051,65	52 121,76	52 191,87	52 261,98	52 332,09	52 402,20	52 472,31	52 542,42	52 612,53	52 682,64	52 752,75	52 822,86	52 892,97	52 963,08	53 033,19	53 103,30	53 173,41	53 243,52	53 313,63	53 383,74	53 453,85	53 523,96	53 594,07	53 664,18	53 734,29	53 804,40	53 874,51	53 944,62	54 014,73	54 084,84	54 154,95	54 225,06	54 295,17	54 365,28	54 435,39	54 505,50	54 575,61	54 645,72	54 715,83	54 785,94	54 856,05	54 926,16	55 000,00	55 070,11	55 140,22	55 210,33	55 280,44	55 350,55	55 420,66	55 490,77	55 560,88	55 630,99	55 701,10	55 771,21	55 841,32	55 911,43	55 981,54	56 051,65	56 121,76	56 191,87	56 261,98	56 332,09	56 402,20	56 472,31	56 542,42	56 612,53	56 682,64	56 752,75	56 822,86	56 892,97	56 963,08	57 033,19	57 103,30	57 173,41	57 243,52	57 313,63	57 383,74	57 453,85	57 523,96	57 594,07	57 664,18	57 734,29	57 804,40	57 874,51	57 944,62	58 014,73	58 084,84</

gültig ab 1. Januar 2021

2. Thüringer Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 2	7 955,44
B 3	8 423,85
B 4	8 914,45
B 5	9 477,34
B 6	10 008,86
B 7	10 525,94
B 8	11 064,82
B 9	11 733,93
B 10	13 811,80

gültig ab 1. Januar 2021

3. Thüringer Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	W 1	W 2	W 3
	4 799,36	6 161,64	6 585,98

Anlage 6

gültig ab 1. Januar 2021

Familienzuschlag
(Monatsbeträge)**Familienzuschlag Stufe 1 (§ 38 Abs. 1)**

Der Familienzuschlag der Stufe 1 beträgt 156,01 Euro.

Kinderbezogene Stufen des Familienzuschlags (§ 38 Abs. 2)

Für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag um je 136,29 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 410,97 Euro.

Anrechnungsbetrag nach § 37 Abs. 2

- in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8: 131,10 Euro
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 137,29 Euro

Anlage 8

gültig ab 1. Januar 2021

Zulagen in Monatsbeträgen

Tabelle 1

Art der Zulage	Dem Grunde nach geregelt in:	Vorbemerkung	Betrag in Euro
Stellenzulage	Anlage 1 Abschnitt II zu den Besoldungsordnungen A und B	Nummer 1 Abs. 1 Buchst. a	412,00
		Buchst. b	329,00
		Nummer 2 Beamte der Besoldungsgruppe A 6 bis A 9	174,00
		A 10 und höher	215,00
		Nummern 3, 4 und 5 nach einer Dienstzeit von einem Jahr	73,00
		von zwei Jahren	145,00
		Nummer 6 für Beamte des mittleren Dienstes	20,00
		gehobenen Dienstes	43,00
		Nummer 7 Buchst. a	51,19
		Doppelbuchst. aa	90,15
		Doppelbuchst. bb	98,81
	Buchst. b	98,81	
Nummer 9	351,51		
Nummern 10 und 11	100,00		
	Anlage 3 zur Besoldungsordnung R	Nummer 2	98,81

Tabelle 2

	Dem Grunde nach geregelt in:			
Art der Zulage	Besoldungsordnungen A und R	Besoldungsgruppe	Fußnote	Betrag in Euro
Amtszulage	Fußnoten in den Besoldungsordnungen A und R	A 6	2	43,38
		A 9	1	320,45
		A 9	2	195,59
		A 11	3	220,17
		A 12	3, 4	220,17
		A 13	1 bis 3	321,17
		A 13	6	220,17
		A 14	2, 4	220,17
		A 15	2, 3	220,17
		A 16	3, 6	245,31
		R 1	1, 2	242,52
		R 2	3 bis 7	242,52
		R 3	2	242,52
		A 12 kw	1, 2	220,17
A 14 kw	1	220,17		

Tabelle 3

Sonstige Zulagen dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
Besoldungsordnung W	
Vorbemerkungen	
Nummer 1	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	280,26
der Besoldungsgruppe R 2	313,71
Nummer 2	356,83

Tabelle 4

Hochschule	Hochschulleitungsfunktion	
	Präsident Vom Hundert des Grundgehaltes	Kanzler Vom Hundert des Grundgehaltes
Universität Erfurt	45	30
Technische Universität Ilmenau	50	35
Friedrich-Schiller-Universität Jena	68	48
Bauhaus-Universität Weimar	45	30
Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar	28	15
Fachhochschule Erfurt	40	20
Fachhochschule Jena	40	20
Fachhochschule Nordhausen	28	15
Fachhochschule Schmalkalden	35	17
Duale Hochschule Gera-Eisenach	25	10

Anlage 9

gültig ab 1. Januar 2021

Besoldungsordnung C**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3 809,46	3 940,62	4 071,74	4 202,89	4 334,05	4 465,15	4 596,30	4 727,45	4 858,59	4 989,73	5 120,86	5 252,00	5 383,17	5 514,32	5 645,46
C 2	3 840,81	4 011,05	4 219,22	4 427,42	4 635,59	4 843,77	5 051,94	5 260,10	5 468,30	5 676,46	5 884,63	6 092,80	6 300,98	6 509,15	6 717,33
C 3	4 180,10	4 415,82	4 651,53	4 887,26	5 122,97	5 358,70	5 594,39	5 830,09	6 065,84	6 301,54	6 537,25	6 772,99	7 008,68	7 244,38	7 480,08
C 4	5 276,39	5 512,73	5 749,10	5 985,43	6 221,79	6 458,14	6 694,46	6 930,78	7 167,12	7 403,47	7 639,81	7 876,14	8 112,50	8 348,82	8 585,17

Sonstige Zulagen dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
Besoldungsordnung C¹⁾	
Vorbemerkungen	
Nummer 2b	98,81
Nummer 5	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	275,37
der Besoldungsgruppe R 2	308,25
Besoldungsgruppe C 2	
Fußnote 1	140,10

¹⁾ Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung (BGBl. I 1998 S. 3474)

Anlage 10

gültig ab 1. Januar 2021

Auslandszuschlag (§ 49 ThürBesG in Verbindung mit § 53 des Bundesbesoldungsgesetzes)
(Monatsbeträge in Euro)

Tabelle 1

Grund- gehalts- spanne von – bis	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Zonenstufe														
1	890,51	962,86	1 043,80	1 130,91	1 227,77	1 333,26	1 449,75	1 578,56	1 722,04	1 879,01	1 945,26	2 015,14	2 089,96	2 169,67
2	986,17	1 064,68	1 150,52	1 244,96	1 349,20	1 462,05	1 587,14	1 724,50	1 876,57	2 043,35	2 119,39	2 200,33	2 286,20	2 378,17
3	1 081,83	1 166,47	1 258,44	1 360,26	1 470,63	1 592,05	1 724,50	1 870,44	2 031,12	2 206,51	2 293,55	2 385,55	2 483,67	2 586,67
4	1 177,51	1 268,25	1 366,38	1 474,29	1 592,05	1 720,82	1 861,83	2 016,36	2 185,61	2 370,82	2 467,70	2 570,73	2 679,86	2 795,14
5	1 273,16	1 370,06	1 474,29	1 588,36	1 713,46	1 849,60	1 997,97	2 161,09	2 340,16	2 535,15	2 641,85	2 755,90	2 876,12	3 004,87
6	1 368,83	1 470,63	1 582,23	1 703,64	1 834,87	1 978,35	2 135,35	2 307,03	2 494,68	2 699,49	2 816,02	2 941,12	3 072,34	3 213,38
7	1 464,49	1 572,41	1 690,14	1 817,69	1 956,29	2 108,35	2 272,69	2 452,99	2 649,19	2 863,83	2 991,39	3 126,28	3 269,78	3 421,87
8	1 560,15	1 674,21	1 798,10	1 931,76	2 077,72	2 237,14	2 410,05	2 597,70	2 803,74	3 028,18	3 165,52	3 311,47	3 466,00	3 630,35
9	1 655,81	1 776,01	1 906,00	2 047,03	2 200,33	2 365,89	2 547,42	2 743,64	2 958,27	3 192,53	3 339,70	3 496,66	3 662,25	3 838,84
10	1 751,45	1 877,78	2 013,93	2 161,09	2 321,78	2 494,68	2 683,55	2 889,60	3 112,80	3 355,64	3 513,84	3 680,63	3 858,50	4 047,34
11	1 847,14	1 978,35	2 121,84	2 276,37	2 443,18	2 624,68	2 820,92	3 034,32	3 267,34	3 519,98	3 687,98	3 865,83	4 055,92	4 257,06
12	1 942,79	2 080,17	2 229,78	2 390,45	2 564,60	2 753,46	2 958,27	3 180,25	3 421,87	3 684,32	3 862,15	4 051,01	4 252,15	4 465,54
13	2 038,46	2 181,95	2 336,49	2 504,49	2 686,00	2 882,23	3 095,65	3 326,22	3 576,39	3 848,66	4 036,31	4 236,20	4 448,36	4 674,03
14	2 134,14	2 283,75	2 444,39	2 619,78	2 807,44	3 010,99	3 231,76	3 470,93	3 730,94	4 013,00	4 210,45	4 421,40	4 644,59	4 882,52
15	2 229,78	2 384,31	2 552,32	2 733,82	2 928,82	3 141,01	3 369,14	3 616,87	3 885,46	4 177,34	4 385,81	4 606,58	4 842,06	5 091,00
16	2 325,43	2 486,10	2 660,26	2 847,90	3 051,48	3 269,79	3 506,49	3 762,79	4 039,97	4 340,44	4 559,99	4 791,76	5 038,28	5 299,52
17	2 421,09	2 587,91	2 768,19	2 963,17	3 172,88	3 398,55	3 643,85	3 908,73	4 194,52	4 504,77	4 734,14	4 976,97	5 234,51	5 509,23
18	2 515,51	2 689,70	2 876,12	3 077,22	3 294,32	3 528,56	3 781,19	4 053,46	4 349,03	4 669,16	4 908,28	5 162,15	5 431,96	5 717,72
19	2 611,20	2 791,48	2 984,02	3 191,31	3 415,73	3 657,33	3 917,35	4 199,41	4 503,56	4 833,48	5 082,44	5 347,34	5 628,20	5 926,22
20	2 706,85	2 892,05	3 091,94	3 306,58	3 537,14	3 786,12	4 054,71	4 345,36	4 658,11	4 997,82	5 256,60	5 532,53	5 824,43	6 134,69

Tabelle 2

Zonen- stufe	Monats- beträge in Euro
1	155,75
2	171,70
3	187,64
4	203,58
5	220,77
6	236,70
7	252,65
8	268,58
9	284,53
10	300,47
11	316,44
12	332,36
13	348,32
14	364,24
15	380,18
16	396,14
17	412,08
18	428,02
19	445,20
20	461,14"

**Artikel 5
Änderung des Thüringer
Beamtenversorgungsgesetzes**

Die Anlage des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (GVBl. S. 677) und Artikel 4a des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"Anlage

(zu § 65 Abs. 4, § 66 Abs. 2, § 67 Abs. 3, §§ 68 und 92 e)

Zuschläge/Überleitungsausgleich

(1) Der Kindererziehungszuschlag nach § 65 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,73 Euro.

(2) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 66 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt waren,

1. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a 0,92 Euro,
2. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b 0,68 Euro.

(3) Der Kinderzuschlag nach § 67 beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 1,81 Euro, für weitere Monate jeweils 0,92 Euro.

(4) Der Pflegezuschlag nach § 68 beträgt für jeden Monat der nicht erwerbsmäßig ausgeübten Pflege 1,93 Euro.

(5) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 68 beträgt für jeden Monat der Pflege 0,92 Euro.

(6) Der Überleitungsausgleich nach § 92 e beträgt

1. bei Eintritt in den Ruhestand vor dem 1. Januar 2016 141,94 Euro,
2. bei Eintritt in den Ruhestand nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017 283,87 Euro."

**Artikel 6
Weitere Änderung des Thüringer
Beamtenversorgungsgesetzes**

Die Anlage des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird der Betrag "2,73 Euro" durch den Betrag "2,82 Euro" ersetzt.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird der Betrag "0,92 Euro" durch den Betrag "0,95 Euro" ersetzt.

b) In Nummer 2 wird der Betrag "0,68 Euro" durch den Betrag "0,70 Euro" ersetzt.

3. In Absatz 3 wird der Betrag "1,81 Euro" durch den Betrag "1,87 Euro" und der Betrag "0,92 Euro" durch den Betrag "0,95 Euro" ersetzt.
4. In Absatz 4 wird der Betrag "1,93 Euro" durch den Betrag "1,99 Euro" ersetzt.
5. In Absatz 5 wird der Betrag "0,92 Euro" durch den Betrag "0,95 Euro" ersetzt.
6. Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird der Betrag "141,94 Euro" durch den Betrag "146,48 Euro" ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird der Betrag "283,87 Euro" durch den Betrag "292,95 Euro" ersetzt.

Artikel 7
Weitere Änderung des
Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes

Die Anlage des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird der Betrag "2,82 Euro" durch den Betrag "2,86 Euro" ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird der Betrag "0,95 Euro" durch den Betrag "0,96 Euro" ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird der Betrag "0,70 Euro" durch den Betrag "0,71 Euro" ersetzt.
3. In Absatz 3 wird der Betrag "1,87 Euro" durch den Betrag "1,90 Euro" und der Betrag "0,95 Euro" durch den Betrag "0,96 Euro" ersetzt.
4. In Absatz 4 wird der Betrag "1,99 Euro" durch den Betrag "2,02 Euro" ersetzt.
5. In Absatz 5 wird der Betrag "0,95 Euro" durch den Betrag "0,96 Euro" ersetzt.
6. Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird der Betrag "146,48 Euro" durch den Betrag "148,53 Euro" ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird der Betrag "292,95 Euro" durch den Betrag "297,05 Euro" ersetzt.

Artikel 8
Änderung der Thüringer
Erschwerniszulagenverordnung

§ 4 Abs. 1 der Thüringer Erschwerniszulagenverordnung vom 20. Juli 2008 (GVBl. S. 298), die zuletzt durch Artikel 7

des Gesetzes vom 13. September 2017 (GVBl. S. 161) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird der Geldbetrag "3,43 Euro" durch den Geldbetrag "3,54 Euro" ersetzt.
2. In Nummer 2 wird der Geldbetrag "0,95 Euro" durch den Geldbetrag "0,98 Euro" ersetzt.
3. In Nummer 3 wird der Geldbetrag "1,59 Euro" durch den Geldbetrag "1,64 Euro" ersetzt.

Artikel 9
Weitere Änderung der Thüringer
Erschwerniszulagenverordnung

§ 4 Abs. 1 der Thüringer Erschwerniszulagenverordnung vom 20. Juli 2008 (GVBl. S. 298), die zuletzt durch Artikel 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird der Geldbetrag "3,54 Euro" durch den Geldbetrag "3,65 Euro" ersetzt.
2. In Nummer 2 wird der Geldbetrag "0,98 Euro" durch den Geldbetrag "1,01 Euro" ersetzt.
3. In Nummer 3 wird der Geldbetrag "1,64 Euro" durch den Geldbetrag "1,69 Euro" ersetzt.

Artikel 10
Weitere Änderung der Thüringer
Erschwerniszulagenverordnung

§ 4 Abs. 1 der Thüringer Erschwerniszulagenverordnung vom 20. Juli 2008 (GVBl. S. 298), die zuletzt durch Artikel 9 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird der Geldbetrag "3,65 Euro" durch den Geldbetrag "3,70 Euro" ersetzt.
2. In Nummer 2 wird der Geldbetrag "1,01 Euro" durch den Geldbetrag "1,02 Euro" ersetzt.
3. In Nummer 3 wird der Geldbetrag "1,69 Euro" durch den Geldbetrag "1,71 Euro" ersetzt.

Artikel 11
Änderung der Thüringer
Mehrarbeitsvergütungsverordnung

§ 4 Abs. 1 und 2 der Thüringer Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 1. Februar 2010 (GVBl. S. 16), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Oktober 2018 (GVBl. S. 387) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

- "(1) Die Vergütung beträgt je Stunde für Beamte in den
- | | |
|---|-------------|
| 1. Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 | 15,48 Euro, |
| 2. Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 | 21,23 Euro, |
| 3. Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 sowie
Besoldungsordnungen C und W | 29,32 Euro. |

(2) Bei Mehrarbeit im Schuldienst beträgt die Vergütung abweichend von Absatz 1 je Unterrichtsstunde für Inhaber von Lehrerämtern

1. des gehobenen Dienstes, soweit sie nicht unter die Nummern 2 bis 4 fallen, 19,75 Euro,
2. des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist, 24,45 Euro,
3. des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage zugeordnet ist, 26,73 Euro,
4. des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist, 29,00 Euro,
5. des höheren Dienstes an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Hochschulen 33,87 Euro."

Artikel 12
Weitere Änderung der Thüringer
Mehrarbeitsvergütungsverordnung

§ 4 Abs. 1 und 2 der Thüringer Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 1. Februar 2010 (GVBl. S. 16), die zuletzt durch Artikel 11 dieses Gesetzes geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"(1) Die Vergütung beträgt je Stunde für Beamte in den

1. Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 15,98 Euro,
2. Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 21,91 Euro,
3. Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 sowie Besoldungsordnungen C und W 30,26 Euro.

(2) Bei Mehrarbeit im Schuldienst beträgt die Vergütung abweichend von Absatz 1 je Unterrichtsstunde für Inhaber von Lehrerämtern

1. des gehobenen Dienstes, soweit sie nicht unter die Nummern 2 und 3 fallen, 20,38 Euro,
2. des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist, 25,23 Euro,
3. des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist, 29,93 Euro,

4. des höheren Dienstes an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Hochschulen 34,95 Euro."

Artikel 13
Weitere Änderung der Thüringer
Mehrarbeitsvergütungsverordnung

§ 4 Abs. 1 und 2 der Thüringer Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 1. Februar 2010 (GVBl. S. 16), die zuletzt durch Artikel 12 dieses Gesetzes geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"(1) Die Vergütung beträgt je Stunde für Beamte in den

1. Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 16,20 Euro,
2. Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 22,22 Euro,
3. Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 sowie Besoldungsordnungen C und W 30,68 Euro.

(2) Bei Mehrarbeit im Schuldienst beträgt die Vergütung abweichend von Absatz 1 je Unterrichtsstunde für Inhaber von Lehrerämtern

1. des gehobenen Dienstes, soweit sie nicht unter die Nummern 2 und 3 fallen, 20,67 Euro,
2. des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist, 25,58 Euro,
3. des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist, 30,35 Euro,
4. des höheren Dienstes an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Hochschulen 35,44 Euro."

Artikel 14
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

1. die Artikel 3, 6, 9 und 12 am 1. Januar 2020 und
2. die Artikel 4, 7, 10 und 13 am 1. Januar 2021 in Kraft.

Erfurt, den 2. Juli 2019
Die Präsidentin des Landtags
Diezel

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Sparkassengesetzes Vom 2. Juli 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Sparkassengesetz vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 911), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2007 (GVBl. S. 166), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Sie führen nach näherer Maßgabe der Sparkassenverordnung für natürliche Personen aus ihrem Geschäftsbereich auf Antrag Girokonten."

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Aufnahme von Eigenmitteln"

- b) Die Worte "Genußrechtskapital, stille Einlagen und nachrangiges Haftkapital nach Maßgabe des Gesetzes über das Kreditwesen" werden durch die Worte "Eigenmittelbestandteile nach Maßgabe der für Kreditinstitute geltenden aufsichtsrechtlichen Regelungen" ersetzt.

3. § 8 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Die Sparkassenaufsichtsbehörde regelt nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen die Höhe der Aufwandsentschädigung durch einen Erlass."

4. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Vor der Wahl hat jede Person, die zur Wahl gestellt wird, eine eigenhändig unterzeichnete Erklärung gegenüber der Vertretungskörperschaft des Trägers abzugeben, dass kein Ausschlussgrund nach § 12 Abs. 1 oder 4 vorliegt."

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Der Eintritt oder das Ausscheiden von Mitgliedern des Verwaltungsrats ist der Sparkassenaufsichtsbehörde unverzüglich in Textform anzuzeigen."

5. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort "Sparkasse" die Worte "und deren Tochterunternehmen" eingefügt.

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

- "2. Beschäftigte

- a) der Finanzverwaltung nach den §§ 1 und 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846,1202) in der jeweils geltenden Fassung,
b) der Sparkassenaufsichtsbehörde,
c) der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über den jeweiligen Sparkassenträger oder bei Zweckverbänden auch über eines der Mitglieder befasst sind, oder
d) kreditwirtschaftlicher Verbände,"

cc) Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

- "5. Personen, bei denen ein gesetzliches Amtsantrittshindernis für die Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft des entsendenden Trägers oder bei Zweckverbandssparkassen auch des entsendenden Verbandmitglieds besteht; dies gilt nicht für Beschäftigte der Sparkasse, die dem Verwaltungsrat nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 angehören; § 10 bleibt unberührt,"

dd) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und erhält folgende Fassung:

- "6. Personen, die wegen eines Vergehens nach dem Achten, Neunten, Neunzehnten bis Vierundzwanzigsten oder Dreißigsten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs oder wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt sind, soweit und solange nach dem Bundeszentralregistergesetz in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195) in der jeweils geltenden Fassung einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, sowie"

ee) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Tritt ein Tatbestand nach Absatz 1 Nr. 1 bis 6 während der Mitgliedschaft ein oder entfällt eine Voraussetzung für die Wählbarkeit nach § 11 Abs. 1 oder 2, so scheidet die jeweilige Person aus dem jeweiligen Verwaltungsrat aus."

bb) In Satz 2 wird die Verweisung "Absatz 1 Nr. 6" durch die Verweisung "Absatz 1 Nr. 7" ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Worte "der an Lebensjahren jüngere Beteiligte aus" durch die Worte "derjenige Beteiligte aus, der kürzere Zeit Mitglied im jeweiligen Organ der Sparkasse ist; bei gleichlanger Mitgliedschaft entscheidet das Los in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats" ersetzt.

dd) Folgende Sätze werden angefügt:

"Hat ein Mitglied des Verwaltungsrats Kenntnis oder Zweifel über das Vorliegen eines Tatbestandes nach Absatz 1 oder über den Wegfall der Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1 und 2 in seiner Person, so hat es dies unverzüglich dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats anzuzeigen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat den Vorstand und die Sparkassenaufsichtsbehörde über die Anzeige nach Satz 4 zu informieren."

c) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

"(3) Bei Mitgliedern des Verwaltungsrats, gegen die vor Beginn oder während der Amtszeit in einem Strafverfahren wegen eines Vergehens nach dem Achten, Neunten, Neunzehnten bis Vierundzwanzigsten oder Dreißigsten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs oder wegen eines Verbrechens das Hauptverfahren eröffnet oder ein Strafbefehl erlassen worden ist, ruht die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens."

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und folgender Satz wird angefügt:

"Vor der Beschlussfassung des Verwaltungsrats über die Stellung eines Antrags nach Satz 1 ist dem betroffenen Verwaltungsratsmitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern."

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung "§ 12 Abs. 4" durch die Verweisung "§ 12 Abs. 5" ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Verweisung "§ 15 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1082), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770), in der jeweils geltenden Fassung" durch die Worte "den für Kreditinstitute geltenden aufsichtsrechtlichen Regelungen" ersetzt.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte "zwei oder" gestrichen sowie nach dem Wort "vorhanden" die Worte "oder bei Zweckverbandssparkassen" eingefügt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe "das 65. Lebensjahr" durch die Angabe "die Altersgrenze nach § 25 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Beamtengesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "nach einer" durch die Worte "in einem" und die Worte "erlassenden Richtlinie" durch die Worte "ergehenden Erlass" ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender neue Satz eingefügt:

"Innerhalb des Rahmens dieses Erlasses trifft der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung der Anstellungsbedingungen."

c) In Absatz 4 Satz 6 wird die Verweisung "§ 12 Abs. 1 Nr. 3 bis 6" durch die Verweisung "§ 12 Abs. 1 Nr. 3 bis 7" ersetzt.

d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

"(7) Der Träger wirkt darauf hin, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge jedes einzelnen Mitglieds des Vorstandes unter Namensnennung, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, jährlich ortsüblich offengelegt werden. Dies gilt auch für

1. Leistungen, die dem Mitglied des Vorstandes für den Fall einer vorzeitigen Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind,
2. Leistungen, die dem Mitglied des Vorstandes für den Fall der regulären Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert, sowie den von der Sparkasse während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen nach den Nummern 1 oder 2 und
4. Leistungen, die einem früheren Mitglied des Vorstandes, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

Außer den Bezügen für das Geschäftsjahr sind die weiteren Bezüge anzugeben, die im Geschäftsjahr gewährt, bisher aber in keinem Jahresabschluss angegeben worden sind. Durch diese Bestimmungen wird das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten (Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen) eingeschränkt."

8. In § 20 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "Vorsitzenden des Verwaltungsrats" durch die Worte "Verwaltungsrat über dessen Vorsitzenden" ersetzt.

9. In § 21 wird die Absatzbezeichnung "(1)" gestrichen.

10. In § 23 Satz 1 werden nach dem Wort "Verwaltungsrats" die Worte "mit einer absoluten Zweidrittelmehrheit" eingefügt.

11. Dem § 24 wird folgender Absatz 8 angefügt:

"(8) Alle bei der Aufsichtsbehörde tätigen Personen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen auch nach ihrem Ausscheiden weder vor Gericht noch außergerichtlich über Vorgänge, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit oder in ihrer Eigenschaft als bei der Aufsichtsbehörde tätigen Person bekannt geworden sind, ohne Genehmigung aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Aussagegenehmigung erteilt die Aufsichtsbehörde. Unabhängig von Satz 3 dürfen im Interesse von Antragstellern und Kunden Tatsachen, die der Sparkasse ausschließlich aufgrund der Geschäftsverbindung anvertraut oder zugänglich gemacht wurden, nicht unbefugt offenbart werden."

12. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte "Eigenkapital (Genußrechtskapital, nachrangige Verbindlichkeiten, stille Beteiligungen)" durch die Angabe "Eigenmitteln nach § 4" ersetzt.

b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Die Sparkassenverordnung kann auch Rahmenregelungen hinsichtlich der in Satz 4 genannten Kriterien vorsehen. Innerhalb dieses Rahmens erlässt der Sparkassen- und Giroverband Hessen-

Thüringen dann die näheren Bestimmungen zur Ausgestaltung."

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"Die Sparkassenaufsichtsbehörde erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften im Benehmen oder, soweit diese auch das Kommunalrecht oder die Sparkassenverfassung betreffen, im Einvernehmen mit der obersten Kommunalaufsichtsbehörde."

13. Dem § 27 wird folgender Satz angefügt:

"§ 24 Abs. 8 findet bezüglich der Aufsicht über den Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen sowie über die Landesbank Hessen-Thüringen entsprechende Anwendung."

14. § 29 erhält folgende Fassung:

"§ 29 Übergangsbestimmungen

Für die am Tag des Inkrafttretens des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Sparkassengesetzes einem Verwaltungsrat angehörenden Mitglieder gelten die § 12 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 in der am Tag vor Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Sparkassengesetzes geltenden Fassung für die Dauer der jeweiligen Angehörigkeit, längstens jedoch bis zum Ende der jeweiligen Wahlperiode."

15. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 2. Juli 2019
Die Präsidentin des Landtags
Diezel

Thüringer Gesetz zur Steigerung der Attraktivität des Berufs des Regelschullehrers Vom 9. Juli 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes

Das Thüringer Besoldungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (GVBl. S. 677) und Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Zeiten in einem hauptberuflichen privatrechtlichen Arbeitsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn sowie Zeiten eines Wehrdienstes oder Zivildienstes sind zu berücksichtigen; dies gilt entsprechend für Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit als Lehrkraft an einer Ersatzschule in freier Trägerschaft."

2. § 67 erhält folgende Fassung:

"§ 67
Überleitungsbestimmungen zum Thüringer Gesetz
zur Steigerung der Attraktivität des Berufs
des Regelschullehrers

(1) Beamte des Amtes in der Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage mit der Amtsbezeichnung "Regelschullehrer" werden in das Amt in der Besoldungsgruppe A 13 mit der Amtsbezeichnung "Regelschullehrer" übergeleitet und in eine entsprechende Planstelle eingewiesen.

(2) Beamte des Amtes in der Besoldungsgruppe A 12 kw mit Amtszulage mit der Amtsbezeichnung "Lehrer - als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer bei einer Verwendung an einem Gymnasium -" werden in das Amt in der Besoldungsgruppe A 13 kw mit der Amtsbezeichnung "Lehrer - als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer bei einer Verwendung an einem Gymnasium oder an einer berufsbildenden Schule -" übergeleitet und in eine entsprechende Planstelle eingewiesen.

(3) Beamte des Amtes in der Besoldungsgruppe A 12 kw mit der Amtsbezeichnung "Lehrer - als Diplomlehrer mit der Lehrbefähigung für ein Fach an allgemein bildenden oder berufsbildenden Schulen -" werden in das Amt in der Besoldungsgruppe A 13 kw mit der Amtsbezeichnung "Lehrer - als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für ein Fach an allgemein bildenden oder berufsbildenden Schulen -" übergeleitet und in eine entsprechende Planstelle eingewiesen."

3. Die Inhaltsübersicht wird der vorstehenden Änderung angepasst.

4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt II der Vorbemerkungen wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 10 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Fachberater

- a) in den Fächern der Rahmenstundentafel nach § 44 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Schulordnung der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen,
 - b) in fachrichtungs- und berufstheoretischen Bereichen,
 - c) für Deutsch als Zweitsprache oder Deutsch als Fremdsprache,
 - d) für den Kurs Medienkunde,
 - e) für die Förderschwerpunkte Hören, Sehen, körperliche und motorische Entwicklung, Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung und für Diagnostik
- erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 8."

bb) Nummer 11 erhält folgende Fassung:

"11. Zulage für Koordinatoren am Schulumt

Beamte erhalten während der mindestens hälftigen Verwendung als Koordinator am Schulumt eine Stellenzulage nach Anlage 8."

b) Die Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

aa) Die Besoldungsgruppe A 12 wird wie folgt geändert:

aaa) Das Amt "Regelschullehrer¹⁾⁵⁾" wird aufgehoben.

bbb) Die Fußnote 5 wird aufgehoben.

bb) In der Besoldungsgruppe A 13 wird nach dem Amt "Oberlehrer im Justizvollzugsdienst" das Amt "Regelschullehrer⁴⁾" eingefügt.

cc) In der Besoldungsgruppe A 14 erhält der zweite Funktionszusatz nach dem Amt "Oberstudienrat" folgende Fassung:

"- als Leiter einer Oberstufe an einer berufsbildenden Schule -"

5. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Besoldungsgruppe A 12 kw wird wie folgt geändert:

aa) Die Funktionszusätze nach dem Amt "Lehrer" werden wie folgt geändert:

aaa) Der erste Funktionszusatz und der zweite Funktionszusatz werden aufgehoben.

bbb) Der bisherige dritte Funktionszusatz und der bisherige vierte Funktionszusatz erhalten folgende Fassung:

- "- als Lehrer an einer Förderschule -¹⁾
- als Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen -²⁾"

bb) Die Fußnote 1 wird aufgehoben.

cc) Die bisherigen Fußnoten 2 und 3 werden die Fußnoten 1 und 2.

b) Die Besoldungsgruppe A 13 kw wird wie folgt geändert:

aa) Dem Amt "Lehrer" wird folgender Funktionszusatz angefügt:

- "- als Diplomallehrer mit einer Lehrbefähigung für ein Fach an allgemein bildenden oder berufsbildenden Schulen -"

bb) Das Amt "Regelschullehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Regelschulen bei entsprechender Verwendung -" wird aufgehoben.

6. In Anlage 7 Spalte 1 wird die Angabe "A 12 und A 12 mit Amtszulage" durch die Angabe "A 12" ersetzt.

Artikel 2 Änderung des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes

Das Thüringer Beamtenversorgungsgesetz vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (GVBl. S. 677) und Artikel 4a des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), wird wie folgt geändert:

1. § 89 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 89
Regelung zu § 97 Abs. 8 des
Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG)"

b) Im Wortlaut wird die Verweisung "§ 90 Abs. 8 des Thüringer Hochschulgesetzes" durch die Verweisung "§ 97 Abs. 8 ThürHG" ersetzt.

2. Nach § 92 h wird folgender § 92 i eingefügt:

"§ 92 i

Überleitungsausgleich aus Anlass des
Thüringer Gesetzes zur Steigerung der
Attraktivität des Berufs des Regelschullehrers

Für am 1. Januar 2020 vorhandene Versorgungsempfänger, bei denen die Amtszulage nach Fußnote 5 der Besoldungsordnung A Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 1 oder nach Fußnote 1 der Besoldungsgruppe A 12 kw der Anlage 4 zum Thüringer Besoldungsgesetz in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt wurde, ist diese Amtszulage in der sich aus der Anlage ergebenden Höhe als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen; dies gilt entsprechend für vorhandene Versorgungsempfänger, die nach dem 1. Januar 2018 und vor dem 1. August 2018 in den Ruhestand getreten sind und bei denen die Amtszulage nach Fußnote 15 der Besoldungsordnung A Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 1 zum Thüringer Besoldungsgesetz in der am 31. Juli 2018 geltenden Fassung als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt wurde."

3. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Der Klammerzusatz "(zu § 65 Abs. 4, § 66 Abs. 2, § 67 Abs. 3, §§ 68 und 92 e)" wird durch den Klammerzusatz "(zu § 65 Abs. 4, § 66 Abs. 2, § 67 Abs. 3 sowie den §§ 68, 92 e und 92 i)" ersetzt.

b) Die Überschrift "Zuschläge/Überleitungsausgleich" wird gestrichen.

c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

"(7) Die Höhe der Amtszulage nach § 92 i entspricht dem Betrag der nach Anlage 8 Tabelle 2 zum Thüringer Besoldungsgesetz in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung für die Besoldungsgruppe A 12 Fußnote 5 zu gewähren war. Soweit die Besoldung nach § 14 ThürBesG für die Zeit ab dem 1. Januar 2020 erhöht wird, ist der sich nach Satz 1 ergebende Betrag in entsprechender prozentualer Höhe und zum gleichen Zeitpunkt anzupassen, wie die Anpassung der nach Anlage 8 Tabelle 2 weiterhin ausgewiesenen Amtszulagen erfolgt."

4. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

1. Artikel 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. August 2017,
2. Artikel 1 Nr. 4 Buchst. a mit Wirkung vom 1. August 2018 und
3. Artikel 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. cc am 1. August 2019
in Kraft.

**Zweites Gesetz zur Änderung des
Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst"
Vom 9. Juli 2019**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 12 des Thüringer Gesetz über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst" vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273), das zuletzt durch Artikel 49 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 3 wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:

"(4) Zur Bewältigung der von Dürre, Sturm und Borkenkäferbefall entstandenen außergewöhnlichen Son-

dersituation erhält die Landesforstanstalt zusätzlich zu den in Absatz 2 Satz 2 genannten Beträgen Zuführungen in Höhe von 4.000.000 Euro im Jahr 2019 und 4.000.000 Euro im Jahr 2020. Bei Fortbestand der Sondersituation können zusätzliche Zuführungen in Höhe von bis zu 4.000.000 Euro im Jahr 2021 und bis zu 4.000.000 Euro im Jahr 2022 geleistet werden."

2. Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 5 bis 8.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 9. Juli 2019
Die Präsidentin des Landtags
Diezel

Thüringer Verordnung über ergänzende Vorschriften zur Düngeverordnung Vom 2. Juli 2019

Aufgrund des § 3 Abs. 4 Satz 1, 2 Nr. 3 und Abs. 5 sowie des § 15 Abs. 6 Satz 1 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1068), in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 sowie Abs. 4 bis 6 der Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) und

des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2571), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Thüringer Düngeverordnung (ThürDüV)

§ 1 Geltungsbereich

Zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat regelt diese Verordnung besondere Anforderungen bei der Anwendung von Düngemitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen nach § 2 der Düngeverordnung (DüV) gelten entsprechend.

§ 3 Gebietskulisse

(1) Die besonderen Anforderungen nach § 4 Abs. 1 gelten für landwirtschaftlich genutzte Flächen in Gebieten von Grundwasserkörpern

1. im schlechten chemischen Zustand nach § 7 der Grundwasserverordnung (GrwV) vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513) in der bis zum Ablauf des 9. Mai 2017 geltenden Fassung aufgrund einer Überschreitung des in Anlage 2 GrwV enthaltenen Schwellenwerts für Nitrat und
2. mit steigendem Trend von Nitrat nach § 10 GrwV und einer Nitratkonzentration von mindestens drei Vierteln des in Anlage 2 GrwV enthaltenen Schwellenwerts für Nitrat.

Die belasteten Grundwasserkörper nach Satz 1 sind in der Anlage dargestellt.

(2) Die landwirtschaftlich genutzten Flächen nach Absatz 1 werden durch die Referenzparzellen nach § 5 der Thüringer Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 242) in der jeweils geltenden Fassung bezeichnet, die mindestens mit der Hälfte ihrer Fläche in den in Absatz 1 benannten Grundwasserkörpern liegen.

(3) Die Geodaten für die Referenzparzellen nach Absatz 2 sind in digitaler Form über das Geoportal Thüringen (www.geoportal-th.de) abrufbar. Zusätzlich können die relevanten Karten und Daten beim Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum während der Dienstzeiten eingesehen werden.

(4) Bei Änderungen der Gebietskulisse infolge Veränderungen des Zuschnitts von Referenzparzellen gelten die besonderen Anforderungen nach § 4 Abs. 1 ab dem auf die jeweilige Änderung folgenden 1. Februar.

§ 4 Besondere Anforderungen

(1) Auf Referenzparzellen nach § 3 Abs. 2 sind die besonderen Anforderungen nach § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2, 4 und 6 DüV einzuhalten.

(2) Absatz 1 gilt nicht in den Fällen des § 13 Abs. 3 Satz 1 DüV. Der erforderliche Nachweis wird durch Vorlage eines betrieblichen Nährstoffvergleichs nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 DüV erfüllt. Die Vorlage hat jährlich spätestens bis zum 31. März im Zuge eines schriftlichen Antragsverfahrens gegenüber dem Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum zu erfolgen.

(3) Der Nachweis nach Absatz 2 Satz 2 erfolgt für die letzten drei Düngejahre durch die vom Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum herausgegebenen Formulare zur handschriftlichen Berechnung des Nährstoffvergleichs. Der Nachweis kann auch digital mittels Berechnung des elektronischen Datenverarbeitungsprogramms Nährstoffvergleich (NV-Win) für die Düngejahre 2016 und 2017 sowie ab dem Düngejahr 2018 als Datenbankdatei des elektronischen Datenverarbeitungsprogramms Bilanzierungs- und Empfehlungssystem Düngung (BESyD) erfolgen.

(4) Liegen die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 4 Satz 1 DüV bei Betrieben vor, die an einem Agrarumweltprogramm oder mehreren Agrarumweltprogrammen des Landes teilnehmen, können auf Antrag beim Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Ausnahmen von den besonderen Anforderungen nach Absatz 1 genehmigt werden. Der Betriebsinhaber hat Änderungen, die für die Gewährung der Ausnahmen maßgeblich sind, unverzüglich und ordnungsgemäß anzuzeigen.

§ 5 Pflichten des Betriebsinhabers

(1) Die Untersuchung von Wirtschaftsdüngern und Gärückständen aus Biogasanlagen zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 DüV ist auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden durch ein notifiziertes Labor durchzuführen, mit einem Prüfbericht zu dokumentieren und für die Düngedarfsermittlung nach § 4 Abs. 1 und 2 DüV zu verwenden. Der

Prüfbericht ist sieben Jahre aufzubewahren und dem Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum auf Verlangen vorzulegen.

(2) Für die Untersuchung des im Boden verfügbaren Stickstoffs nach § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 DüV gilt Absatz 1 entsprechend. Zwecks Düngebedarfsermittlung ist das behördliche Formular zur handschriftlichen N- und P-Düngebedarfsermittlung oder das Programm zur elektronischen Datenverarbeitung BESyD oder ein vergleichbares Programm zu verwenden, wobei der Ausdruck des Ergebnisblatts vom Betriebsinhaber oder von einer bevollmächtigten Person zu unterzeichnen ist. Es gelten die für Thüringen verbindlichen Parameter zur Düngebedarfsermittlung nach der Düngeverordnung. Die relevanten Daten und Formulare können beim Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum während der Dienstzeiten eingesehen werden.

(3) Betriebsinhaber haben sich über die Zugehörigkeit der von ihnen landwirtschaftlich genutzten Flächen zu den Flächen nach § 3 Abs. 2 zu informieren. Auf Verlangen des Betriebsinhabers erteilt das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum schriftlich Auskunft.

§ 6

Ausnahmen für Betriebe außerhalb der Gebietskulisse

Betriebe, die keine landwirtschaftlichen genutzten Flächen nach § 3 bewirtschaften und die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. a bis d DüV erfüllen, sind von den Vorgaben nach § 3 Abs. 2 Satz 1, § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 Satz 1 bis 3 DüV ausgenommen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a des Düngegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einen in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 DüV genannten Stoff entgegen den dort genannten Vorgaben aufbringt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 dieser Verordnung in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 DüV die dort genannten Analysen nicht vornimmt oder
3. entgegen § 4 Abs. 1 dieser Verordnung in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 6 DüV die dort genannte Einarbeitungszeit überschreitet.

§ 8

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 9

Außerkräftreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Artikel 2 **Änderung der Thüringer Verordnung über** **Zuständigkeiten auf dem Gebiet der** **Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft**

§ 2 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 697), die zuletzt durch Artikel 84 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„10. der Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) in der jeweils geltenden Fassung und den aufgrund der Düngeverordnung erlassenen Rechtsverordnungen des Landes,“

2. Absatz 6 Nr. 1 Buchst. j erhält folgende Fassung:

„j) § 14 DüV und § 7 der Thüringer Düngeverordnung,“

Artikel 3 **Inkrafttreten**

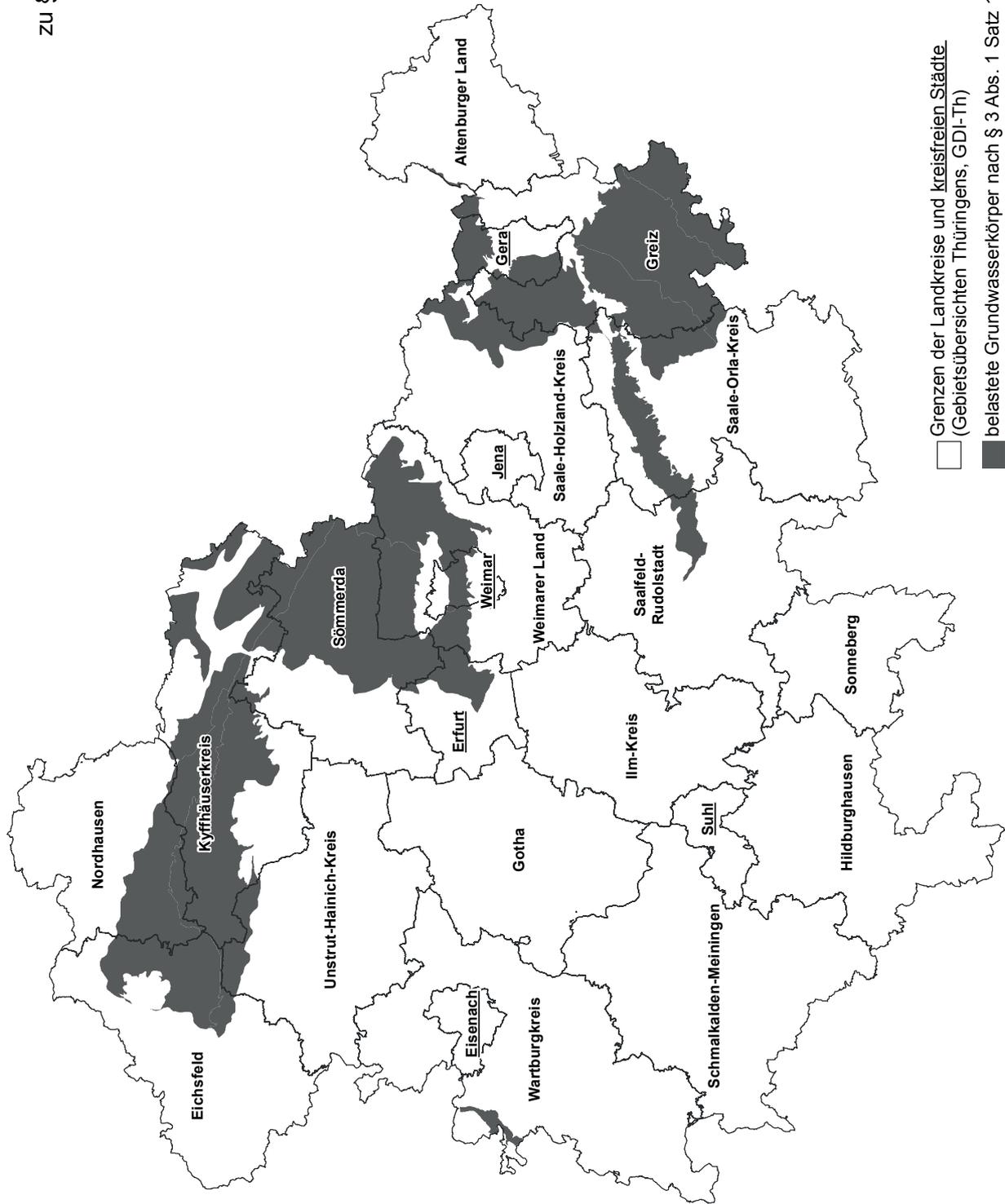
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 2. Juli 2019

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident	Die Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft
Bodo Ramelow	Birgit Keller

Anlage
zu § 3 Abs. 1



**Unterrichtung durch die Präsidentin des Landtags über die Veränderung der Grund- und der Aufwandsentschädigungen mit Wirkung vom 1. Januar 2019
Vom 14. Juni 2019**

§ 26 des Thüringer Abgeordnetengesetzes (ThürAbgG) in der Fassung vom 9. März 1995 (GVBl. S. 121), das zuletzt durch Gesetz vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, regelt das Verfahren der Anpassung der Abgeordnetenentschädigungen. Danach hat das Landesamt für Statistik der Präsidentin des Landtags die für die Anpassung der Grund- und der Aufwandsentschädigungen maßgebenden Entwicklungsraten am Ende des ersten Quartals des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres mitzuteilen. Diese unterrichtet danach den Landtag in einer Drucksache und die Öffentlichkeit im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen hierüber sowie über die sich daraus ergebenden Veränderungen der Grund- und der Aufwandsentschädigungen. Sie treten jeweils mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres der Bekanntgabe in Kraft.

Die Mitteilung ist mit Schreiben des Präsidenten des Landesamtes für Statistik vom 14. Mai 2019 erfolgt*. In diesem Schreiben werden die Einkommensentwicklungsraten mit 3,2 vom Hundert und die Preisentwicklungsraten mit 1,8 vom Hundert beziffert.

Hieraus ergeben sich mit Wirkung vom 1. Januar 2019 folgende Veränderungen der Grund- und der Aufwandsentschädigungen:

1. Die Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1 ThürAbgG
erhöht sich um 179,93 Euro auf 5.802,86 Euro.
2. Die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 2 Satz 1
 - Nr. 1 ThürAbgG
erhöht sich um 23,49 Euro auf 1.328,70 Euro;
 - Nr. 2 ThürAbgG
erhöht sich um 7,34 Euro auf 415,24 Euro;
 - Nr. 3 ThürAbgG
erhöht sich bei einer Entfernung

von bis zu	20 km	um	4,41 Euro	auf	249,14 Euro,
von bis zu	40 km	um	7,34 Euro	auf	415,24 Euro,
von bis zu	60 km	um	9,54 Euro	auf	539,79 Euro,
von bis zu	80 km	um	11,75 Euro	auf	664,35 Euro,
von bis zu	100 km	um	13,95 Euro	auf	788,92 Euro,
von bis zu	120 km	um	16,15 Euro	auf	913,48 Euro
und ab	120 km	um	18,36 Euro	auf	1.038,09 Euro.
3. Die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 ThürAbgG
erhöht sich bei einer Entfernung

von bis zu	20 km	um	7,08 Euro	auf	400,52 Euro,
von bis zu	40 km	um	7,73 Euro	auf	437,35 Euro,
von bis zu	60 km	um	8,22 Euro	auf	464,99 Euro,
von bis zu	80 km	um	8,71 Euro	auf	492,62 Euro,
von bis zu	100 km	um	9,20 Euro	auf	520,21 Euro,
von bis zu	120 km	um	9,69 Euro	auf	547,85 Euro
und ab	120 km	um	10,17 Euro	auf	575,44 Euro.

Erfurt, den 14. Juni 2019
Präsidentin des Landtags
Diezel

* Hinweis des Herausgebers: Das Schreiben des Präsidenten des Landesamtes für Statistik vom 14. Mai 2019 nebst Anlagen ist in der Drucksache 6/7385 des Thüringer Landtags vom 14. Juni 2019 veröffentlicht.

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten
des Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrags
Vom 2. Juli 2019**

Aufgrund § 2 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zu dem Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 7. Februar 2019 (GVBl. S. 3) wird hiermit bekannt gemacht,

dass der Staatsvertrag gemäß seinem Artikel 2 Abs. 2 am 1. Mai 2019 in Kraft getreten ist.

Erfurt, den 2. Juli 2019
Die Präsidentin des Landtags
Diezel

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016